

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1972

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 10. November, 20. Dezember 1971,
28. Februar und 11. März 1972*



Beilagen:

- I—III Uebersicht der Landesrechnung 1971
- IV Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonallbank
- IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
- X Voranschlag für das Jahr 1972

Buchdruckerei Spälti & Cie., Glarus
1972



Traktandenverzeichnis

für die ordentliche Landsgemeinde 1972

- § 1 Eröffnung der Landsgemeinde
- § 2 Festsetzung des Steuerfusses
- § 3 Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld
- § 4 Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens
- § 5 Neubau einer Kantonsschule und Umbau samt Renovation des Mercierhauses. Gewährung eines Kredites von Fr. 19 240 000.—
- § 6 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes in Mollis
- § 7 Antrag auf Erlass eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen
- § 8 Aenderung von Artikel 28 der Kantonsverfassung
- § 9 Aenderung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch, V. Teil) im Kanton Glarus
- § 10 Aenderung der §§ 3, 4, 8, 9, 16, 19, 21 und 24 des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947
- § 11 Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Aufnahme eines neuen Artikels 21^{bis} in die Kantonsverfassung
- § 12 Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus
- § 13 Aenderung der §§ 12 Abs. 1, 13, 14 und 16 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus
- § 14 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von Franken 555 000.— an die Errichtung eines Heilpädagogischen Schulungszentrums in Rapperswil-Jona
- § 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung
- § 16 Aenderung von Artikel 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964
- § 17 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung
- § 18 Aenderung von Artikel 11 Absatz 1 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962
- § 19 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

3

gten Männer und

nd die Bemerkun-
sicht der Landes-

cher in der ordent-
eantragt der Land-
vom 10. Mai 1970

lie Errichtung ienfeld

alen Försterkursen
schen Forstgesetzes
ihrigen Ausbildung
ng für den Besuch
ter Waldarbeiter)

ional schlossen sich

innerhalb kurzer Zeit alle Kantone — mit Ausnahme des Kantons waadt, welcher eine eigene Försterausbildung betreibt — zwei regionalen Försterschulen an (Landquart und Lyss). Die bisherigen Försterkurse werden nirgends mehr durchgeführt.

Auf Grund eines Antrages der Forstdirektion fasste der Regierungsrat am 11. November 1965 folgenden Beschluss: «Zur zweckmässigen Ausbildung der Gemeindeförster verpflichtet sich der Kanton Glarus, dieselben in der Regel an der Försterschule Landquart ausbilden zu lassen und auf die Durchführung von Forstkursen zu verzichten; dies unter der Voraussetzung, dass sich genügend Kantone im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung der Vereinbarung zum Betrieb dieser regionalen Försterschule anschliessen.»

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet; die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Wie in den vergangenen Jahren finden sich die allgemeinen Ausführungen und die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung nach den Beilagen I—III «Uebersicht der Landesrechnung» als Beilage IV «Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung».

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1972, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1 526 462.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Art. 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1972 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 3 Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld

I. Einleitung

Bis 1965 wurden die angehenden Förster lediglich in viermonatigen interkantonalen Försterkursen zur Erlangung des kantonalen Patentes ausgebildet. Die Teilrevision des eidgenössischen Forstgesetzes vom 15. April 1965 brachte zusätzlich die bedeutend bessere Möglichkeit der einjährigen Ausbildung an regionalen Försterschulen mit eidgenössischem Diplom, wobei die Voraussetzung für den Besuch dieser Försterschule die abgeschlossene Lehre (drei Jahre) als Forstwart (gelernter Waldarbeiter) bildet.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer besseren Ausbildung beim Forstpersonal schlossen sich innerhalb kurzer Zeit alle Kantone — mit Ausnahme des Kantons Waadt, welcher eine eigene Försterausbildung betreibt — zwei regionalen Försterschulen an (Landquart und Lyss). Die bisherigen Försterkurse werden nirgends mehr durchgeführt.

Auf Grund eines Antrages der Forstdirektion fasste der Regierungsrat am 11. November 1965 folgenden Beschluss: «Zur zweckmässigen Ausbildung der Gemeindeförster verpflichtet sich der Kanton Glarus, dieselben in der Regel an der Försterschule Landquart ausbilden zu lassen und auf die Durchführung von Forstkursen zu verzichten; dies unter der Voraussetzung, dass sich genügend Kantone im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung der Vereinbarung zum Betrieb dieser regionalen Försterschule anschliessen.»

Seit 1967 ist die Försterschule von Landquart, seit 1968 diejenige von Lyss in Betrieb. Träger der Ersteren ist vorläufig der Kanton Graubünden. Der Schule Landquart sind heute nach der «Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb der regionalen Försterschule Landquart» vom 10. Februar 1967 — neben dem Fürstentum Liechtenstein — folgende Kantone angeschlossen: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin.

An der am 17. April 1967 neu eröffneten regionalen Försterschule Landquart konnten bisher vier Jahreskurse durchgeführt werden, die gesamthaft von 89 Schülern besucht wurden. Die durchschnittliche Belegung beträgt somit 22 Schüler. Die Zahl der Anmeldungen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Der Lehrkörper setzt sich aus einem Schulleiter, zwei Fachlehrern und zwei Instruktoren zusammen und hat sich in dieser Zusammensetzung bewährt. Als Lehrwaldungen stehen im Kanton Graubünden der verkleinerte Forstkreis Herrschaft und in St. Gallen der reduzierte Forstbezirk Sargans zur Verfügung. Verlegungen und Übungen werden abwechslungsweise in allen an der Schule beteiligten Kantonen durchgeführt. Die Lehr- und Praxisprogramme haben sich als zweckmässig erwiesen. Die Betriebskosten beliefen sich im Durchschnitt der abgerechneten drei Jahre, nach Abzug der Bundesbeiträge und anderer Einnahmen, auf Fr. 3180.— je Schüler. Die Internatskosten konnten durch Einnahmen für Arbeiten, die von den Schülern geleistet wurden, auf durchschnittlich Fr. 1200.— reduziert werden. Der Kanton Glarus belegte bis jetzt pro Schuljahr je einen Schülerplatz. Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass sich diese neue Berufsschule gut eingelebt und bewährt hat, womit auch der Zeitpunkt gekommen ist, diese in eine selbständige Ausbildungsstätte umzuwandeln.

Die Försterschule mit Internat ist provisorisch in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule «Plantahof» in Landquart untergebracht. Dies ist aber für den Schulbetrieb und den Unterricht nachteilig. Die Försterschüler sind dort nur geduldet, und dies nur im Sommerhalbjahr. Die vorgeschriebene praktische Ausbildung fällt damit auf die dafür ungeeignete Winterzeit. Schulbetrieb und Unterkunft müssen jeweils während zwei bis drei Monaten nach Maienfeld oder in die Kaserne Luziensteig verlegt werden. Man war sich schon bei der Gründung bewusst, dass dieser Zustand nur ein Uebergangsstadium sein kann. Die vorstehend erwähnte «Vereinbarung» vom 10. Februar 1967 hat laut Art. 17 derselben nur Gültigkeit bis zur Ueberführung der Schule in ein selbständiges Institut. Wegen dieser unbefriedigenden Verhältnisse in der Unterbringung der Försterschule sind die Bestrebungen, ein eigenes Schulgebäude zu errichten, durch den Kanton Graubünden und die Aufsichtskommission stark gefördert worden. Die Forstdirektoren der angeschlossenen Kantone schlagen deshalb den Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Försterschule in Maienfeld vor.

II. Standort und Rechtsform der Interkantonalen Försterschule

Der Kanton Graubünden hat Boden für die Schulgebäude im Ausmass von 1,6 ha an sehr geeignetem Ort oberhalb Maienfeld vorsorglich gekauft. Dieser Standort in der «Dreiländerecke» Graubünden, St. Gallen, Fürstentum Liechtenstein hat sich als geeignet erwiesen. Als Vorzüge sind zu nennen: forstlich mannigfaltige Region mit angemessener Laubholzvertretung; geeignete Lehrwaldungen und Uebungsobjekte; günstige Verkehrslage; angenehme Wohnlage.

Für die definitive Ausbildungsstätte soll die Rechtsform einer Stiftung gewählt werden, an welcher die Schulkantone vertreten sind. Am Stiftungskapital beteiligen sich diese gemäss besonderem Verteilerschlüssel. Die Betriebskosten werden nach Abzug der Bundesbeiträge nach der Schülerzahl aufgeteilt.

III. Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern am 10. Februar 1967 genehmigte Vereinbarung für die regionale Försterschule Landquart ist vollständig überarbeitet und der neuen Zielsetzung und Rechtsform angepasst worden. Gestützt auf diese Vereinbarung ist eine Stiftungsurkunde aufzustellen, die der Eintragung im Handelsregister bedarf. Nach Abschluss dieses Verfahrens ist der Stiftungsrat als juristische Person handlungsfähig und neuer Träger der Schule.

Auf folgende, besonders wichtige Bestimmungen der Vereinbarung sei noch hingewiesen:

- Anstelle der bisherigen Aufsichtscommission ist ein Stiftungsrat oberstes Organ der Schule. In diesen ordnen der Bund und jeder angeschlossene Kanton je einen, die Kantone St. Gallen und Graubünden je zwei Vertreter ab.
- Für den Schulbetrieb und das Internat werden geeignete Gebäulichkeiten erstellt.
- Das für den Bau und die Ausstattung benötigte Kapital wird von den angeschlossenen Kantonen gemäss Verteilerschlüssel aufgebracht.
- Die Schule soll nicht ausschliesslich der Ausbildung von Revierförstern dienen, sondern gleichzeitig zu einem forstlichen Ausbildungszentrum ausgebaut werden. Dasselbst vorgesehen sind Lehrlingskurse, Holzhauerkurse, Weiterbildungskurse für im Aussendienst tätige Forstingenieure und Revierförster, Einführungskurse für Waldeigentümer und Spezialkurse. Die jederzeit verfügbaren Fachlehrer, Schulgebäude, Internatsräume, Maschinen- und Gerätepark werden die Durchführung derartiger Kurse erleichtern und verbilligen, woraus alle beteiligten Kantone Nutzen ziehen. Dieser erweiterten Zielsetzung ist im Raumprogramm besondere Beachtung geschenkt worden.
- Der Standortskanton verpflichtet sich zu einer Sonderleistung von Fr. 200 000.— und stellt sämtliche bisherigen Anschaffungen der Schule Maienfeld gratis zur Verfügung. Zudem gewährt er der Stiftung Försterschule Maienfeld Steuererleichterungen.
- Die Schule ist für deutsch- und italienischsprechende Schüler vorgesehen.
- Die Platzzuteilung erfolgt gestützt auf die jeweiligen Anmeldungen, wobei der Stiftungsrat für eine gerechte Berücksichtigung der Kantone volle Gewähr bietet.
- Die Betriebskosten werden durch Beiträge des Bundes und der Kantone auf Grund der von diesen abgeordneten Schülerzahl und durch Schulgelder der Schüler gedeckt.
- Zur Aeufnung des Erneuerungsfonds leisten die Kantone gemäss Verteilungsschlüssel jährlich Beiträge, die gesamthaft 1 % der geleisteten Baukostenanteile nicht übersteigen dürfen.

IV. Raumprogramm für Schulgebäude und Kostenvoranschlag; Verteilerschlüssel

Das Raumprogramm ist grosszügig ausgearbeitet worden, um auch künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Die zu erstellenden Bauten sollen gut in die Landschaft eingepasst werden, unter angemessener Verwendung des Baustoffes Holz. Der zurzeit laufende beschränkte Wettbewerb unter bestens ausgewiesenen Architekten erscheint geeignet, um Vorschläge für ein möglichst ideales Projekt zu erhalten. Die Gesamtkosten werden auf Preisbasis 1970 mit 3 Mio. Fr. geschätzt. Nach Abzug des Bundesbeitrages, des Beitrages des Standortkantons sowie anderer Beiträge verbleiben Restkosten von etwa 2 Mio. Fr. — Der Verteilerschlüssel beruht auf folgenden Gegebenheiten: produktive Waldfläche, Hiebsatz, Erträge und Finanzkraftverhältnisse. Dieser Verteilerschlüssel gilt sowohl für den Bau als auch für den Unterhalt.

V. Betriebskostenrechnung

Die approximative Betriebskostenberechnung stützt sich weitgehend auf die Betriebsergebnisse der regionalen Försterschule Landquart. Das zukünftige Kurswesen ist auf jeden Fall kostendeckend zu gestalten, so dass der eigentlichen Försterschule daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Gestützt auf die durchgeführten Berechnungen ergibt sich ein jährlicher Bruttoaufwand von ca. Fr. 275 000.— Nach Abzug der Beiträge und Einnahmen von schätzungsweise Fr. 175 000.— verbleiben jährliche Betriebskosten zu Lasten der eigentlichen Försterschule von Fr. 100 000.— oder bei 25 Schülern Fr. 4000.— je Schüler. Diese Kosten verteilen sich zu $\frac{1}{3}$ oder Fr. 1333.— auf das Schulgeld der Schüler und zu $\frac{2}{3}$ oder Fr. 2667.— auf die Kantone. Die Internatskosten werden die Schüler mit etwa Fr. 1000.— pro Schuljahr belasten.

VI. Finanzielle Belastung für den Kanton Glarus

a) Baukosten

Die Berechnung der vorläufig mit 3 Mio. Franken notierten Baukosten beruht lediglich auf Schätzungen anhand des Raumprogrammes. Eine genauere Kostenberechnung kann erst nach der Ausarbeitung des Bauprojektes aufgestellt werden. Nach Abzug der Bundesbeiträge und der Sonderleistungen errechnet sich eine approximative Restkostensumme von etwa 2 Mio. Franken. Daran hat sich der Kanton Glarus mit 2,8 % oder rund Fr. 56 000.— zu beteiligen. Die Kosten für allfällige Mehrauslagen würden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt, welcher für die Baukosten gilt (vgl. Art. 16 der Vereinbarung). Im Hinblick auf unsere jetzige und zukünftige Beanspruchung von Schülerplätzen erachten wir einen Beitrag des Kantons in der Grössenordnung von Fr. 56 000.— als angemessen.

b) Erneuerungsfonds

Für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen sowie die Erneuerung der Einrichtungen hätte der Kanton Glarus jährlich höchstens 1 % des geleisteten Baukostenanteiles, oder Fr. 560.— + 1 % des allfälligen Teuerungsanteiles zu leisten (Art. 21 der Vereinbarung).

c) Betriebskosten

Für jeden Schüler mit Wohnsitz im Glarnerland hätte der Kanton laut Betriebskostenberechnung etwa Fr. 2700.— zu leisten; in den Jahren 1967—1970 mussten durchschnittlich pro Schüler Fr. 2312.— bezahlt werden (Art. 18 der Vereinbarung). Der Kostenanteil der Schüler für Schulgeld und Internat wird sich auf etwa Fr. 2400.— belaufen.

VII. Auswirkungen der neuen Försterschule in Maienfeld für den Kanton, die Gemeinden und die Schüler

- Nach dem einmaligen Baukostenbeitrag erwachsen dem Kanton gegenüber der bisherigen Regelung folgende jährliche Mehrkosten

Unterhaltsbeitrag	Fr. 500.— bis 600.—
Schulgeld pro Schüler	Fr. 400.— bis 500.—
- Die von den Schülern oder von den dieselben delegierenden Gemeinden zu tragenden Kosten für Schulgeld und Internat würden in Zukunft um Fr. 200.— bis 300.— höher sein.
- Diesen Mehrkosten stehen bedeutend bessere Ausbildungs- und Unterkunftsmöglichkeiten gegenüber.

- Die seit 1967 bedeutend längere, bessere und kostspieligere Ausbildungszeit im Försterberuf wird sukzessive zu einer Aenderung in der Forstorganisation der Gemeinden führen. Eine nebenamtliche Beförderung wird kaum mehr in Frage kommen. Kleinere Forstbetriebe werden sich grösseren anschliessen müssen. Die Arbeiterfrage muss vermehrt mit der Einstellung von Forstwarten (gelernten Waldarbeitern) gelöst werden.
- Das Försterschulgebäude wird auch unserem Kanton für die Durchführung von Weiterbildungskursen für Förster und Forstwarte und für Holzhauerkurse usw. zur Verfügung stehen.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1972)

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der übrigen im Vereinbarungsentwurf genannten Kantone wird beschlossen:

1. Dem Entwurf zu einer «Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld» mit Datum vom 21. Juli 1971 wird zugestimmt.
2. Für den gemäss Art. 16 der Vereinbarung zu leistenden Baukostenbeitrag des Kantons wird der erforderliche Kredit erteilt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld

Entwurf vom 21. Juli 1971

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform
und Zweck

¹ Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell-I.Rh., Appenzell-A.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und das Fürstentum Liechtenstein errichten zur Ausbildung von Förstern eine Stiftung und betreiben eine Försterschule (hienach «Schule» genannt). Das Vermögen der Stiftung besteht aus den für die Schule nötigen Bauten, Einrichtungen und Fonds.

² Das Fürstentum Liechtenstein wird den Kantonen in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

³ An der Schule können andere Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden.

Art. 2

Standort

¹ Die Schule hat ihren Standort in der Stadtgemeinde Maienfeld, Kanton Graubünden.

² Bis zum Bezug der schuleigenen Gebäude wird die Schule mietweise in der kantonalen Landwirtschaftlichen Schule Plantahof in Igis-Landquart (Kanton Graubünden) untergebracht.

Art. 3

Beitritt

¹ Der Stiftung können weitere Kantone beitreten.

² Die neu beitretenden Kantone haben sich mit einem angemessenen Beitrag an das Stiftungskapital einzukaufen. Die entsprechende Summe ist in den Bau- und Erneuerungsfonds zu legen.

Art. 4

Austritt

Die angeschlossenen Kantone können unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus der Stiftung austreten. Finanzielle Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Art. 5

Auflösung

¹ Die Stiftung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bundesrates aufgelöst werden.

² Ueber die Verwertung des Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

II. Organisation

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Ausschuss des Stiftungsrates
- c) Kontrollstelle
- d) Prüfungskommission
- e) Direktion

Organe
der Stiftung

Art. 7

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Schule. Er ist für die Errichtung, die Verwaltung und die Tätigkeit der Schule verantwortlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

Stiftungsrat

- a) Behandlung der Beitrittsgesuche weiterer Kantone und Festlegung der zu leistenden Einkaufssumme;
- b) Ausarbeitung der Reglemente für die Organisation und den Betrieb der Schule, der Lehrpläne sowie des Pflichtenheftes für den Ausschuss des Stiftungsrates;
- c) Ernennung der Mitglieder des Ausschusses und der Prüfungskommission;
- d) Ernennung des Direktors und des ständigen Personals;
- e) Ernennung der nichtständigen Fachlehrer im Einvernehmen mit den Kantonsforstämtern;
- f) Regelung der Arbeitsverhältnisse und Sozialversicherungen des Personals sowie dessen Aufgabenbereich an der Schule;
- g) Entgegennahme der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und Entscheidung über die Zuteilung der Plätze;
- h) Festsetzung der durch die Kantone und die Kandidaten zu leistenden Beiträge;
- i) Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung;
- k) Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung von Kursen gemäss Art. 1 Absatz 3;
- l) der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an den Ausschuss oder an die Prüfungskommission übertragen.

² In den Stiftungsrat delegieren der Bund und jeder angeschlossene Kanton je einen, die Kantone Graubünden und St. Gallen je zwei Vertreter.

³ Der Stiftungsrat fasst Beschluss über das definitive Bauprojekt im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 8

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Stiftungsrates.

Ausschuss

Art. 9

¹ Als Kontrollstelle amtiert die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden.

Kontrollstelle

² Die Aufgaben der Kontrollstelle sind:

- a) Prüfung der Kapital- und Betriebsrechnung sowie der Internatsrechnung und der Fonds;
- b) jährliche Berichterstattung an den Stiftungsrat.

Art. 10

Prüfungs-
kommission

Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 11

Direktion

Die Schule wird von einem Direktor (Forstingenieur mit eidgenössischem Wählbarkeitszeugnis) geleitet, dem das erforderliche Lehr- und Verwaltungspersonal beigegeben wird.

III. Schulbetrieb

Art. 12

Bauten

Für den Schulbetrieb und das Internat werden die erforderlichen Gebäulichkeiten erstellt.

Art. 13

Schülerzahl

Die Schülerzahl soll in der Regel 25 nicht übersteigen.

Art. 14

Aufnahme der
Schüler

¹ Für die Aufnahme gelten die in Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei festgelegten Bedingungen. Das Nähere wird im Schulreglement geordnet. Auf die fremdsprachigen Försteranwärter ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Die Anmeldung hat an das Oberforstamt des Wohnkantons zu erfolgen.

Art. 15

Uebungsobjekte

¹ Die Kantone Graubünden, St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich, geeignete Waldungen und Projekte sowie weitere Uebungsobjekte für die praktische Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Wo nötig, sind mit den Waldeigentümern besondere Verträge über die Benützung der zu Lehrzwecken benötigten Wälder abzuschliessen.

² Die übrigen Kantone verpflichten sich, der Schule für Verlegungen geeignete Objekte nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

IV. Finanzierung

Art. 16

Kostentragung
für Bauten und
Ausstattungen

¹ Die Kosten für Bauten und Ausstattungen werden durch Beiträge des Bundes, der Kantone und andere Zuwendungen gedeckt.

² Das benötigte Kapital (Restkosten nach Abzug der Beiträge und Sonderleistungen) wird von den angeschlossenen Kantonen gemäss dem im Anhang festgelegten Verteilerschlüssel aufgebracht.

³ Die Kosten für allfällige Mehrauslagen, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt, welcher für die voranschlagten Bruttobaukosten gilt.

Art. 17

Der Kanton Graubünden verpflichtet sich:

- a) einen Sonderbeitrag zu leisten;
- b) sämtliche von der regionalen Försterschule Landquart angeschafften Lehrmittel, Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge kostenlos auf die Stiftung zu übertragen;
- c) die Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von Kantonssteuern zu befreien.

Besondere
Leistungen
Standortskanton

Art. 18

Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Bundes;
- b) Beiträge der Wohnsitzkantone aufgrund der vom Kanton abgeordneten Schüler;
- c) Beiträge der freien Schüler;
- d) Schulgelder der Schüler;
- e) Einnahmen aus Kursen und Arbeiten des Lehrpersonals;
- f) andere Zuwendungen.

Betriebskosten

Art. 19

¹ Ein Betriebsfonds dient zum Ausgleich der jährlichen Betriebsrechnungen.

² Er wird gespiesen durch einen Drittel der Beiträge für die Benützung der Schulanlagen und Einrichtungen durch Kurse und Veranstaltungen.

Betriebsfonds

Art. 20

¹ Die Internatskosten werden durch die Schüler getragen.

² Einnahmen aus Arbeiten der Schüler werden der Rechnung für Internatskosten gutgeschrieben.

Internatskosten

Art. 21

¹ Für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen sowie die Erneuerung der Einrichtungen wird ein Erneuerungsfonds unterhalten.

² Dieser wird finanziert durch:

- a) jährliche Beiträge der Kantone aufgrund des Verteilerschlüssels, gesamthaft höchstens 1 % der geleisteten Baukostenanteile;
- b) zwei Drittel der Beiträge für die Benützer der Schulanlagen und der Einrichtungen (Fahrzeuge und Geräte) durch Kurse und Veranstaltungen;
- c) Einkaufssummen neu beitretender Kantone.

Erneuerungsfonds

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 22

Genehmigung Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der beteiligten Kantone sowie der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 23

Inkraftsetzung ¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn 80 % des Baukapitals gesichert sind und der Bundesrat die Vereinbarung genehmigt hat.

² Bis zur Inkraftsetzung gilt die bestehende Vereinbarung der regionalen Försterschule Landquart vom 10. Februar 1967.

**Anhang zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb
der Försterschule Maienfeld**

Verteilerschlüssel für die Finanzierung der Baukosten

Kantonsanteile nach Abzug der Bundesbeiträge und Sonderleistungen

Kanton	Anteil %	Beitrag bei einer Restkosten- summe von 2 Mio. Fr.
Uri	1,5	30 000.—
Schwyz	7,0	140 000.—
Obwalden	3,0	60 000.—
Nidwalden	1,8	36 000.—
Glarus	2,8	56 000.—
Zug	3,8	76 000.—
Schaffhausen	6,0	120 000.—
Appenzell A.Rh.	2,5	50 000.—
Appenzell I.Rh.	1,1	22 000.—
St. Gallen	20,3	406 000.—
Graubünden	28,9	578 000.—
Thurgau	10,6	212 000.—
Tessin	9,7	194 000.—
Fürstentum Liechtenstein	1,0	20 000.—
<i>Total</i>	<u>100,0</u>	<u>2 000 000.—</u>

§ 4 Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

I.

In den letzten Jahren ist von zahlreichen Trägern unseres kulturellen Lebens der Wunsch nach Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes geäußert worden. Wenn wir uns auch bewusst sein müssen, dass durch ein Gesetz an und für sich noch nichts zur Förderung geleistet ist und der bisherige «gesetzlose Zustand» kaum zu Schwierigkeiten geführt hat, so ist gerade heute der Ruf nach einer gesetzlichen Verankerung verständlich, weil neuerdings, d. h. seit der Einführung des Zahlenlotos, mehr Mittel zur Verfügung stehen, und beim heutigen Ruf nach Information und Propaganda die bisherige «Tätigkeit im stillen» nicht mehr zeitgemäss erscheint. Auch drängt sich möglicherweise eine zielbewusstere Förderung auf, was durch eine gesetzliche Regelung eher möglich sein dürfte.

Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde den kulturellen Vereinigungen unseres Kantons zur Vernehmlassung zugestellt. Der Erlass eines Kulturförderungsgesetzes wurde allgemein begrüßt. Die Änderungsanträge betrafen, abgesehen von einer Eingabe, die sich an die ausführlichere Vorlage des Kantons Aargau anlehnte, mehr nur Einzelfragen und konnten im definitiven Entwurf zum Teil berücksichtigt werden.

Regierungsrat und Landrat waren bestrebt, ein möglichst einfaches Gesetz auszuarbeiten. Es ist darin die Rede, welche Mittel zur Verfügung stehen, wofür diese Mittel verwendet werden sollen und wer diese verteilt. Wir sind der Auffassung, dass für unsere kleinen Verhältnisse weitere Vorschriften überflüssig sind.

Als Mittel werden einmal die Erträgnisse der Interkantonalen Landes-Lotterie, die jährlich zwischen Fr. 120 000.— und 140 000.— ausmachen, zur Verfügung stehen. Aus der Hans-Streiff-Stiftung können gegenwärtig rund Fr. 20 000.— an Zinsen abgezweigt werden, und wenn die laufende Rechnung mit Fr. 30 000.— belastet wird, dürften somit jährlich rund Fr. 180 000.— zur Verfügung stehen.

Ueber die Verwendung dieser Mittel gibt Artikel 4 Auskunft. Unter dieser Rubrik dürfte alles subsumiert sein, was in Frage kommen kann und darf. Dagegen würden regelmässige Beiträge an staatliche Institutionen in Zukunft wegfallen (bisher erhielten z. B. Landesarchiv und Landesbibliothek zusammen Fr. 5000.—). Neu sind die vorgesehene Schaffung eines Glarner Kulturpreises sowie die Verleihung von Förderungspreisen. Es ist gedacht, solche Preise ungefähr alle zwei Jahre zu verleihen, vorausgesetzt, dass auszeichnungswürdige Personen (oder Institutionen) vorhanden sind. Was die «Beiträge an glarnerisches Kunstschaffen» betrifft, geht es hier um das Kunstschaffen im Kanton; es braucht sich aber nicht in allen Fällen um glarnerische oder im Kanton wohnhafte Künstler zu handeln.

Ueber die Verteilung dieser Mittel soll eine Kommission dem Regierungsrat Antrag stellen. Diese ist aus Kreisen des kulturellen Lebens zusammengesetzt und soll auch für eine gewisse Koordination besorgt sein. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, vorerst ein Inventar aller möglichen Zwecke zu erstellen, welche in Anwendung von Artikel 4 mit Beiträgen bedacht werden können; erst wenn einmal ein solcher Ueberblick vorliegt, sollen die einzelnen Beiträge festgelegt und zugesprochen werden.

Für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 1973 vorgesehen, da erstmals für das genannte Jahr ein Betrag ins Budget aufgenommen werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Beschlüsse der Landsgemeinde dahin.

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1972)

Art. 1

Der Kanton fördert das kulturelle Leben, insbesondere Kunst und Wissenschaft.

Art. 2

Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen folgende Mittel:

- a. der jährlich im Voranschlag vom Landrat festgesetzte Kredit;
- b. die Ertragnisse der Interkantonalen Landes-Lotterie und der Hans-Streiff-Stiftung;
- c. freiwillige Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 3

Mittel, die in einem Jahr nicht verwendet werden, sind in einen eigenen Fonds zu legen.

Art. 4

Die Mittel werden insbesondere wie folgt verwendet:

- a. Schaffung eines Glarner Kulturpreises zur Auszeichnung von Personen oder Institutionen, die sich um das kulturelle Leben des Kantons verdient gemacht haben;
- b. Verleihung von Förderungspreisen;
- c. Anschaffung und Erhaltung von wertvollem Kulturgut;
- d. Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten;
- e. Beiträge an glarnerisches Kunstschaffen;
- f. Beiträge an künstlerischen Schmuck öffentlicher Gebäude;
- g. Beiträge an kulturelle Institutionen;
- h. Beiträge an bedeutende kulturelle Veranstaltungen;
- i. Beiträge an Bestrebungen zur Pflege von Mundart und Brauchtum.

Art. 5

Wenn Bund, Kanton oder Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, eine kulturelle Aufgabe zu erfüllen, werden auf Grund dieses Gesetzes in der Regel keine Beiträge entrichtet.

Art. 6

¹ Ueber die Zuwendung dieser Mittel entscheidet der Regierungsrat auf Grund von Anträgen einer aus Kreisen des kulturellen Lebens zusammengesetzten mindestens fünfgliedrigen Kommission; diese wird auf Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat gewählt.

² Die Kommission prüft die eingegangenen Gesuche und kann auch weitere Unterlagen einfordern. Ebenso kann sie von sich aus Anträge im Sinne von Artikel 4 stellen.

³ Die Kommission soll sich auch um eine freiwillige Koordination in den kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen bemühen.

Art. 7

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

³ Damit werden der Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 1944 betreffend die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft, sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1964 betreffend Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1944 betreffend die Verwendung der Treffnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft aufgehoben.

§ 5 Neubau einer Kantonsschule und Umbau samt Renovation des Mercierhauses Gewährung eines Kredites von Fr. 19 240 000.—

Der nachstehende Bericht, Ziff. 1—13, beruht auf einem Antrag des Regierungsrates an den Landrat. Eine landrätliche Kommission hat diesen Bericht im Beisein des Erziehungsdirektors, des Rektors der Kantonsschule und des Architekten Roland G. Leu, Zürich, eingehend beraten und zu einzelnen Abschnitten ihre Bemerkungen angebracht. Diese Bemerkungen der landrätlichen Kommission werden jeweils als solche bezeichnet und am Ende der entsprechenden Abschnitte sinngemäss angefügt. Zu bemerken ist, dass die landrätliche Kommission einstimmig beschlossen hatte, auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten.

1. Entwicklung 1944—1971

Als die Landsgemeinde des Jahres 1944 der Schaffung eines Kantonsschulfonds zustimmte, dachte man allgemein an einen Neubau. Wie dann aber durch Landsgemeindebeschluss des Jahres 1955 die Gründung einer Kantonsschule effektiv beschlossen wurde, war vorgesehen, die neue Schule gemeinsam mit der Sekundarschule des Schulkreises Glarus wenigstens bis auf weiteres in den Räumlichkeiten der Höhern Stadtschule zu führen. Dies war auch seit der Eröffnung im Frühjahr 1956 bis heute der Fall, wobei allerdings bereits seit 1965 auf zusätzliche Räumlichkeiten gegriffen werden musste. Seit sechs Jahren werden 16 Zimmer des Mercierhauses für Schulzwecke verwendet. Diese Räume sind zum Teil sehr klein und für die schulischen Bedürfnisse unzureichend. Es handelt sich um 7 Schulzimmer, 2 Musikzimmer, 3 kleine Arbeitsräume für die Schüler, 1 kleines Lehrerzimmer und 3 weitere Räume. Vor vier Jahren musste im Merciergarten sogar eine Schulbaracke aufgestellt werden, die 4 Klassenzimmer und 1 Lehrerzimmer aufweist.

Gab es 1955 noch Stimmen, welche die Notwendigkeit einer eigenen Kantonsschule bezweifelten, so sind diese Befürchtungen durch die seitherige Entwicklung der Schülerzahlen widerlegt worden.

Schülerzahlen 1958—1971

	Gymnasium A/B	Oberreal- schule	Unter- seminar	Total
1958/59	76	28	15	119
1959/60	86	38	24	148
1960/61	86	40	33	159
1961/62	91	45	44	180
1962/63	91	45	44	180
1963/64	99	47	41	187
1964/65	109	48	52	209
1965/66	123	47	54	224
1966/67	139	50	51	240
1967/68	148	43	62	253
1968/69	157	37	67	261
1969/70	149	43	64	256
1970/71	163	50	75	288
1971/72	181	57	71	309

Bei den drei Abteilungen der Kantonsschule im engeren Sinne hat sich also die Zahl der Schüler im allgemeinen mindestens verdoppelt. Die Zahl der Gymnasiasten stieg seit 1958 von 76 auf 181, die der Oberrealschüler von 28 auf 57, und die der Seminaristen sogar von 15 auf 71. Diese Vermehrung ist auch deshalb sehr erfreulich, weil die zusätzlichen Schüler vor allem aus finanziell weniger bemittelten Kreisen unserer Bevölkerung stammen und man damit dem Ziel, dass für jedermann gleiche Bildungsmöglichkeiten bestehen sollen, erheblich nähergekommen ist. Zudem ist das Bildungsbedürfnis ganz allgemein gestiegen.

Durch diese in ihrem Ausmass unerwartete Zunahme der Schülerzahl ergaben sich zwei Konsequenzen: Die Abtrennung der Sekundarschule und die Notwendigkeit eines Neubaus.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Es darf hier erfreulicherweise erwähnt werden, dass sich die ständig steigende Schülerzahl vor allem aus finanziell weniger bemittelten Kreisen unserer Bevölkerung rekrutiert, und der Schüleranteil aus Angestellten- und Arbeiterkreisen an der Kantonsschule Glarus auch wesentlich über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die fortschreitende Technisierung und Spezialisierung, die damit verbundenen neuen Berufszweige, die gesteigerten Anforderungen an bestehende Berufe und der zunehmende Bedarf an qualifiziertem Kader verlangen immer mehr nach besseren und neuzeitlicheren Bildungsmöglichkeiten. Die Schülerzahl ist auch trotz Bevölkerungsrückgang gestiegen; sie wird — bedingt durch das grössere Bildungsbedürfnis — noch weiter zunehmen und sich erst recht bei einer Bevölkerungszunahme erhöhen. Das vorgeschlagene Projekt entspricht vollumfänglich diesen Anforderungen und stellt auch in dieser Hinsicht eine Konzeption auf lange Sicht dar, die nicht nach kurzer Zeit mit erheblichen Mehrkosten erweitert werden muss.

2. Abtrennung der Sekundarschule

Das Zusammengehen mit der Sekundarschule war von Anfang an eine «Vernunfttete». Schon im Landsgemeindememorial 1955 hiess es wörtlich:

«Die Ideallösung würde natürlich darin bestehen, wenn die Kantonsschule in keiner Weise mit der Sekundarschule verkoppelt werden müsste. Aus finanziellen Gründen ist jedoch eine gesonderte Schulführung der untern Gymnasialklassen unzweckmässig, und so muss die heutige Höhere Stadtschule der Kantonsschule eingegliedert werden.»

Dieser Grund besteht nun seit vielen Jahren nicht mehr. Wegen der Zunahme der Schülerzahl mussten auch die untern drei Gymnasialklassen von der Sekundarschule getrennt geführt werden, ja seit einigen Jahren ist zuweilen sogar eine doppelte Führung der Gymnasialklassen notwendig.

Im Laufe der letzten Jahre mehrten sich dann auch aus andern Gründen die Stimmen, die für eine Trennung eintraten, nachdem der Stein vor allem durch den Bericht der Untersuchungskommission, welche die mit der Demission von Rektor Dr. Reich im Zusammenhang stehenden Fragen zu untersuchen hatte, ins Rollen gekommen war. Die landrätliche Finanzplankommission befürwortete schon in ihrem Bericht vom 3. März 1969 die Abtrennung. Der Kantonsschulrat schloss sich dieser Auffassung Ende 1969 an, und der Landrat, dem dazu die Kompetenz durch das neue Schulgesetz gegeben worden war, fasste den grundsätzlichen Trennungsbeschluss in seiner Sitzung vom 13. Januar 1971, womit für die Planung eines Neubaus grünes Licht gegeben wurde.

3. Notwendigkeit eines Neubaus

Wie bereits ausgeführt, vermochte das Gebäude der Höhern Stadtschule die wachsende Schülerzahl bald nicht mehr zu fassen. Der Einbezug des Mercierhauses und die Aufstellung einer Schulbaracke konnten nur als Notbehelf dienen. Auch hat es sich gezeigt, dass der Schulbetrieb im alten Schulhaus durch den zunehmenden Lärm in starkem Masse gestört wird. Ein Neubau ist unumgänglich geworden, und da das Schulhaus der Schulgemeinde Glarus gehört, muss nun der Kanton für die neuen Schulräumlichkeiten aufkommen. Dazu kommt, dass sich die Gebäulichkeiten der ehemaligen Höheren Stadtschule in einem schlechten Zustand befinden. Nach einem vom Schulrat Glarus-Riedern eingeholten Gutachten würde eine Vollrenovation schätzungsweise 4,3 Millionen Franken kosten.

Heute befindet man sich räumlich in folgender prekären Situation:

- den 27 Klassen (Sekundarschule inbegriffen) stehen inkl. Mercierhaus, ehemaligem Polizeiposten und Schulbaracke nur 24 Unterrichtszimmer inkl. Spezialzimmer zur Verfügung;
- ein unangenehmer Engpass ist vor allem auch die einzige Turnhalle. Der Turnunterricht kann nicht den Vorschriften gemäss erteilt werden;
- die Spezialzimmer sind als Unterrichtszimmer überlastet, und es fehlen die notwendigen Räume für die naturwissenschaftlichen Sammlungen;
- es fehlen Einrichtungen für den modernen Sprachunterricht.

Ein geordneter Unterrichtsbetrieb ist unter diesen Umständen nur deshalb möglich, weil in gewissen Fächern Parallelklassen zusammengezogen werden und die Schulzeit entsprechend ausgedehnt wird. Dabei entstehen immer noch ungünstige Zwischenstunden für eine Reihe von Klassen.

4. Vorarbeiten

Wegen dieser immer prekärer werdenden Situation wurde bereits 1964 mit den Vorarbeiten für den Bau einer Kantonsschule begonnen. Der Regierungsrat bewilligte am 29. Oktober 1964 einen Kredit von Fr. 8000.— zur Ausarbeitung eines Vorprojektes durch Architekt M. Ziegler, Zürich.

Am 5. Juni 1967 beantragte dann der Regierungsrat dem Landrat, einen Kredit von Fr. 40 000.— zur Durchführung eines Wettbewerbs zu erteilen, und nach eingehenden Abklärungen durch eine landrätliche Kommission stimmte der Rat diesem Antrag in seiner Sitzung vom 11. März 1968 zu.

Wegen der durch den Rektoratswechsel bedingten Diskussionen blieb dann die Sache einige Zeit liegen. Grünes Licht für die weitere Planung wurde erst durch den am 13. Januar 1971 erfolgten Beschluss auf Abtrennung der Sekundarschule gegeben. Das Raumprogramm wurde sofort entsprechend bereinigt, und der Regierungsrat bestellte am 1. Februar 1971 ein Preisgericht in folgender Zusammensetzung:

Landammann Dr. Fritz Stucki als Präsident, Gemeindepräsident Dr. Alfred Heer als Vizepräsident, Landrat Christian Heer und Rektor Dr. Hans-Jakob Streiff als weitere Laienmitglieder, dazu kamen die Architekten Werner Frey, Bruno Gerosa, Bruno Giacometti, Max Werner und Max Ziegler. Als Ersatzmitglieder beliebten die Kantonsschulräte Rudolf Jenny und Emil Feldmann. Später wurde auch noch Baudirektor Kaspar Rhyner beigezogen. Die Ausschreibung für den Projektwettbewerb erfolgte im Februar 1971.

5. Standort

Als Standort war seit jeher das sogenannte Merciergut samt angrenzendem Garten gedacht. Die Ortsgemeinde Glarus hatte dieses Areal bereits 1958 aus privaten Händen im Hinblick auf den Bau einer Kantonsschule gekauft. Der Gemeinderat stellte dann auch 1964 den fraglichen Komplex für die Planung zur Verfügung.

Als dann aber gegen Ende der sechziger Jahre die Schülerzahlen derart wuchsen, dass der Platz für eine Kantonsschule inkl. noch inkorporierte Sekundarschule nicht ausreichte, suchte der Kantonsschulrat nach Möglichkeiten im sogenannten Feld. Der Gemeinderat hatte jedoch mit dem dortigen Land andere Absichten und verwies mit Schreiben vom 17. März 1966 erneut auf das Merciergut als Bauland. Durch die vorgesehene Abtrennung der Sekundarschule konnte dann die Platzfrage eindeutig gelöst werden, besonders als Herr Christoph Streiff-Brunner nicht nur zu einem Bodenumtausch Hand bot, sondern sich bereit erklärte, zur Abrundung des Bauplatzes 515 m² zu verkaufen.

Der Bauplatz umfasst so 12 273 m² (11 199 m² das Merciergut, 559 m² der ebenfalls der Gemeinde gehörende Garten an der Winkelstrasse und 515 m² Land der Wiese Streiff). Er befindet sich in relativ zentraler Lage, jedoch abseits vom lärmigen Durchgangsverkehr und ist vom Bahnhof Glarus in 5–10 Minuten erreichbar. Ebenso ist auf die Nähe der Landesbibliothek hinzuweisen. Das Areal ist seit Jahrzehnten als Bauland eingezont.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Der bereits getroffene Grundsatzentscheid in der Standortfrage erscheint auch der Kommission als richtig. Sie erachtet im Hinblick auf die zentrale Lage des Merciergutes abseits des lärmigen Durchgangsverkehrs, nahe beim Bahnhof, Landesbibliothek und Einkaufsmöglichkeiten, sowie im Hinblick auf die Grösse des von der Gemeinde Glarus grosszügigerweise zur Verfügung gestellten Terrains den Standort im Merciergut als die ideale Lösung. Seitens der Gemeinde Glarus wäre heute weder im sog. «Feld» (südlich des Schützenhauses) noch im «Buchholz» in geeigneter Nähe der erforderliche Boden verfügbar. Ein Standort im «Buchholz» mit der damit verbundenen Entfernung vom Bahnhof Glarus würde zudem einen permanenten Busbetrieb mit weitem erheblichen Kosten bedingen. Andererseits weist die Erfahrung mit dezentral gelegenen Schulen immer wieder auf eine starke Motorisierung der Schüler als Folge hin, was zusätzliche Unfallgefahren für die Schüler und im Bereich des Kantons- und Hospitals unvermeidbare Lärmimmissionen bedeuten würde.

Nachdem in Sargans und Wattwil Kantonsschulen in Betrieb genommen wurden sowie in Pfäffikon SZ eine Kantonsschule beschlossen worden ist, verliert auch ein Standort im Glarner Unterland mit einem möglichen Einbezug ausserkantonaler Schüler aus der umliegenden Region seine mögliche Be-

deutung. Ein solcher würde höchstens den Schulweg der einheimischen Kantonsschüler, speziell derjenigen aus dem Glarner Hinterland und Kleintal, erschweren und noch weiter verlängern. Glarus wird deshalb als Standort für die Kantonsschule ebenso richtig erachtet wie seinerzeit für das Kantons-
spital.

6. Geplante Kapazität

Im Schuljahr 1971/72 zählt die Kantonsschule im engern Sinn 18 Klassen. 10 Klassen umfasst das Gymnasium A/B, 4 die Oberrealschule und 4 das Unterseminar. Heute werden somit 18 Klassenzimmer benötigt. Da aber bereits heute 3 der 7 Gymnasialklassen parallel geführt werden müssen, ist vorauszusehen, dass bald auch die übrigen 4 Klassen zu teilen sind. 2 weitere Zimmer sind für das Oberseminar zu reservieren, da man nicht weiss, wie lange Schaffhausen noch bereit ist, unsere Schüler aufzunehmen. Ferner stehen neue Schultypen zur Diskussion. In einigen Kantonen wird z. B. bereits ein Wirtschaftsgymnasium geführt. Auch von sogenannten musischen Gymnasien ist die Rede. Würde man diese Typen bei uns einführen, müssten voraussichtlich lediglich einige zusätzliche Fächer erteilt werden. Die Absolventen dieser Abteilungen könnten die meisten Fächer zusammen mit den Schülern des Typus A/B besuchen, so dass für diese neuen Typen nur wenig zusätzliche Räumlichkeiten benötigt würden. Dagegen erforderte die Einführung einer Diplommittelschule mindestens 3 zusätzliche Zimmer. Diese Schule würde der Ausbildung des mittleren Kadrs dienen und die Lücke zwischen Berufsschule und Maturitätsschule schliessen.

Auf Grund dieser Ueberlegungen kamen wir auf 27 Klassenzimmer (18 bisher gebrauchte, 4 weitere bei zukünftigen Klassenteilungen im Gymnasium, 2 Oberseminar, 3 Diplommittelschule). Nötigenfalls könnten aber noch erheblich mehr Klassen untergebracht werden, wenn man zum System der Wanderklassen überginge. Zu den Klassenzimmern kommen noch die Spezialzimmer, Turnanlagen usw., so dass hier noch genügende Reserven eingebaut sind. Es darf deshalb angenommen werden, dass der Neubau unseren Bedürfnissen auf lange Sicht genügen wird. Im Detail wurde folgendes Raumprogramm aufgestellt:

Normallehrzimmer

Für allgemeinen Unterricht 27 Zimmer.

Schulleitung

4 Räume für: Rektorat; Prorektor I; Sekretariat und Archiv; Prorektor II (Vorsteher Diplomschule); 1 Sprechzimmer; 1 Wartezimmer; 1 Materialzimmer.

Bibliothek, Lehrer

1 Lehrer- und Konferenzzimmer, 1 Lehrer-, Bibliothek- und Korrekturzimmer, 1 Sammlungsraum.

Schüler

1 Aufenthalts-, zugleich Essraum, 1 Office mit Anlieferung, 1 Arbeitszimmer, 1 Schülerbibliothek, zugleich Arbeitsraum, 1 Büro für Schülerorganisation.

Naturwissenschaftliche Fachzimmer

- a) *Biologie* 1 Unterrichtszimmer mit 30 Plätzen, 1 Praktikumsraum, 1 Sammlungs- und Vorbereitungszimmer;
- b) *Physik* 1 Unterrichtszimmer mit 30 Plätzen, 1 Praktikumsraum, 1 Sammlungs- und Vorbereitungszimmer, 1 Werkstatt mit Dunkelkammer, 1 Materialmagazin;

- c) *Chemie* 1 Unterrichtszimmer mit 30 Plätzen, 1 Labor mit 12 Arbeits- und 2 Reserveplätzen, 1 Waagen- und Instrumentenraum, 1 Vorbereitungs- und Arbeitsraum für Laborantin, 1 Sammlungsraum, 1 Materialmagazin, 1 Raum für stehende Versuche;
- d) *Biologie* 1 Reservezimmer, für alle Naturwissenschaften eingerichtet, zugleich Raum für naturwissenschaftliche Vorträge (Schule, Volkshochschule, Naturforschende Gesellschaft);
Physik
Chemie
- e) *Geographie* 1 Unterrichtszimmer mit 48 Plätzen, 1 Sammlungs- mit Vorbereitungsraum;
- f) *Geschichte* 1 Geschichtszimmer in Verbindung mit geographischer Sammlung.

Spezialzimmer

1 Sprachlabor mit Aufnahmeraum, 1 Maschinenschreibzimmer, 1 Handarbeitsraum für Mädchen, 1 Schulküche inkl. Vorrats- und Putzraum.

Zeichnen

2 Zeichenzimmer, 1 Sammlungsraum, 1 Modellierzimmer, 1 Werkraum, 1 Sammlungsraum für Werken.

Musik

1 Sing- und Musiktheoriezimmer, 3 Zimmer für Instrumentalunterricht, 3 Übungszimmer.

Aula

500—600 Sitzplätze, Bühne ca. 60 m², Filmkabine, Übungsorgel, Requisitenraum, 2 Umkleide- räume. Die Vorhalle mit Garderoben und Teeküche soll auch als Erweiterung der Aula dienen.

Turnballenanlage

1 Turnhalle 42,00×26,00×6,20 m, dreifach unterteilbar, 2 Geräteräume, 4 Garderoben, getrennt für Knaben und Mädchen, 2 Wasch- und Duschräume mit je 12—16 Brausen, 1 Sanitäts- und Mess- zimmer, zugleich Untersuchungszimmer des Schularztes, 1 Lehrerzimmer mit 2 Umkleidekabinen und Dusche, 500 Garderobenkästchen für Turnen.

Aussenanlagen

Hartplatz 30×50 m, Weichgrube mit Aussengeräten, kleiner Schulgarten mit Teich für Biologie, Pausenplätze.

Verschiedenes

Kustoswohnung zu 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Kellerabteil usw., Hauswartloge, WC-Anlagen. Einstellräume oder gedeckte Abstellfläche für 200 Fahrräder oder Roller. Parkplätze für mindestens 50 PW.

300 Garderobenkästen für Schüler. Magazine für Putzmaterial, ferner pro Geschoss ein Putzraum. Werkstatt für Hauswart. Heizung (Tankraum, Verteilraum).

Luftschutzraum (gemäss den gesetzlichen Vorschriften).

Zu einzelnen Bauteilen ist folgendes zu bemerken:

Im naturwissenschaftlichen Trakt ist ein grösseres Reservezimmer in Aussicht genommen, das speziell für naturwissenschaftliche Vorträge zur Verfügung stehen soll. Die Kantonsschule soll ja in gewissem Sinne auch die Funktion einer Volkshochschule übernehmen. Unter den Spezialzimmern ist besonders die Einfügung eines Maschinenschreibzimmers zu erwähnen, was in einer Kantonsschule keineswegs selbstverständlich ist. Da aber die Handhabung einer Schreibmaschine heute für die meisten

Kopfarbeiter vorausgesetzt wird, müssen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden. Maschinenschreiben zählt zum Lehrprogramm der Diplomschüler. Dieses Spezialzimmer ist auch für die Einführung in die Datenverarbeitung geeignet.

Einiges zu reden gab die Grösse der Aula. Die Glarner Konzert- und Vortragsgesellschaft sowie die Junge Wirtschaftskammer plädierten für einen Theater- und Konzertsaal von mindestens 750 Plätzen, während andere glaubten, dass eine Aula mit 300 Plätzen genügen sollte. Preisgericht und Regierungsrat entschieden sich für eine mittlere Grösse von 500 bis 600 Sitzplätzen mit der Auflage, dass die Vorhalle mit Garderoben und Teeküche als Erweiterung zu dienen hätte. Eine Aula in der vorgesehenen Grösse bietet für den Schulbetrieb optimale Möglichkeiten und ist somit auch vom schulischen Standpunkt aus zu begrüssen.

Für das Turnen wurde eine Grossturnhalle vorgesehen, die für den gewöhnlichen Schülerturnbetrieb dreifach unterteilt sein wird, jedoch auch Raum für turnerische Grossveranstaltungen bieten soll.

Für die Projektierung wurde unter anderm die Anweisung gegeben, dass grosser Wert auf eine wirtschaftliche Lösung gelegt werde, und zwar bezüglich der Erstellungs- als auch der Betriebskosten. Ferner wurde verlangt, dass das Konzept der Schule der künftigen Entwicklung der Unterrichtsmethoden Rechnung zu tragen habe. Es müsse eine Flexibilität angestrebt werden, welche verschiedene Raumnutzungen und Kombinationsmöglichkeiten zulasse, ohne grosse bauliche Veränderungen zu verursachen.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Die Kommission liess sich von der Schulleitung und vom Architekten überzeugen, dass das vorgesehene Projekt in bezug auf die geplanten Räumlichkeiten sowie durch die Möglichkeit der Einführung von sogenannten Wanderklassen in einem späteren Zeitpunkt genügend Reserven aufweist. Dadurch können kostspielige Erweiterungen innert wenigen Jahren vermieden werden. Selbst bei einem Anwachsen der Bevölkerung auf 50 000 bis 60 000 Einwohner würde die vorgesehene Schule noch ausreichen. Die neue Kantonsschule wird mit der vorgeschlagenen Kapazität nicht nur der Jugend, sondern auch den Erwachsenen und damit der ganzen Bevölkerung zugute kommen. Besonders die Aula als modern konzipierte Anlage dient nicht nur der Schule für den regulären Schulbetrieb, sondern sie entspricht einem öffentlichen Bedürfnis zur Schaffung eines kulturellen Zentrums für den ganzen Kanton. Im Hinblick auf die immer notwendiger werdende Erwachsenenbildung bieten verschiedene Räumlichkeiten zudem die Möglichkeit, endlich die Grundlagen und Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses dringlichen Postulates zu schaffen. Wesentliche Bedeutung fällt auch der sog. Diplommittelschule zu, welche seit Jahren im Kanton Glarus fehlt und im Hinblick auf die an der Kantonsschule vorhandenen Lehrkräfte nun verwirklicht werden kann. Die vorgesehene Kapazität ist heute notwendig und zu verantworten, sie muss auch nicht nach kurzer Zeit erweitert werden.

7. Ergebnis des Wettbewerbes

Auf Grund des beschriebenen Wettbewerbsprogrammes gingen 68 Projekte ein, von denen 67 den Bedingungen entsprachen und, nach Auffassung der Fachleute, im allgemeinen ein beachtliches Niveau aufwiesen. Das Preisgericht tagte im September während fünf Tagen und bedachte einstimmig das Projekt Nr. 1, Verfasser Roland G. Leu, Architekt ETH/SIA, Neptunstrasse, Zürich, mit dem 1. Preis. Sechs weitere Projekte wurden prämiert und vier weitere angekauft. Die Ausstellung fand vom 6. bis 19. Oktober 1971 im Jakobsblick in Niederurnen statt, der vom Schulrat Niederurnen in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt worden war. Der Landrat, weitere Behördemitglieder, Presse und Lehrerschaft hatten vorher Gelegenheit zu einer Besichtigung unter kundiger Führung.

Damit hatte das Preisgericht seine Aufgabe erfüllt. Der Regierungsrat setzte nun zur Weiterbearbeitung eine Baukommission ein, der folgende Behördemitglieder angehören: Baudirektor Kaspar Rhyner als Präsident, Erziehungsdirektor Dr. Fritz Stucki als Vizepräsident und die Kantonsschulräte Emil Feldmann, Christian Heer, Dr. Reto von Salis, Dr. Hans Jakob Streiff, Rektor, und Landrat Fritz Fischer, Vertreter der Gemeinde Glarus, als Mitglieder.

8. Projekt Leu

Im Bericht des Preisgerichtes wird das erstprämierte Projekt wie folgt beschrieben:

«Das Projekt zeichnet sich durch eine starke Durchdringung von Baumassen und Freiräumen aus und steht durch die Gliederung der Baukörper in guter maßstäblicher Beziehung zur Umgebung. In städtebaulicher Hinsicht stellt man fest, dass die grossen Qualitäten dieses Projektes besonders in der guten Beziehung zur nähern Umgebung liegen.

Der Merciergarten wird in sinnvoller Weise mit dem gut dimensionierten Eingangszug aufgenommen und so in die Gesamtkonzeption einbezogen. Durch den grossen Abstand des Ostflügels und dessen Gliederung gegenüber der Burgstrasse findet dieser an sich straff geführte Strassenzug in der aufgelockerten Schulanlage seinen Abschluss. Durch den genügenden Abstand des Westtraktes gegenüber der Grenze zur Parzelle Nr. 25 und die Anordnung des Hartplatzes längs dieser Parzelle wird die Schulanlage durch irgendwelche spätere Verwendung dieser Parzelle in keiner Weise präjudiziert.

Hervorzuheben ist die gute und übersichtliche Verkehrsführung von der Burg- und Winkelstrasse über den Eingangszug zu den richtig angeordneten Zugängen zur Schule und zur Aula. Für die Verwaltung und den Turnbetrieb steht von der Burgstrasse her ein separater Eingang zur Verfügung. Die Parkplätze sind richtigerweise längs Burg- und Winkelstrasse so angeordnet, dass durch diese keine Lärmstörung entsteht.

Die Beziehung der Aula zum Eingangszug und zur zentralen Halle sowie deren Gestaltung und Erweiterungsmöglichkeit entspricht ganz den gestellten Forderungen (projektiert sind nun 550 Plätze, ohne Vorhalle).

Die Gliederung der drei unter sich gut verbundenen Trakte lässt eine sehr klare und übersichtliche Verteilung der Raumgruppen zu, wobei nie lange Gänge entstehen.

Durch die Anordnung von speziell unterteilbaren Gruppenzimmern im Mitteltrakt wird der Wunsch nach Flexibilität erfüllt; eine Zusammenfassung von mehreren Klassenzimmern zu grossen Raumgruppen ist ausgewiesen.

Sämtliche Räume und Verbindungswege sind einwandfrei belichtet. Das Mercierhaus wird durch seine Verwendung mit Essraum und Bibliothek für Schüler sowie Hauswartwohnung zur Erfüllung des Raumprogrammes richtig einbezogen.

Die konstruktive Durchbildung ist klar und problemlos, und das Projekt stellt durch das Bauvolumen von 51 735 m³ sowohl baulich wie betrieblich eine wirtschaftliche Lösung dar. (Die genaue Berechnung ergab ein Volumen von 52 762 m³.)

Die architektonische Gestaltung geht aus dem innern Aufbau und der Gliederung der Baukörper hervor, welche nie als grosse Baumasse in Erscheinung treten, was sehr zu begrüßen ist. Gesamthaft handelt es sich um einen Vorschlag, welcher der gestellten Aufgabe in sinnvoller und grosszügiger Weise gerecht wird.»

Auf Grund der unbestrittenen Qualitäten dieses Projektes empfahl dann das Preisgericht dem Regierungsrat dessen Weiterbearbeitung, wobei die Auffassung herrschte, dass sich kaum grössere Aenderungen aufdrängten. Auf Antrag der Baukommission beschloss dann der Regierungsrat am 2. November 1971 in diesem Sinne.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Seitens der in der Kommission anwesenden Mitglieder der Baukommission wird die Ansicht vertreten, dass sich beim vorliegenden Projekt keine grösseren Aenderungen bei der Detailplanung ergeben werden. Dies wird sich günstig auf die definitiven Kostenvoranschläge und Baukosten auswirken. Es wird vom Architekten erklärt, dass für die Turnhalle keine besondere Klimatisierungsanlage (sogenannte Vollklimatisierung) erforderlich sei, um allfällige Lärmimmissionen zu vermeiden. Andererseits ist eine allgemein übliche Klimatisierung im Projekt eingerechnet, die den normalen Anforderungen entspricht. Der Turnplatz (Hartplatz) soll nur für schulische Zwecke zur Verfügung stehen und durch eine Baubarriere abgeschlossen werden, so dass er keinesfalls als Parkplatz benützt werden kann.

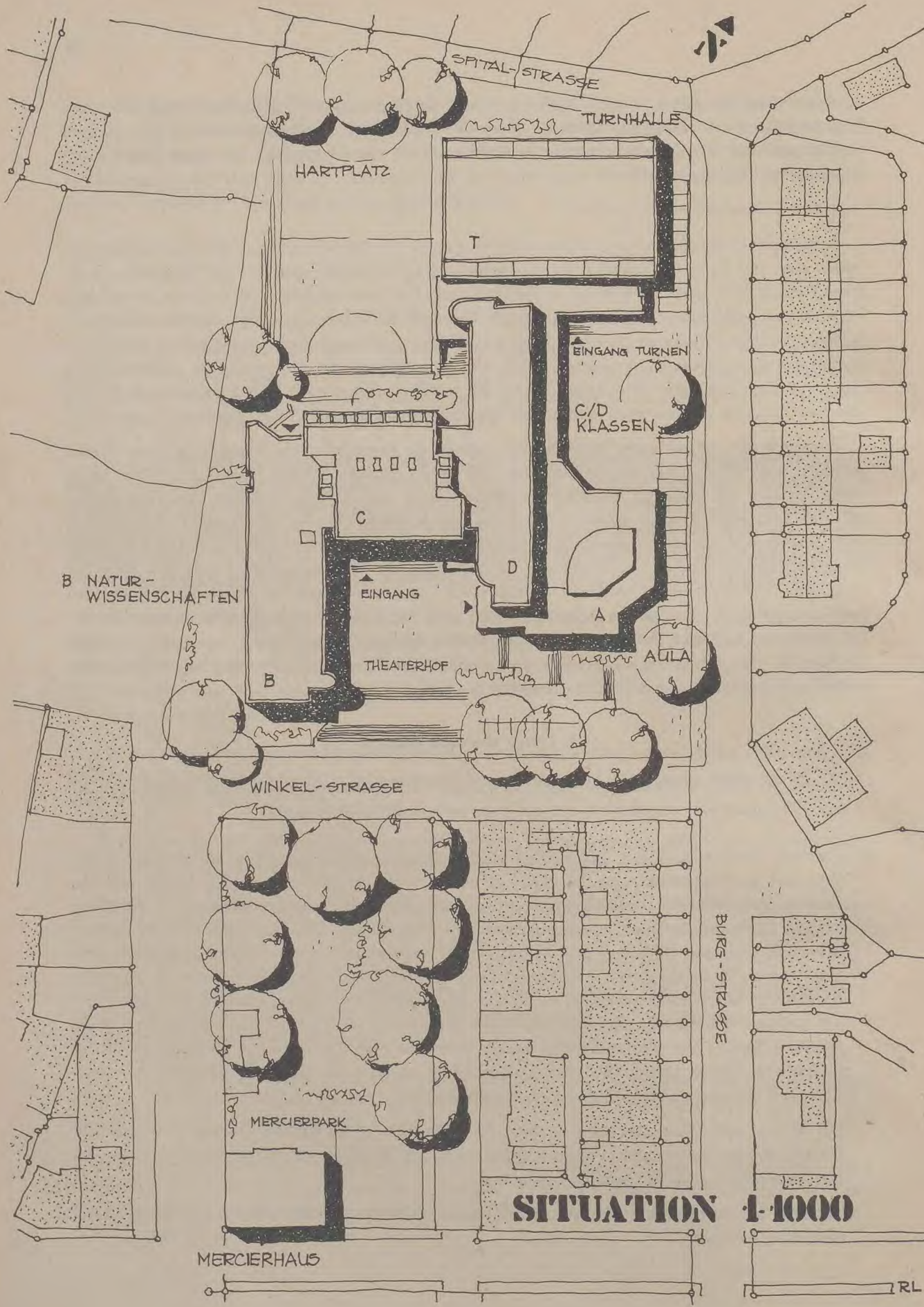
Bezüglich der vorgesehenen 50 Parkplätze vertritt die Kommission die Ansicht, dass diese Anzahl ausreicht, und bei Anlässen im Umkreis von 200 bis 300 Meter genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es wird wie bis anhin Sache der Gemeinde Glarus sein, für entsprechende Parkplätze ausserhalb des Schulareals besorgt zu sein. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Auch bei der Besichtigung anderer Kantonsschulen durch die Baukommission wurde festgestellt, dass in der Regel nicht mehr als 50 Parkplätze zur Verfügung stehen, und dass beispielsweise selbst bei Sportstadien die Besucher angehalten sind, ihre Wagen in einiger Entfernung vom Stadion zu parkieren. Das gleiche Verständnis wird auch von Aula-Besuchern verlangt werden können. Im weitern zeichnet sich das Projekt durch besondere Flexibilität aus. Umstellungen, sei es zufolge Ausdehnung oder Aenderung der Lehrkonzeption seitens der Schulleitung, könnten besonders im Mitteltrakt auf einfachste Weise jederzeit realisiert werden.

9. Einige spezielle Aspekte

- a) *Anzahl der Klassenzimmer:* Das Projekt Leu weist 28 Klassenzimmer statt der gewünschten 27 auf. Das zusätzliche Zimmer hat sich aus planerischen Gründen ergeben.
- b) *Einbezug des Mercierhauses und Parkes:* In den Wettbewerbsbestimmungen war festgelegt worden, dass das Mercierhaus den Zwecken der Schule dienstbar gemacht werden könne und der Park für Pausen- und Freizeitanlagen in die Gesamtkonzeption einbezogen werden dürfe. Herr Leu hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es sollen innere Um- und Einbauten für Aufenthalts- und Essräume, Bibliothek und Arbeitszimmer vorgenommen werden. Ferner wird es evtl. dem Hauswart als Wohnung dienen. Der Essraum mit Office wie auch die Bibliothek werden sich nach Auffassung des Architekten gut in die vorhandenen Raumd dispositionen einfügen. Mit dem Öffnen gewisser Wandpartien und dem Anbringen geeigneter Installationen für das Office, wo angelieferte Speisen nur noch aufbereitet werden, versucht man, die baulichen Eingriffe auf einem Minimum zu halten. Das Ziel aller Bemühungen wird es sein, das wertvolle Gebäude in seinem Charakter zu erhalten und voll zur Geltung zu bringen.

Der Einbau einer Hauswartwohnung samt Nebenräumen ist im dritten Stockwerk vorgesehen. Ebenso werden bedeutsame Verbesserungsarbeiten am Aufgang, an den sanitären Anlagen, im Innenausbau wie auch am Dach notwendig sein.

Mit dem Innenausbau soll eine Aussenrenovation verbunden werden, die schon heute dringend notwendig erscheint.



B NATUR-
WISSENSCHAFTEN

HARTPLATZ

SPITAL-STRASSE

TURNHALLE

T

EINGANG TURNEN

C/D
KLASSEN

C

D

A

EINGANG

THEATERHOF

AULA

WINKEL-STRASSE

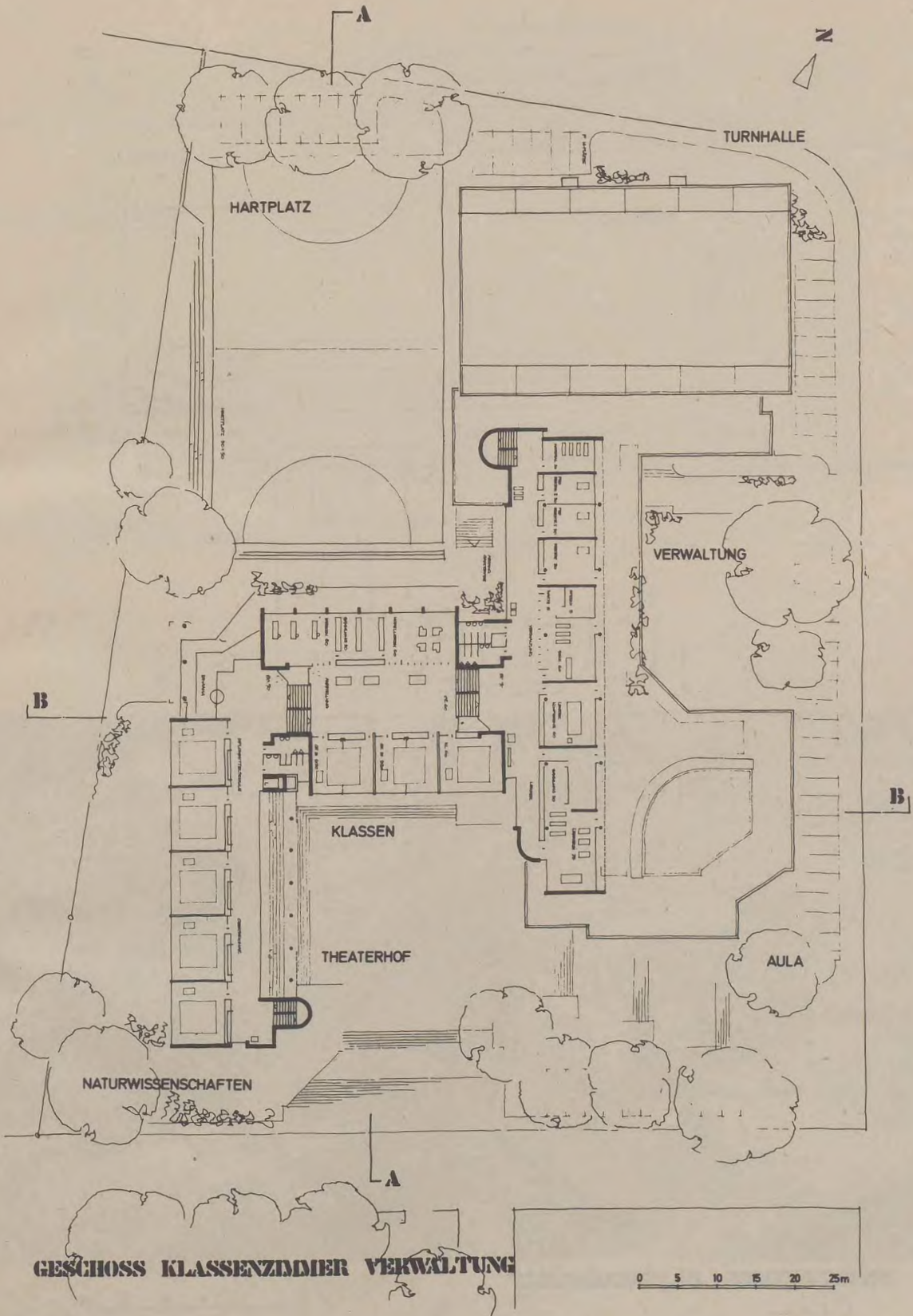
MERCIERPARK

BURG-STRASSE

MERCIERHAUS

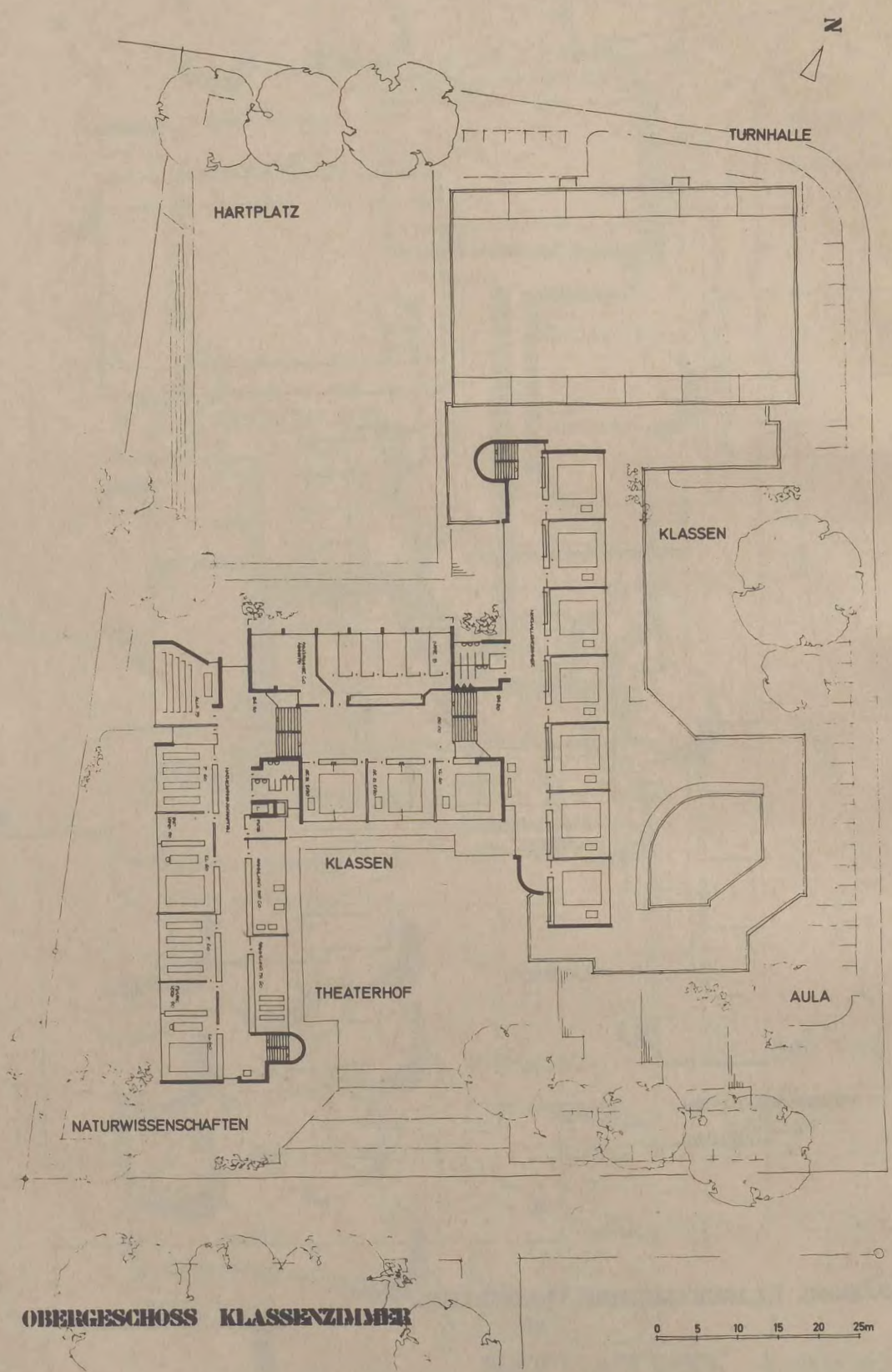
SITUATION 1:1000

RL



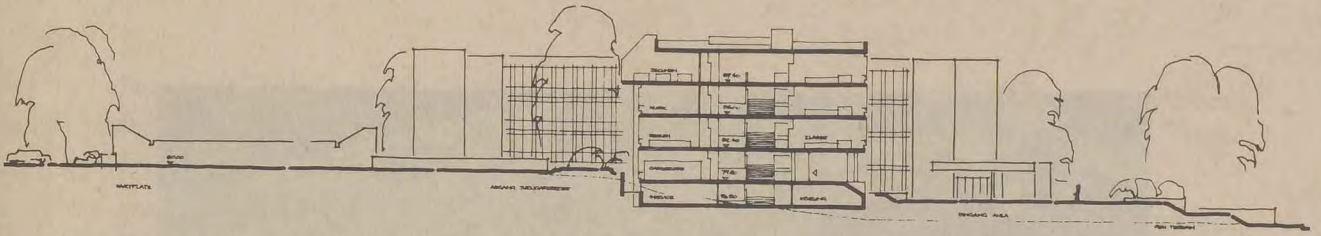
GESCHOSS KLASSENZIMMER VERWALTUNG

0 5 10 15 20 25m

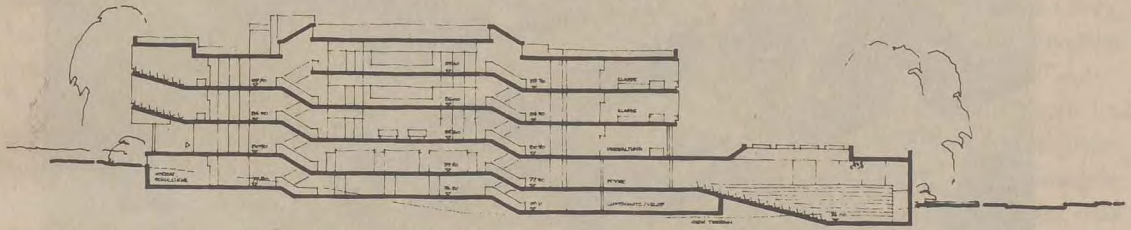


OBERGESCHOSS KLASSENZIMMER

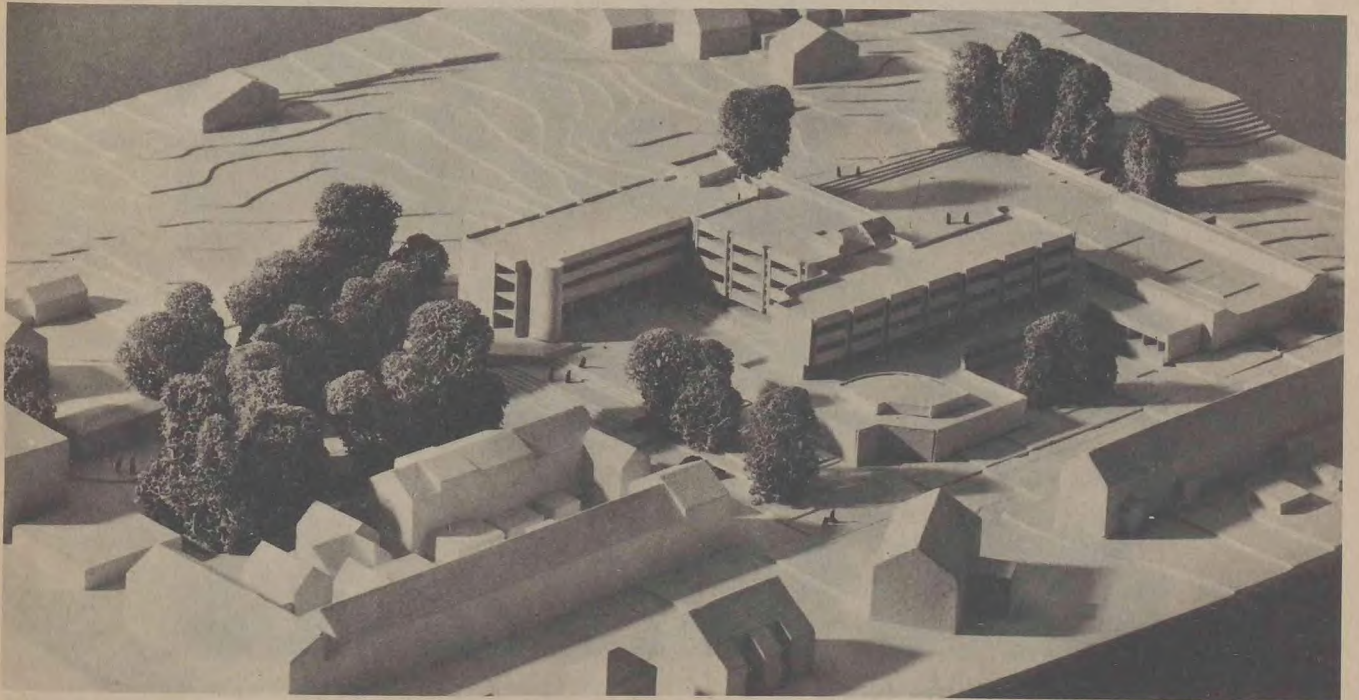
0 5 10 15 20 25m



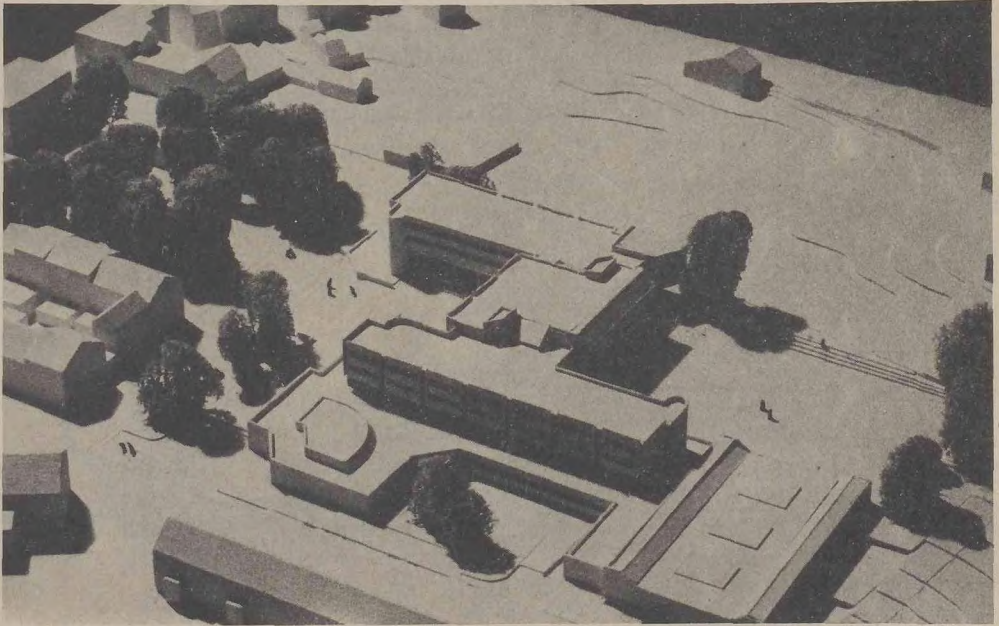
Schnitt Nord-Süd



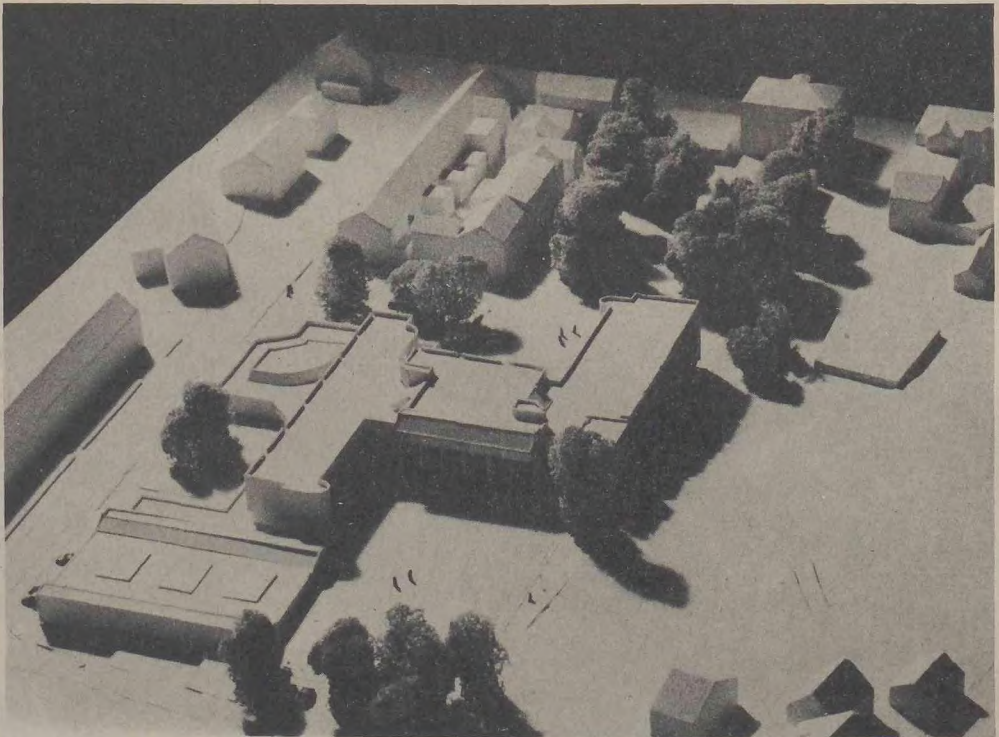
Schnitt West-Ost



Modellaufnahme Süd-Ost



Modellaufnahme Ost



Modellaufnahme Nord

Der Park bleibt weiter bestehen und kann als wertvolle Ergänzung des Pausenplatzes dienen. Besonders ausserhalb der Schulzeit dürfte er dann auch einer weitem Oeffentlichkeit zur Verfügung stehen.

- c) *Steinsammlung*: Die von Dr. Jakob Oberholzer seinerzeit angelegte berühmte Steinsammlung ist heute in der Remise des Mercierhauses in Kisten eingelagert und damit jeder Besichtigung entzogen. Es ist nun vorgesehen, diese Sammlung in der Kantonsschule unterzubringen, ohne dass zusätzliche Räume gebaut werden müssen. Die Steinsammlung könnte damit auch für Unterrichtszwecke Verwendung finden.
- d) *Astronomische Beobachtungsstation*: Die Erbgemeinschaft von Herrn Pfarrer Friedrich Frey, Linthal, schenkte 1968 zum Andenken an den Verstorbenen der Kantonsschule Glarus und der astronomischen Gruppe des Kantons eine Sternwarte. Es handelt sich um die folgenden Geräte: 5-Zoll-Refraktor, 17-cm-Spiegel-Teleskop, 22-cm-Spiegel-Teleskop, 28 Stück Okulare zu diesen Instrumenten, sowie Bauelemente für eine Sternwarte. Diese kostbaren Geräte sind im Moment magaziniert. Im Zusammenhang mit dem Kantonsschulneubau ergibt sich eine günstige Gelegenheit, die Instrumente im Interesse der Schule und der Bevölkerung sinnvoll zu plazieren, ohne dass ein Extraraum erstellt werden muss.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Als besonders vorteilhaft darf der Einbezug des Mercierareals in die Gesamtanlage betrachtet werden. Der Park, der bis anhin der Oeffentlichkeit verschlossen blieb, wird inskünftig ausserhalb der Schulzeit auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Die Frage des Essraumes, Küche, Office usw. im Mercierhaus bedarf noch näherer Abklärung seitens der Baukommission im Zusammenhang mit der Detailplanung. Ebenso wird die Frage der Plazierung der Steinsammlung sowie der astronomischen Beobachtungsstation erst bei der Detailplanung näher geklärt werden können; seitens des Architekten wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich auch mit geringen Mitteln, die jeweils im Gesamtprojekt eingeschlossen sind, die entsprechenden Anlagen einrichten und der gesamten Oeffentlichkeit zugänglich machen lassen.

10. Befürchtete Lärmimmissionen

Im Herbst 1971 waren vor allem in den «Glerner Nachrichten» verschiedene Artikel erschienen, in denen Befürchtungen wegen Lärmimmissionen zum Nachteil des Spitals geäussert wurden. Insbesondere wurde dabei auf den Betrieb in den Turnhallen und auf dem Hartplatz hingewiesen. Weiter wurden Störungen vor allem durch abendliche Anlässe in der Aula befürchtet. Die Baukommission hat daraufhin die Herren Dr. H. U. Voser, Rektor am Literargymnasium Rämibühl, Zürich, W. Furrer, Professor für Akustik an der ETH, Bern, und L. Moser, Architekt BSA/SIA, Zürich, mit einer Expertise zur Abklärung des ganzen Problems betraut. Die Experten empfahlen dann auf Grund ihrer Abklärungen folgende Massnahmen:

«*Turnballen*: Die drei Turnhallen, die zu einer Sporthalle zusammengelegt werden können, müssen aus betrieblichen Gründen — ob ebenerdig oder unterirdisch angelegt — vollklimatisiert und somit festverglast werden. Jedes Austreten von Lärm aus den Hallen nach aussen wird auf diese Weise vollständig unterbunden.

Hartplatz: Beim Sportbetrieb auf dem Hartplatz sind zwei Lärmquellen voneinander zu unterscheiden: Menschliche Stimmen und Aufschlagen von Schuhen und Bällen. Die Stimmen der Sportler (Mittelschüler oder Erwachsene) bilden für den Kranken oder den im Spital Beschäftigten

keine unangenehme Lärmquelle. Dem harten Aufschlagen von Bällen und ähnlichen Lärmerzeugungen kann durch Auftrag eines geeigneten Bodenbelages auf dem Hartplatz begegnet werden. Der Aufbau der Hartplatz-Oberfläche hat daher so zu erfolgen, dass in einem späteren Zeitpunkt, wenn eine unangenehme Lärmimmission durch Aufschlagen von Bällen wirklich auftreten sollte, der Einbau eines schalldämmenden Belages (z. B. Kunstrasen) möglich ist.

Aula: Der schulische und ausserschulische Betrieb der Aula (Theater, Konzerte, Versammlungen) gibt auf Grund der Erfahrungen in andern Schulen zu keinerlei Bedenken Anlass.

Parkierung, Autoabstellplätze: Es ist — vor allem im Zusammenhang mit ausserschulischen Veranstaltungen in Aula und Turnhallen — mit beträchtlichem Motoren- und Fahrzeuglärm zu rechnen. Dieser Lärm muss durch geeignete Massnahmen (zeitlich limitierte Park- und Fahrverbote, Ketten, uniformierte Polizei, Schaffung von Parkplätzen ausserhalb der Ruhezone) am Abend und in der Nacht im Bereiche der Spitalstrasse verhindert werden.

Schlussbemerkungen: Es können Mittel und Wege gefunden werden, dass die zukünftige Nachbarschaft von Spital und Kantonsschul-Neubau in akustischer Hinsicht keine nachteiligen Auswirkungen hat.»

Die Baukommission wird den Vorschlägen der Experten ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Auf verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmimmissionen ist bereits hingewiesen worden. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass weitere Mittel und Wege gefunden werden können, um die zukünftige Nachbarschaft von Spital und Kantonsschulneubau vor unangenehmen Lärmimmissionen zu schützen. Aufgrund von ersten Demarchen bei zwei Kantonsschulen, die inmitten einer Wohnsiedlung bzw. direkt neben einem Spital plaziert sind, hat sich ergeben, dass bis heute in beiden Fällen keine Reklamationen wegen Lärmimmissionen, und dies seit Jahren, vorgebracht wurden. Mit den im Bericht des Regierungsrates bereits erwähnten Massnahmen, mit klaren Regelungen für den Turn-, den Verkehrsbetrieb als auch die Parkplatzbenützung bei Abendveranstaltungen in der Aula kann den berechtigten Wünschen entsprochen werden.

11. Kosten

Eine differenzierte *kubische Berechnung* ergab folgende Kostenschätzung:

	Fr.	Fr.
<i>Grundstück</i>	60 000.—	
<i>Vorarbeiten</i>		
Baugrunduntersuchungen, Terrainaufnahmen, Rodungen, Baustelleneinrichtungen und Wasserhaltung, diverse Vorbereitungsarbeiten	270 000.—	
Spezielle Fundationen	150 000.—	480 000.—
		<hr/>
Uebertrag		480 000.—

	Fr.	Fr.
	Uebertrag	480 000.—
<i>Gebäudekosten</i>		
<i>Bautrakt B:</i>		
Naturwissenschaften, Unterrichtszimmer, Praktikums- und Sammlungsräume, Auditorien für Geschichte, Geographie, Volkshochschule, Spezialräume, wie z. B. Schulküche; Klassenräume für Oberseminar und Diplommittelschule	3 348 630.—	
<i>Bautrakt C/D:</i>		
Normalklassentrakt für 28 Klassen Unterrichtsräume für die musischen Fächer, Werken Direktion, Lehrer, Verwaltung, Nebenräume zu Aula und Turnhalle (Garderoben, Duschen usw.)	6 735 040.—	
<i>Aulatrakt A:</i>		
550 Plätze und feste Bühne für Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und Kinovorführungen	1 332 394.—	
<i>Turnhalle T:</i>		
Halle unterteilbar in drei Normalturnhallen	<u>2 328 665.—</u>	
<i>Total Gebäudekosten</i>		13 744 729.—
<i>Ausstattung und Einrichtung</i>		
Normalklassen und Naturwissenschaften mit allem notwendigen Zubehör (inkl. Sprachlabors, Spezialräume wie Schulküche, Sammlungsräume, Einrichtungen für Werken, Modellieren, Zeichnen)	1 005 000.—	
Turnen, Geräte und Anlagen, Aula mit speziellen Einrichtungen für Bühne und Projektionen	<u>251 000.—</u>	
<i>Total Ausstattung und Einrichtung</i>		1 256 000.—
<i>Möblierung</i>		
Normalklassen, Spezialräume, Naturwissenschaften und Verwaltung, Aula, Turnen		1 397 000.—
<i>Umgebung</i>		
mit Bepflanzung, Wege und Plätze mit Hartbelag, nicht befahrbar, Hartplatz für den Turnunterricht, Parkplätze (inkl. Beleuchtung und Kanalisationen)		856 800.—
<i>Baunebenkosten</i>		
Werkleitungen, Bauanschlüsse, Provisorien, Baureinigungen, Gebühren für Werkanschlüsse an die Gemeinde, Künstlerischer Schmuck, div. Nebenkosten (z. B. Modelle, Lichtpausen, Materialprüfungen usw.)		<u>516 000.—</u>
	Uebertrag	18 250 529.—

	Fr.
Uebertrag	18 250 529.—
<i>Umbau Mercierhaus</i>	
Innere Um- und Einbauten für Aufenthalts- und Essräume, Bibliothek und Arbeitszimmer, Wohnung für den Hauswart, Aussenrenovation, Arbeiten zur Verbesserung der Parkanlage, Verbindung zur Oeffentlichkeit und zum Schulhof	800 000.—
<i>Unvorhergesehenes</i>	
2,5 % der Anlagekosten und Aufrundung	489 471.—
<i>Total Anlagekosten</i>	<u>19 540 000.—</u>

Ueber das ganze Gebäude gerechnet, ergibt sich ein Kubikmeterpreis von Fr. 258.—. Die Berechnungen beruhen auf der Preisbasis Stichtag 1. Oktober 1971.

Bei einer Kostenschätzung auf Grund der Elementberechnung kam der Architekt auf eine Summe von 19,2 Millionen. In einem dritten Arbeitsgang verglich der Architekt die für Glarus errechneten Beträge mit denjenigen anderer Mittelschulbauten, wobei unser Bauvorhaben nicht ungünstig abschneidet.

Zusammenfassend stellte der Architekt folgendes fest: Die verschiedenen Berechnungs- und Vergleichsoperationen ergeben eine zuverlässige Grundlage, auf die man sich im Memorial für die Landsgemeinde 1972 abstützen kann. Der Preiskalkulation liegt ein guter schweizerischer Mittelwert für Material und Ausbauqualität zugrunde.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Die Kostenschätzung beruht heute noch nicht auf der Detailplanung, welche noch 1—1½ Jahre Zeit in Anspruch nehmen wird. Die verschiedenen Vergleichsrechnungen seitens des Architekten und der Baukommission ergaben einen mutmasslichen Kubikmeterpreis von Fr. 258.—, welcher dem heutigen schweizerischen Durchschnitt entspricht. Die von der Kommission verlangte Sicherheit, dass die Kosten nicht überschritten werden dürfen, wird seitens der Baukommission und des Architekten als verbindlich angesehen. Die Detailplanung wird sich im Rahmen des bewilligten Gesamtkredits zu bewegen haben. Andererseits ist es der Kommission klar, dass die Projektsumme von Fr. 19 540 000.— auf der Preisbasis vom 1. Oktober 1971 beruht, und es weder der öffentlichen Hand wie auch der Privatindustrie im heutigen Zeitpunkt möglich ist, die fortschreitende allgemeine Teuerung durch Beschlüsse oder Restriktionen zurückzuhalten. Die anwesenden Mitglieder der Baukommission versichern jedoch, alles daran zu setzen, dass die Kosten nicht höher ausfallen und andererseits auch die Termine eingehalten werden. Sollten sich wider Erwarten und entgegen allen Prognosen unvorhergesehene Verteuerungen abzeichnen, wird die Baukommission angehalten, für entsprechend frühzeitige Information besorgt zu sein.

Der allgemeinen Usanz bei öffentlichen Bauten entsprechend wurde davon abgesehen, die Bauzinsen in die Kostenberechnung einzubeziehen.

Die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit steht bei öffentlichen Bauten im Vordergrund. Es kann deshalb auch im vorliegenden Fall die Detailplanung nicht abgewartet und dadurch ein weiterer Aufschub des Bauvorhabens in Kauf genommen und noch verantwortet werden. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, dass nicht ein Teilkredit für die Detailplanung, sondern das Gesamtprojekt im Betrage von Fr. 19 540 000.— der Landsgemeinde des Jahres 1972 zur Abstimmung unterbreitet werden muss.

12. Leistungen von dritter Seite

- a) *Gemeinde Glarus*: Auf Grund der bisherigen Verhandlungen kann erwartet werden, dass der Gemeinderat Glarus einer kommenden Gemeindeversammlung den Antrag stellen wird, dem Kanton das sogenannte Merciergut (11 199 m²) und den Garten an der Winkelstrasse (559 m²) zu schenken, nachdem von der Gemeindeversammlung schon im vergangenen Jahr grundsätzlich beschlossen worden war, das fragliche Land für den Bau einer Kantonsschule zur Verfügung zu stellen. Ferner kann erwartet werden, dass der Gemeinderat beantragen wird, an den Bau der geplanten Aula einen Beitrag von Fr. 300 000.— zu bezahlen. Diese Leistungen gereichen Glarus als Sitz der Kantonsschule zur Ehre und seien schon zum voraus verdankt.
- b) *Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule*: Im November 1970 durfte die Kantonsschule von Herrn Friedrich Streiff, alt BBC-Direktor, in Nussbaumen AG, im Hinblick auf den Neubau der Kantonsschule zur Einrichtung der Physikräume und zur Ausstattung der Physik- und Chemiesammlung die hochherzige Spende von Fr. 100 000.— entgegennehmen. Angeregt durch dieses grosse Geschenk ist auf Initiative des Rektors, Herrn Dr. H. J. Streiff, eine «Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule» im Entstehen begriffen. Dr. Jacques Glarner, alt Nationalrat, hat sich in verdankenswerter Weise als erster Präsident des Stiftungsrates zur Verfügung gestellt. Verschiedene Persönlichkeiten innerhalb und ausserhalb des Kantons sind bereit, im Stiftungsrat mitzuwirken. Der Stiftungsrat wird noch in diesem Frühjahr 1972 die Oeffentlichkeit über den Sinn und Zweck dieser privaten Institution orientieren. Die Bereitstellung des neuen Gebäudes ist Sache des Staates. Wir glauben jedoch, dass Glarner oder glarnerische Institutionen innerhalb und ausserhalb des Landes gerne bereit wären, zur zeitgemässen Ausstattung der Kantonsschule einen besonderen Beitrag zu leisten. Es kann somit damit gerechnet werden, dass dem Kanton durch die Stiftung ein namhafter Betrag abgeliefert werden kann.
- c) *Eventueller Bundesbeitrag an die Renovation des Mercierhauses*: Unsere Erkundigungen haben ergeben, dass an die Renovation des Mercierhauses ein kleiner Bundesbeitrag entrichtet würde, wenn das Mercierhaus als erhaltenswertes Gebäude im Sinne des Bundesgesetzes eingestuft würde, wie dies beim Gerichtshaus der Fall war.

Hiezu die landrätliche Kommission:

Der von der Jungen Wirtschaftskammer in Aussicht genommene Beitrag an die Aula soll — wie der Kommission erklärt wurde — in Form einer Zahlung an die im Entstehen begriffene Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule geleistet werden.

13. Verbleibende Kosten und deren Finanzierung

Von den Baukosten gemäss Abschnitt 11 ist gemäss den Ausführungen in Abschnitt 12 unseres Erachtens lediglich der Beitrag der Gemeinde Glarus an die Aula in Abzug zu bringen. Die Beträge, welche durch die Stiftung zur Verfügung gestellt werden können und ein eventueller Bundesbeitrag für die Renovation des Mercierhauses möchten wir als stille Reserve betrachten. Unser Kreditbegehren reduziert sich deshalb auf Fr. 19 240 000.—.

Zur Tilgung steht in erster Linie der 1944 durch Landsgemeindebeschluss errichtete Kantonschulfonds zur Verfügung. Dieser weist heute einen Bestand von etwas über Fr. 150 000.— auf. Seine Höhe ist relativ bescheiden geblieben, weil der Zins in die laufende Rechnung der Kantonsschule floss und zum Beispiel die Baukosten und Anschaffungen, die 1955/56 mit der Eingliederung der Kantonsschule in die Höhere Stadtschule im Zusammenhang standen, aus diesem Fonds gedeckt wurden. Ebenso wurde er zur Deckung der mit dem Wettbewerb in Zusammenhang stehenden Unkosten usw. herangezogen.

Die Baukosten müssen deshalb zur Hauptsache anderweitig getilgt werden. Im Finanzplan 1967 bis 1974 war vorgesehen, die damals auf 11 Millionen Franken geschätzten Ausgaben für den Neubau einer Kantonsschule aus der laufenden Rechnung zu tilgen, mit Quoten ab 1971. Da nun aber in nächster Zeit noch mit weiteren grösseren Bauvorhaben zu rechnen ist (Gewerbliche Berufsschule, Polizeiposten, Motorfahrzeugkontrolle, Werkhof), welche, auch wenn diese Bauvorhaben erheblich kleiner sein werden, die laufende Rechnung noch genügend belasten dürften, sollte die im Steuer-gesetz vorgesehene Bausteuer zur Finanzierung des Kantonsschulneubaus herangezogen werden. Gegenwärtig wird diese Steuer, die maximal in einem Zuschlag von 6 Prozent auf die einfache Steuer und von 10 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer bestehen darf, zur Amortisierung und Verzinsung der Spitalbauschuld verwendet. Vorausgesetzt, dass die Steuererträge im gleichen Ausmass weitersteigen, dürfte diese Schuld in etwa vier Jahren abbezahlt sein. Die Bausteuer könnte somit voraussichtlich ab 1976 für die Tilgung der Kantonsschulbauschuld herangezogen werden.

Die ganze Bausteuer ergibt heute einen jährlichen Betrag von gegen 2 Millionen Franken. Ohne Einbezug der Bauzinsen könnte die Bauschuld der neuen Kantonsschule somit in rund zehn Jahren getilgt werden.

Hiezu die landrätliche Kommission:

In der Kommission herrscht die Ansicht vor, dass die entstehende Bauschuld nicht unbedingt schon nach zehn Jahren abbezahlt sein muss und eine spätere Generation ebenfalls noch an dieses grosse Werk ihren Beitrag leisten soll. Andererseits wird es als richtig anerkannt, dass die volle Bausteuer nach dem Hinfälligwerden der Spitalbausteuer (etwa im Jahre 1977) für die Kantonsschule im Sinne des regierungsrätlichen Antrages erhoben werden soll. Hingegen soll dem Landrat und der Landsgemeinde jederzeit die Möglichkeit offen gelassen werden, die Bausteuer für die Kantonsschule zu reduzieren und auch anderen dringenden Bauprojekten je nach Beschluss anteilmässig zur Verfügung zu stellen. Die Kommission würde sich beispielsweise im Sinne des Postulates «Chancengleichheit für alle in der Ausbildung» in positivem Sinne hinter das Projekt einer Berufsschule stellen, sobald von dieser Seite konkrete Vorschläge vorliegen.

14. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Bei der Beratung dieser Vorlage im Landrat konnte einleitend mitgeteilt werden, dass die Gemeindeversammlung von Glarus am 25. Februar 1972 beschlossen hatte, dem Kanton das Merciergut und den Garten an der Winkelstrasse zu schenken sowie an den Bau der Aula einen Beitrag von Fr. 300 000.— zu leisten (vgl. Ziff. 12 lit. a des Antrages des Regierungsrates). Der Inhaber der Erziehungsdirektion stattete hiefür der Gemeinde Glarus den besten Dank ab.

Betont wurde verschiedentlich, dass heute über die Frage der Trennung der Sekundarschule von der Kantonsschule wie auch über die Frage des Standortes im Ernst nicht mehr diskutiert werden könne, worüber sowohl der Landrat (hinsichtlich der Trennung) als auch die Gemeinde Glarus (hinsichtlich des Standortes) ihre Beschlüsse bereits früher getroffen haben. Diese Beschlüsse erweisen sich auch heute als richtig. Würden sie in Wiedererwägung gezogen, müsste dies die Realisierung der neuen Kantonsschule um Jahre hinaus verzögern.

Mehrfach wurde erklärt, dass der Bau der neuen Kantonsschule die Verwirklichung anderer Bauvorhaben, insbesondere die Kantonale Gewerbliche Berufsschule, nicht hindern dürfe. Hiezu konnte der Inhaber der Erziehungsdirektion die Zusicherung abgeben, dass dem Landrat in Bälde ein Kreditbegehren für die Planung der Berufsschule vorgelegt werde.

Seitens des Regierungsrates wurde ferner zugesichert, dass der Landsgemeinde ein Nachtragskreditbegehren unterbreitet würde, falls die Detailprojektierung wider Erwarten höhere Baukosten (abzüglich die ausgewiesene Teuerung) ergeben würde.

Eine eingehende Debatte ergab sich schliesslich über den Antrag des Regierungsrates, es sei der Kantonsschulneubau durch eine volle Bausteuer zu finanzieren. Ein Antrag, nur die halbe Bausteuer zu erheben, wurde mehrheitlich abgelehnt, doch soll nun im Beschlussesentwurf ausdrücklich festgehalten werden, dass eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen kann, falls neue Bauvorhaben beschlossen werden.

Der so bereinigten Vorlage des Regierungsrates wurde schliesslich vom Landrat einhellig zugestimmt.

15. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Neubau einer Kantonsschule und Umbau samt Renovation des Mercierhauses Gewährung eines Kredites von Fr. 19 240 000.—

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1972)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Neubau einer Kantonsschule und den Umbau samt Renovation des Mercierhauses einen Kredit von Fr. 19 240 000.—, Preisbasis 1. Oktober 1971.
2. Die Finanzierung erfolgt
 - a. durch den Kantonsschulfonds;
 - b. durch eine volle Bausteuer [6 % Zuschlag auf die einfache Staatssteuer; 10 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer] gemäss Artikel 195 ff. des Gesetzes über das Steuerwesen. Diese wird erhoben, sobald die gemäss Artikel 212 des Gesetzes über das Steuerwesen beschlossene Spitalbausteuer hinfällig geworden ist. Werden neue Bauvorhaben beschlossen, kann eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen.
3. Der Landsgemeindebeschluss vom 7. Mai 1944 betreffend Gründung eines Kantonsschulfonds wird aufgehoben.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 Beschluß über die Zusicherung eines Landesbeitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes in Mollis

I.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt zuhanden der Landsgemeinde 1972 den Antrag, an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes Mollis einen Landesbeitrag von einem Drittel der ausgewiesenen Kosten zu gewähren.

In der Begründung wird auf das Subventionsgesuch des Präsidenten des Töchterheims Mollis verwiesen. In diesem Schreiben wird u. a. folgendes ausgeführt:

«Schon seit einiger Zeit hat sich das Kuratorium des Glarner Töchterheims in Mollis mit der Frage einer gründlichen Renovation befasst. In diesem Frühjahr entschloss es sich endgültig, diese Frage in Angriff zu nehmen und beauftragte Herrn Architekt Brunner, Mollis, mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes. Dieses liegt nun vor, und das Kuratorium hat ihm zugestimmt.

Vorgesehen sind der Abbruch des östlichen Anbaues und dessen vergrösserte und verbesserte Wiedererrichtung sowie verschiedene Renovationen sowohl im Erdgeschoss als auch in allen drei Stockwerken des Altbaues. Damit soll einerseits vermehrter Wohnraum für das Personal gewonnen werden, und andererseits wird durch diese Umgestaltungen die Einführung des Gruppensystems im Töchterheim ermöglicht. Ebenso sollen die Zimmer der dem Heim anvertrauten Kinder verbessert werden. Es kann auch nicht als Luxus betrachtet werden, wenn sowohl ein eigentliches Krankenzimmer erstellt wird als auch neue Räume für die Lagerung der Vorräte gewonnen werden.

Die Kosten dieser geplanten Renovation dürften sich auf ungefähr Fr. 500 000.— belaufen. Diesen Betrag kann aber das Töchterheim aus eigenen Kräften nicht aufbringen. Gegenwärtig besitzt das Töchterheim, wie der Jahresrechnung zu entnehmen ist, einen Baufonds von Fr. 85 000.—. Abklärungen durch den Hausvater haben ergeben, dass das Eidgenössische Justizdepartement diesen Umbau begrüsst. Von seiner Seite dürfte mit einem Beitrag an die Kosten von etwa 40 % gerechnet werden können, was etwa Fr. 200 000.— entspricht. Damit bleibt aber immer noch ein ungedeckter Betrag von mehr als Fr. 200 000.—.

In Anbetracht dieser Lage richtet das Kuratorium an die Gemeinnützige Gesellschaft als Eigentümerin des Töchterheims das Ersuchen, einen Memorialsantrag zu stellen. Darin soll um die Gewährung eines Landesbeitrages in der Höhe von einem Drittel der Baukosten, d. h. von Fr. 166 000.—, gebeten werden.

Dass das Glarner Töchterheim eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, dürfte wohl unbestritten sein, werden doch jährlich diesem Heim Kinder anvertraut, die froh darüber sind, in Mollis eine zweite Heimat zu finden. Gegenwärtig wohnen 17 Kinder im Heim, und die Hälfte dieser Kinder stammt von Eltern ab, die ihren Wohnsitz im Kanton Glarus haben. Die gegenwärtige Zahl der Insassen ist aber eher niedrig. Noch im Frühjahr 1970 waren 20 Kinder in die Obhut des Töchterheims gegeben worden, und es liegen zurzeit neue Anmeldungen vor.»

II.

Die Gemeinnützige Gesellschaft führt in ihrer weiteren Begründung aus, sie sei von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der vorgesehenen Arbeiten restlos überzeugt. Gewisse hygienische Verhältnisse seien mangelhaft, u. a. fehle ein Krankenzimmer, ein Handarbeitszimmer und ein Luftschutzraum.

Das Töchterheim sieht sich erstmals genötigt, die Hilfe des Kantons in Anspruch zu nehmen, was beim Neubau der Heimelternwohnung im Jahre 1957 noch vermieden werden konnte. Es wird ersucht,

an die Kosten für die Reparatur- und Umbauarbeiten am Töchterheim Mollis einen Landesbeitrag von einem Drittel der ausgewiesenen Kosten zu gewähren, d. h. den gleichen Subventionsansatz, wie er dem Haltli Mollis und der Sonderschule Oberurnen zugestanden worden ist.

III.

Die Fürsorgedirektion hat sich durch einen Augenschein überzeugen lassen, dass die Räumlichkeiten des Glarner Töchterheims den Anforderungen in betrieblicher und hygienischer Hinsicht nicht mehr genügen.

Das vorliegende Projekt, das unter Berücksichtigung der neuen Tendenzen im Heimbau für etwa 20 Kinder (Mädchen und Knaben) Platz bietet, sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Abbruch des 3geschossigen Anbaues auf der Ostseite
- Erstellung eines neuen Anbaues mit 4 Geschossen und Ausbau des bestehenden Gebäudes mit folgendem Raumprogramm:

Erdgeschoss	Altbau	Einbau eines Schutzraumes im grossen Keller Nord und eines Toilettenraumes für die Schule im Bereiche der jetzigen Heizung. Die übrigen Räume bleiben erhalten.
	Neubau	<ul style="list-style-type: none"> — Abstellraum, als Schuhputzraum ausgerüstet, zugleich als Schmutzeingang dienend — Heizung mit Warmwasseraufbereitung — Tankraum mit vorhandenem Tank von 10 200 l und neuem Tank von 7500 l Inhalt
1. Obergeschoss	Altbau	Der jetzige Kinderwaschraum wird als Wäscherei und Bügelzimmer eingerichtet. Wohnraum, Esszimmer und Küche bleiben bestehen.
	Neubau	<ul style="list-style-type: none"> — Nähzimmer als Schulraum eingerichtet — Vorratsraum mit direkter Verbindung zur Küche — Toilettenraum — Schränke für Putzmaterial und Wäsche
2. Obergeschoss	Altbau	Die vorhandenen Räume werden neu eingeteilt, so dass 9 bis 10 Kinder in 4 Schlafzimmern und dazugehörendem Gruppenraum untergebracht werden. Personalzimmer mit Waschgelegenheit
	Neubau	<ul style="list-style-type: none"> — 2 Personalzimmer mit Waschgelegenheit — Bad und WC für das Personal — Teeküche — Toilettenraum mit Sitzbadewannen, Fusswaschrinnen und je 3 Lavabos — Schränke für Putzmaterial und Wäsche

3. Obergeschoss	Altbau	— 10 Kinder in 3 Schlafzimmern und dazugehörendem Gruppenraum — Krankenzimmer mit Waschgelegenheit
	Neubau	Einteilung genau wie im 2. Obergeschoss
Dachgeschoss		Das Dachgeschoss wird vorläufig nicht ausgebaut. Es ist eine neue Treppe vorgesehen, damit ein später evtl. wünschenswerter Ausbau den Betrieb des Heimes möglichst wenig stört.

IV.

Der Kostenvoranschlag dieses Ausbauprojektes lautet wie folgt:	Fr.	Fr.
1. Abbruch des Anbaues Ost		10 000.—
2. Neubauteil 805 m ³ à Fr. 280.—		225 000.—
3. <i>Altbausanierung</i>		
Erdgeschoss	30 000.—	
1. Obergeschoss	25 000.—	
2. Obergeschoss	20 000.—	
3. Obergeschoss	20 000.—	
Treppenanlage Erdgeschoss bis 4. Obergeschoss	10 000.—	
Anpassungsarbeit Heizung und Sanitär	20 000.—	
Honorare	10 000.—	135 000.—
4. <i>Umgebungsarbeiten</i>		
Platzgestaltung Süd	20 000.—	
Grünanlagen	10 000.—	30 000.—
5. <i>Ausstattung</i>		
Mobilier Schulzimmer	8 000.—	
Personalzimmer	4 000.—	
Schlafräume Kinder	22 000.—	
Wohnraum	6 000.—	
Gruppenräume	7 000.—	
Beleuchtungskörper	4 000.—	
Vorhänge	4 000.—	55 000.—
6. Diverses und Aufrundung		45 000.—
Total mutmassliche Aufwendungen		<u>500 000.—</u>

V.

Die Kantonale Mädchenerziehungsanstalt Mollis wurde im Jahre 1846 zum Gedächtnis an Heinrich Pestalozzi gegründet, dessen Geburtstag sich damals zum hundertsten Male jährte. Es war die erste Anstalt der Schweiz, welche sich die Betreuung verwaarloster oder der Verwaarloosung ausgesetzter Mädchen zur Aufgabe stellte, um sie durch eine verantwortungsbewusste Erziehung zu nützlichen Glied-

dern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Von Anfang an suchte man der Armut auf den Grund zu gehen und ihre Quellen zu stopfen. Der Unwissenheit, dem Unvermögen, der Trägheit und dem Leichtsinn wollte man zu Leibe rücken, Eigenschaften, die sich angeblich von den Grosseltern auf die Eltern und von den Eltern auf die Kinder übertrugen. In der Zwischenzeit haben sich die Erziehungsmethoden dank den neuen Erkenntnissen stark gewandelt. Die Bezeichnung ist in «Glarner Töchterheim Mollis» abgeändert worden; damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass das Heim in erster Linie für die Glarner Kinder da ist. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, war man stets bereit, auch ausserkantonale Mädchen aufzunehmen.

Das Töchterheim Mollis versucht nicht nur in baulicher Hinsicht, sich der Zeit anzupassen. Es hat sich im ganzen Wesen und in seiner innern Struktur bereits geändert. Im Gegensatz zu den früheren Erziehungsmethoden nehmen heute Bastelarbeiten, Spiel, Bücherlesen, Singen, Musizieren und Malen einen breiten Raum ein, nicht zuletzt, um vom Erzieher aus wichtige Einblicke in das Seelenleben der Kinder zu erhalten.

Es ist Tatsache, dass heute alle Erziehungsheime mit viel grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als früher. Die Verwahrlosung ist irgendwie anders, komplizierter geworden. Man hat sie als «Wohlstandsverwahrlosung» bezeichnet, als «Segnung» unserer Hochkonjunktur. Aus diesem Grunde werden sowohl die Vormundschaftsbehörden wie die Jugendstrafrechtspflege oft zu Massnahmen gezwungen, die eine Um- oder Nacherziehung verlangen, eine Korrektur von Fehlentwicklungen, die an sich nicht dem Kind, sondern den Eltern zur Last fallen. Das Glarner Töchterheim entspricht deshalb einem dringenden Bedürfnis.

VI.

Aus dem Gesuch und der Begründung der Gemeinnützigen Gesellschaft geht hervor, dass die Umbau- und Renovationsarbeiten nicht mehr weiter hinausgeschoben werden sollten. Dieser Auffassung schliesst sich der Regierungsrat an. Eine Verzögerung der notwendigen baulichen Verbesserungen würde sich nicht nur auf den Heimbetrieb in nachteiligem Sinn auswirken, sondern zweifellos eine wesentliche Verteuerung bringen, an der weder die Gemeinnützige Gesellschaft als Trägerin des Heimes noch der Kanton ein Interesse haben können.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Auffassung, dass ein kantonaler Beitrag von einem Drittel der Baukosten, d. h. von Fr. 166 000.—, den gegebenen Umständen Rechnung trägt.

Der Landrat hat dieser Vorlage einhellig zugestimmt.

VII.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes in Mollis

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1972)

Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus wird an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes in Mollis im Gesamtbetrag von Fr. 500 000.— ein Landesbeitrag von Fr. 166 000.— zugesichert.

§ 7 Antrag auf Erlass eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen

I.

Auf die Landsgemeinde 1972 ist von 18 Mitgliedern der Organisationen für die Schaffung von Sportzentren im Kanton Glarus nachstehender Memorialsantrag eingereicht worden:

«Es sei zur Förderung der Erstellung kantonaler und regionaler Sportanlagen folgendes Gesetz betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen dem Landrat zur Beratung und der Landsgemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten:

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton richtet finanzielle Beiträge an Turn- und Sportanlagen aus, die einem überkommunalen oder kantonalen Bedürfnis entsprechen. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Kredite auf dem Budgetwege.

Art. 2 Bemessung der Beiträge

Der Kantonsbeitrag beträgt max. 40 % der Erstellungskosten für Turn- und Sportanlagen. Die Landerwerbskosten werden nicht subventioniert. Der Beitrag richtet sich nach der durch den Landrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung.

Art. 3 Gemeinschaftsanlagen mehrerer Gemeinden

Erstellen mehrere Gemeinden ein Werk gemeinsam, so werden die Beiträge den entsprechenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung ausgerichtet. Das gleiche gilt, wenn sich Gemeinden an privaten Anlagen beteiligen.

Art. 4 Anlagen von Sportvereinen

Es können Beiträge an Anlagen von Sportvereinen ausgerichtet werden, sofern diese der durch den Landrat erlassenen Vollziehungsverordnung einem durch die Expertenkommission für Sportanlagen anerkannten Bedürfnis entsprechen und durch eine oder mehrere kantonale Sportvereinigungen empfohlen sind.

Art. 5 Technische Beschaffenheit der Anlagen

Die beitragsberechtigten Turn- und Sportanlagen und deren technische Beschaffenheit werden durch den Regierungsrat, gestützt auf den Antrag der Expertenkommission für Sportanlagen festgelegt. Die Ausführung der Sportanlagen hat den gültigen bautechnischen Normalien der Eidgenössischen Turn- und Sportschule nach Möglichkeit zu entsprechen.

Art. 6 Unterhalt der Anlagen

Der Unterhalt der subventionierten Turn- und Sportanlagen ist Sache der Ersteller. Die subventionierten Anlagen sind ständig in einwandfreiem Zustand und ihrem Zweck entsprechend zu erhalten.

Art. 7 Massnahmen bei nichtfachgemäsem Unterhalt und Zweckentfremdung

Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit der Ausrichtung der Subvention dauernd, teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, sind die Subventionsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ueber die Rückerstattung entscheidet der Regierungsrat.

Art. 8 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Der Landrat erlässt die Vollziehungsverordnung. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Regierungsrat beauftragt.

Art. 9 Expertenkommission

Der Regierungsrat ernennt zur Beratung der Gemeinden und Vereine und zur Prüfung der Beitragsgesuche eine Expertenkommission.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.»

Zur Begründung dieses Antrages führen die Antragsteller aus:

«Das Schweizervolk hat am 27. September 1970 mit 524 361 gegen 178 283 Stimmen den Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch den Art. 27^{quinqüies} betreffend die Förderung von Turnen und Sport angenommen. Dieser neue Artikel der Bundesverfassung lautet wie folgt:

„Der Bund ist befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen. Er kann durch Gesetz den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären. Der Vollzug der Bundesvorschriften in den Schulen ist Sache der Kantone.

Der Bund fördert Turnen und Sport der Erwachsenen.

Der Bund unterhält eine Turn- und Sportschule.

Die Kantone und die zuständigen Organisationen sind vor dem Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.»

Der auf Grund dieses Verfassungsartikels geschaffene Entwurf eines Bundesgesetzes wird demnächst den eidgenössischen Räten vorgelegt. In diesem Bundesgesetz sind Subventionen an kantonale und regionale Sportanlagen vorgesehen. Solche Bundessubventionen können jedoch nur gewährt werden, wenn auch die betreffenden Kantone finanzielle Leistungen erbringen. Dieses Bundesgesetz soll 1972 in Kraft treten. Es ist deshalb sicher zweckmässig, wenn im gleichen Jahr das entsprechende kantonale Gesetz geschaffen wird.

In unserem Kanton haben sich auf private Initiative hin Organisationen gebildet, welche Sportanlagen mit kantonalem oder regionalem Charakter erstellen wollen. Einzelne Projekte stehen kurz vor der Verwirklichung. Dass diese Anlagen geschaffen werden müssen und für den Kanton von eminenter Bedeutung sind, muss nicht mehr erläutert werden. Die Finanzierung dieser Anlagen soll einerseits durch private und andererseits durch öffentliche Mittel ermöglicht werden. Sie können nur verwirklicht werden, wenn Private und die Oeffentlichkeit ihren Beitrag leisten.

Die bisherige gesetzliche Regelung, wonach nur Schulgemeinden für die Schaffung ihrer Sportanlagen vom Kanton finanzielle Unterstützung gewährt werden konnte, befriedigt heute nicht mehr. Die projektierten Sportanlagen können grösstenteils nur noch regional, nicht kommunal verwirklicht werden.

Die Formulierung des Gesetzesentwurfes wurde in Anlehnung an bestehende Gesetze in andern Kantonen gewählt. Wir erlauben uns sodann, einen Entwurf für eine Vollziehungsverordnung vorzulegen, welche gemäss Art. 8 vom Landrat erlassen werden müsste (da diese Vollziehungsverordnung nicht in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt, wird sie hier weggelassen).

Die Unterzeichner unterbreiten in Anlehnung an bestehende Gesetze in anderen Kantonen einen konkreten Gesetzesentwurf. Sofern vom Regierungsrat ein Gegenentwurf mit den gleichen Zielsetzungen vorgeschlagen wird, sind wir evtl. bereit, unseren Memorialsantrag zurückzuziehen.»

II.

Aus der Begründung ist ersichtlich, dass die Antragsteller Kantonsbeiträge an die Errichtung von Sportanlagen gesetzlich festgelegt haben wollen. Nachdem im künftigen Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport Bundesbeiträge an Sportanlagen vorgesehen sind, sollte diese Finanzquelle für die Errichtung von Sportanlagen auch für unsern Kanton ausgeschöpft werden können. Die Antragsteller erwähnen, dass dieses Bundesgesetz im Jahre 1972 in Kraft treten soll; es sei deshalb sicher zweckmässig, wenn im gleichen Jahr das entsprechende kantonale Gesetz geschaffen werde.

Grundsätzlich ist diesen Ausführungen beizupflichten, doch ergibt sich in zeitlicher Hinsicht eine etwas andere Situation. Die Vorlage «Turnen und Sport» ist nämlich im Nationalrat erst in der vergangenen Wintersession behandelt worden. Mit einigen Abänderungen gegenüber der bundesrätlichen Vorlage, vorab Lehrlingsturnen und Subventionswesen, hat der Nationalrat dem vorgelegten Bundesgesetz zugestimmt. Der Ständerat beschloss in der Frühjahrsession im gleichen Sinne, wobei lediglich der Subventionsartikel geändert wurde. Gegenwärtig läuft nun die Referendumsfrist. In der Folge wird der Bundesrat noch eine Vollziehungsverordnung erlassen und Richtlinien für die Erhaltungsmachung der Beiträge aufstellen. Schliesslich werden die Kantone ein Einführungsgesetz zum genannten Bundesgesetz zu erlassen haben, was aber, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, für unsern Kanton erst auf die Landsgemeinde 1973 möglich sein wird.

Angesichts dieser Sachlage hat die Militärdirektion die Antragsteller zu einer Konferenz eingeladen. Es wurde ihnen die geschilderte Situation auseinandergesetzt und ihnen zugleich mitgeteilt, dass der Regierungsrat dem eingereichten Memorialsantrag grundsätzlich eine wohlwollende Haltung entgegenbringe. Die Militärdirektion machte darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit bestehe, das kantonale Einführungsgesetz rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu setzen, nachdem — wie seitens des Bundes zu erfahren war — geplant ist, die Subventionsartikel des Bundesgesetzes ebenfalls auf dieses Datum hin in Kraft treten zu lassen. Hiebei sollte es dann möglich sein, Vorleistungen, welche im Hinblick auf konkrete Projekte für Sportanlagen in den Jahren 1971 und 1972 erbracht wurden, in die Subventionierung einzubeziehen. Bedenken, dass bei einer Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1973 für die Initianten von Sportanlagen irgendwelche Nachteile entstehen würden, konnten beseitigt werden. Auch die Antragsteller mussten einsehen, dass die im Kanton in Frage stehenden Projekte ohne Bundessubventionen, also nur mit Kantonsbeiträgen finanziell kaum zu verwirklichen wären, und es sich aus all diesen Gründen empfiehlt, die Bundesgesetzgebung abzuwarten und so den Memorialsantrag um ein Jahr zu verschieben. Die im Memorialsantrag erhobenen Postulate sollen dann im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport, welches der Landsgemeinde 1973 vorzulegen wäre, berücksichtigt werden.

III.

Regierungsrat und Landrat schliessen sich ihrerseits diesen Ueberlegungen an und erachten das geschilderte Vorgehen als das richtige.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1973 zu verschieben.

§ 8 Änderung von Artikel 28 der Kantonsverfassung

I.

Bekanntlich hat die letztjährige Landsgemeinde — entgegen dem Antrag von Regierungsrat und Landrat — den Frauen die volle politische Gleichberechtigung auf Ebene des Kantons und der Gemeinden zugestanden. Dies erfordert nun eine nochmalige Revision der Verwandtenschlussbestimmung des Artikels 28 der Kantonsverfassung. Bereits im Jahre 1968 — nachdem die Landsgemeinde des Jahres 1967 die Einführung des partiellen Frauenstimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene beschlossen hatte — wurde der genannte Verfassungsartikel einer Revision unterzogen. Da aber damals das Frauenstimmrecht (partiell) nur auf Gemeindeebene gewährt worden war, blieb Absatz 1, welcher sich auf die kantonalen Behörden bezieht, von dieser Revision unberührt. Absatz 2, welcher von den Gemeindebehörden handelt, wurde mit dem Zusatz ergänzt: «Gehören Frauen einer dieser Behörden an, so findet diese Bestimmung sinngemässe Anwendung. Ehegatten können nicht der gleichen Behörde angehören.» Im selben Sinne wurde auch das Gesetz über das Gemeindewesen (§§ 10 und 18) geändert.

Folgerichtig sollte sich nun der erwähnte Zusatz auf beide Absätze des Artikels 28 beziehen. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass der im Jahre 1968 in Absatz 2 aufgenommene Zusatz daselbst wieder gestrichen und ein neuer Absatz 3 wie folgt erlassen wird: «Die vorgenannten Bestimmungen finden auf Frauen sinngemässe Anwendung. Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören; dies gilt jedoch nicht für den Landrat.»

Der neue Absatz 3 bezieht sich damit sowohl auf die in Absatz 1 genannten Landesbehörden und auf die in Absatz 2 erwähnten Gemeindebehörden. Was die ersteren betrifft, so ist der Sinn des Absatzes 3 klar: Waren bisher Vater und Sohn ausgeschlossen, so sind es in Zukunft Vater und Sohn, Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Mutter und Tochter. Bei Schwäher und Tochtermann verhält es sich analog, doch möchten wir vorschlagen, dass nun in Absatz 1 — wie in Absatz 2 — von «Schwiegervater und Schwiegersohn» die Rede ist. Waren bisher Brüder ausgeschlossen, so sind es fortan auch Schwestern sowie Bruder und Schwester. Ferner fallen inskünftig nicht nur Schwäger, sondern auch Schwägerinnen unter die Ausschlussbestimmung. Was andererseits die Gemeindebehörden betrifft, so wird sich durch die Aufnahme des neuen Absatzes 3 gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nichts ändern (zu den einzelnen Beispielen verweisen wir auf die Ausführungen im Landsgemeindememorial 1968, Seite 19).

Artikel 28 Absatz 1 statuiert, dass der dort genannte Verwandtschaftsausschluss auf die Mitglieder des Landrates keine Anwendung finde. Nach Auffassung des Regierungsrates hätten allerdings Ehegatten nicht gleichzeitig dem Landrat angehören dürfen. Der Landrat fand jedoch, dass ein solcher Ausschluss dem Gedanken des Proporz widersprechen würde; es sollen also Ehegatten gleichzeitig dem Landrat angehören dürfen (was freilich kaum je praktische Bedeutung erlangen dürfte).

II.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgender Verfassungsänderung zuzustimmen:

Änderung von Artikel 28 der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1972)

Artikel 28 lautet neu wie folgt:

«¹ Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Landesbehörde sein. Diese Bestimmung findet indessen auf die Mitglieder des Landrates keine Anwendung.

² Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger und Ehemänner von Schwestern, Onkel und Neffe sowie Geschwisterkinder können nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Gemeindebehörde sein.

³ Die vorgenannten Bestimmungen finden auf Frauen sinn-gemässe Anwendung. Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören; dies gilt jedoch nicht für den Landrat.»

Inkrafttreten:

Diese Verfassungsänderung tritt sofort in Kraft.

§ 9 Änderung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

I.

Im Landrat hat Dr. Kurt Luchsinger, Glarus, am 29. Januar 1972 nachstehende Motion eingereicht:

«Gemäss Artikel 343 Absatz 2 OR, neue Fassung, welche seit 1. Januar 1972 in Kraft getreten ist, haben die Kantone für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.— ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen.

Den Parteien dürfen grundsätzlich weder Gebühren noch Auslagen des Gerichtes auferlegt werden. Jedoch kann der Richter bei mutwilliger Prozessführung gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichtes ganz oder teilweise auferlegen. Er stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Diesen Grundsätzen entspricht Artikel 26 ff. des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht in der schon durch die Landsgemeinde 1968 beschlossenen, aber erst seit 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Neufassung. Doch ist dort der Streitwert auf Fr. 2000.— begrenzt worden.

Da es dringend nötig ist, unsere kantonale Gesetzgebung dem neuen Bundesrecht anzupassen, lade ich den Regierungsrat ein, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde 1972 eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Es würde dabei meines Erachtens genügen, Artikel 26 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht, in Kraft gesetzt durch die Landsgemeinde 1971, wie folgt neu zu fassen:

„Ueber Forderungsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen, einschliesslich der in Artikel 3 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erwähnten, entscheidet bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.— der Zivilgerichtspräsident. Eine Appellation gegen diesen Entscheid ist nicht zulässig.“

Alle weiteren erforderlichen Vorschriften sind sinngemäss im EG zum OR, Artikel 26 ff., bereits enthalten.»

Diese Motion wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1972 erheblich erklärt und dem Regierungsrat überwiesen.

II.

Der Regierungsrat schliesst sich der in der genannten Motion beantragten Gesetzesänderung an, mit welcher sich auch das Obergericht einverstanden erklärt hat. Im gleichen Sinne hat der Landrat beschlossen.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde wie folgt zu beschliessen:

Anderung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1972)

Artikel 26 lautet neu wie folgt:

«Ueber Forderungsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen, einschliesslich der in Artikel 3 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erwähnten, entscheidet bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.— der Zivilgerichtspräsident. Eine Appellation gegen diesen Entscheid ist nicht zulässig.»

Inkrafttreten:

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 10 Aenderung der §§ 3, 4, 8, 9, 16, 19, 21 und 24 des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947

I.

Der derzeitige Präsident der Landesschatzungskommission I. Instanz hat der Polizeidirektion des Kantons Glarus vorgeschlagen, im Gesetz über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen folgende Aenderungen vorzunehmen:

- a) In § 3 bei den zu vergütenden Schadenereignissen den Hagelschlag einzubeziehen.
- b) In § 4 lit. k den Bagatellschadenbetrag für den Ausschluss von einer Vergütung den heutigen Verhältnissen anzupassen.
- c) In § 9 lit b die Prämienzuschläge entsprechend der Schadenvergütung zu erhöhen und neu in vereinfachter Form festzulegen.
- d) In § 19 den Umfang der Schadenvergütung auf 80 % des ermittelten Schadens zu erhöhen.

Gestützt darauf hatte der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag auf Aenderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen unterbreitet. Dieser Vorschlag wurde von einer landrätlichen Kommission beraten, wobei sie einige zusätzliche Aenderungen beantragte. Der Landrat stimmte hierauf den von der landrätlichen Kommission in Vorschlag gebrachten Gesetzesänderungen zu, welche nachstehend erläutert werden.

II.

Die vorgeschlagenen Aenderungen bedingen eine Teilrevision des bestehenden Gesetzes. Es ist dabei notwendig, die Entwicklung der seit dem 1. Januar 1948 in Kraft stehenden Bodenschadenversicherung, insbesondere die finanzielle Lage, darzulegen.

Es ergibt sich dabei folgendes:

1. Der jährliche Landesbeitrag ist mit 30% des anfallenden Bruttoschadens, im Minimum Fr. 20 000.—, zu leisten. In den 22 Jahren seit dem Bestehen der Bodenschadenversicherung mussten elf Minimal-Jahresbeiträge von je Fr. 20 000.— und in elf Jahren erhöhte Landesbeiträge geleistet werden. Der Durchschnitt der Landesbeiträge steht auf Fr. 35 155.90.
2. Beim Bruttoschaden ist die Schadenhäufung in einzelnen Jahren zu beachten. Ueber Fr. 100 000.— Bruttoschaden traten ein in den Jahren 1953, 1954, 1959, 1962, 1965 und 1968.

Da die Schadenstatistik nur über einen Zeitraum von 22 Jahren Auskunft geben kann, wäre es wohl verfrüht, daraus bestimmte Regelmässigkeiten herauszulesen. Es ist immerhin interessant festzustellen, dass in den Zeitspannen 1950—1959 und 1960—1969 jeweils drei Jahre mit Bruttoschäden über Fr. 100 000.— registriert werden können. Die Schadenjahre 1953 und 1954 brachten schwere Lawinenniedergänge und sehr ausgedehnte Ueberschwemmungen.

Im Jahre 1962 verursachte ein starker Hagelschlag am 27. Juli in den folgenden Gemeinden nachgenannte Bodenschäden:

		Fr.
Oberurnen	Bruttoschäden	5 052.—
Näfels	Bruttoschäden	29 708.—
Mollis	Bruttoschäden	132 938.—
Mitlödi	Bruttoschäden	4 330.—
Sool	Bruttoschäden	5 620.—
Engi	Bruttoschäden	13 547.—
Zusammen	Bruttoschäden	<u>191 195.—</u>

Der durchschnittliche Bruttoschaden pro Jahr beträgt Fr. 104 090.—.

3. Bei den Schadenvergütungen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei schweren Schadenjahren die Vergütungen teilweise erst im darauffolgenden Jahre, nach Behebung der Schäden, ausgerichtet werden konnten.

Die durchschnittliche Schadenvergütung pro Jahr beträgt Fr. 45 040.20. Die durchschnittliche Vergütung entspricht also nicht 50 % des anfallenden Bruttoschadens. Dies kommt davon her, dass bei den vorgenannten Hagelschlägen ausnahmsweise 25 % des Bruttoschadens ausgerichtet und bei jedem Schadenfall ein Selbstbehalt von Fr. 60.— in Abzug gebracht wurde.

III.

Zu den vorgeschlagenen Aenderungen äussern wir uns wie folgt:

§ 3: Im Unterland treten zu vergütende Elementarschäden viel seltener auf als im Hinterland und Sernftal. Den Liegenschaften und Gärten im Glarner Unterland und auch im Mittelland, welche grösstenteils keiner Lawinenüberführung ausgesetzt sind, sollte die Schadendeckung für Hagelschlag gewährt werden, insbesondere da festgestellt werden darf, dass der Kanton Glarus kein besonders hagelanfälliges Gebiet ist.

§ 4: Die Aufnahme des Alpgebietes in die Versicherung wird abgelehnt. Die Schätzung der Schadenfälle auf den Alpen und die Kontrolle der Instandstellung derselben wäre sehr schwer. Das Alpgebiet, das am stärksten den Lawinenüberführungen, «Märtschenschäden» und Runsengängen ausgesetzt ist, würde die Versicherung zu stark belasten. Die Prämien für die Gemeinden und privaten Besitzer von Alpen wären zu hoch. Eine andere Prämienberechnung oder Auszahlung könnte nicht in Frage kommen, da die gleichen Bedingungen für alle gelten müssen. Hingegen sollen Berggüter, die zur Alpnutzung aufgekauft werden, nach Möglichkeit in der Versicherung bleiben können.

Von der Versicherung und Vergütung bleibt der Boden ausgewiesener Lawinenzüge ausgeschlossen. Unter «Lawinenzüge» ist das eigentliche «Runstel» gemeint und nicht das anschliessende bewirtschaftete Kulturland.

Seit der Einführung der Versicherung im Jahre 1947 sind Schäden, die den Betrag von Fr. 60.— nicht erreicht haben, nicht vergütet worden. Infolge der Teuerung in den verflossenen Jahren ist die Erhöhung des Selbstbehaltes auf Fr. 100.— zu verantworten.

§ 8: Bis heute wurde die Verwaltung der Bodenschadenversicherung von der kantonalen Gebäudeversicherung kostenfrei besorgt. Eine Aufteilung der Verwaltungskosten auf die Gebäude- und Bodenschadenversicherung ist gerechtfertigt.

§ 9 lit. b: Jedes Grundstück im Kanton Glarus ist jährlich mit einer Minimalprämie von Fr. 1.— belastet. Es handelt sich hier um einen Solidaritätsbeitrag. Heute ist es wohl angezeigt, diesen Betrag auf Fr. 2.— zu erhöhen. Die Prämienzuschläge entsprechen dem Flächenmass der Grundstücke. Um erhöhte Versicherungsleistungen ausrichten zu können, ist eine Neuregelung der Prämienzuschläge notwendig. Gleichzeitig ist auch eine gewisse administrative Vereinfachung möglich. Aus den neuen Ansätzen resultierte eine Prämien-Mehreinnahme von ca. 100 %.

§ 16 und 21: Sämtliche Gesetze des Kantons Glarus sollten betreffend Rekursrecht auf den gleichen Nenner gebracht werden. So soll jetzt im Zuge dieser Aenderungen das Rekursrecht im Gesetz über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen neu geordnet und eine Rekursfrist von 20 Tagen vorgesehen werden.

§ 19: Es ist bestimmt nötig, dass die Vergütungen für die Instandstellung landwirtschaftlich genutzter Liegenschaften und Gärten der heutigen Zeit angepasst werden. Gleichzeitig darf auch auf den Reservefonds hingewiesen werden, der am 31. Dezember 1970 einen Bestand von Fr. 925 783.95 aufweist. In Verbindung mit der Erhöhung der Prämien dürfte es zu verantworten sein, die Schadenvergütung auf 80 % des ermittelten Schadens zu erhöhen, nach Abzug des Selbstbehaltes.

§ 24: Infolge der Erhöhung der Schadenvergütungen ist § 24 des Gesetzes nicht mehr nötig.

IV.

Auf Grund des 22jährigen Durchschnittes erreichte der Jahres-Bruttoschaden Fr. 104 090.—. Dabei wurde der starke aussergewöhnliche Hagelschlag im Jahre 1962 miteingerechnet. Es ist daher anzunehmen, dass der durchschnittliche Bruttoschaden pro Jahr auch zukünftig den Betrag von rund Fr. 105 000.— ergeben wird. Mit der Erhöhung der Schadenvergütung auf 80 % wird die durchschnittliche Vergütung pro Jahr 80 % von Fr. 105 000.— = Fr. 84 000.— betragen.

Die bisherigen Prämieinnahmen betragen pro Jahr rund Fr. 30 000.—

Mit der in Vorschlag gebrachten Erhöhung der Prämienzuschläge für die 1000 m² Flächenmass übersteigenden Grundstücke haben wir die Prämiensumme einer durchschnittlich grossen Gemeinde ermittelt. Das Resultat zeigt folgendes Bild:

50 % der Prämiensumme werden verdoppelt (Grundstücke mit Minimalprämien)

50 % der Prämiensummen werden sich um rund 90 % erhöhen.

Auf der Basis dieser Zahlen ergibt sich in einer Hochrechnung auf das ganze Gebiet des Kantons übertragen folgende Prämienrechnung:

50 % der bisherigen Prämiensumme verdoppelt	= 30 000.—
50 % der bisherigen Prämiensumme erhöht um rund 90 %	= 28 000.—
Total der Prämieinnahmen rund	<u>58 000.—</u>

Die zur Schadendeckung verfügbaren Mittel betragen demnach: Fr.

Prämieinnahmen	58 000.—
Gesetzlicher Minimalbeitrag des Kantons	20 000.—
Kapitalzinsen	25 000.—
Zusammen	<u>103 000.—</u>

V.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

**Aenderung der §§ 3, 4, 8, 9, 16, 19, 21 und 24 des
Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden
an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1972)

Die §§ 3, 4 lit. k, 8, 9 lit. b, 16 Abs. 1, 19, 21 Abs. 2 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 3: «Die Bodenschadenversicherung hat den Zweck, den Schaden an Boden und Bodenerzeugnissen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergüten, welcher infolge von Naturereignissen durch Wasser, Lawinen, Bodenschürfungen, Erdschlipfe, Runsen, Murgänge, Felsbrüche, Sturmwind, Hagel und Blitzschlag entsteht.»

§ 4 lit. k: Von der Versicherung und Vergütung ausgeschlossen bleiben: «ein Selbstbehalt von Fr. 100.—».

§ 8: «¹ Die Verwaltung der Versicherung wird von der übrigen Staatsverwaltung getrennt geführt.

² Sie wird von der kantonalen Gebäudeversicherung für einen vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag besorgt.»

§ 9 lit. b: Die Versicherungskasse wird gebildet: «Aus den jährlichen Minimalprämien von Fr. 2.— vom Eigentümer eines jeden Grundstückes. Für Grundstücke mit einer Fläche von über 1000 m² ist für je weitere 5000 m² oder Bruchteile davon ein Zuschlag von Fr. 2.— zu bezahlen.»

§ 16 Abs. 1: «Gegen den Entscheid der Landesschatzungskommission kann, wenn der Schaden Fr. 1000.— übersteigt, innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung vom Geschädigten und der Gebäudeversicherung Rekurs bei der Landesschatzungskommission zweiter Instanz ergriffen werden.»

§ 19: «Von dem gemäss § 18 ermittelten Schaden sind dem Geschädigten nach Abzug des Selbstbehaltes 80 % zu vergüten.»

§ 21 Abs. 2: «Lehnt diese (die Polizeidirektion) die Vergütungspflicht ab, so kann der Eigentümer oder Pächter gegen die Verfügung innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekurrieren. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.»

§ 24 wird gestrichen.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

§ 11 Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Aufnahme eines neuen Artikels 21^{bis} in die Kantonsverfassung

I.

Notwendigkeit kantonaler Massnahmen auf dem Gebiete der zivilen Katastrophen- und Kriegsvorsorge

Auf Bundesebene besteht seit dem April 1970 eine besondere Organisation für Fragen der Gesamtverteidigung. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorgane und den Rat für Gesamtverteidigung hat erstmals eine zentrale Stelle für alle Anliegen der militärischen und zivilen Landesverteidigung geschaffen. In seiner Botschaft vom 30. Oktober 1968 zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung schreibt der Bundesrat einleitend:

«Die Bedrohung in einem zukünftigen Krieg richtet sich nicht allein gegen die bewaffneten Streitkräfte, sondern ebenso gegen die Zivilbevölkerung. Sie ist ihrer Natur nach total und umfasst alle Bereiche des staatlichen und menschlichen Lebens. Dementsprechend kann die Landesverteidigung nicht mehr ausschliesslich Sache der Armee sein, sie muss zu einer Gesamtverteidigung erweitert werden, welche auch die zivilen Bereiche des staatlichen Lebens einschliesst. In Zeiten der Gefahr wird sie zu einer alles umfassenden wichtigen Aufgabe des Bundes und der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinwesen.»

In dieser Erkenntnis hat die Bundesversammlung dem Gesetz einmütig zugestimmt.

Die Leitungsorganisation hat ihre Tätigkeit aufgenommen, ihre Notwendigkeit und Nützlichkeit hat sich bereits vielseitig erwiesen. Ihre Arbeit wirkt sich auf Bund, Kantone und Gemeinden aus. Als Grundlage für das künftige Handeln wird zunächst ein Konzept der zivilen Landesverteidigung entwickelt, in der Meinung, dass die Krisenbeherrschung und die Wahrung der äussern und innern Stabilität des Landes die Staatsführung am besten in die Lage versetzt, einer militärischen Auseinandersetzung zu begegnen. Tritt dennoch der Verteidigungsfall ein, muss die zivile Verteidigung vorab den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, die Unterstützung der militärischen Abwehr und die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt gewährleisten.

Im Rahmen der Gesamtverteidigung fallen den Kantonen allgemeine und besondere Aufgaben zu. Die Konferenz der kantonalen Militärdirektoren befasst sich seit längerem mit der Erfassung und Umschreibung dieser Aufgaben. So hat beispielsweise der Kanton Zürich im Jahre 1970 auf dem Verordnungsweg Massnahmen über die zivile Kriegsorganisation des Kantons erlassen; ein entsprechendes Reglement erliess der Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhoden im Frühjahr 1971. Im Kanton Solothurn ist am 5. März 1972 ein Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom Volke angenommen worden. Die Zentralstelle für Gesamtverteidigung hat ihrerseits im Schosse einer Expertenkommission für die zivile Kriegsorganisation im kantonalen Bereich Empfehlungen zur Gestaltung der kantonalen Leitungsorganisationen für den Aktivdienst und den Katastrophenfall unterbreitet. Ferner sind am Landesverteidigungskurs 1970 und an der Landesverteidigungsübung 1971 Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt worden.

Die Empfehlungen der genannten Expertenkommission, die von der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren an ihrer Herbsttagung 1970 diskutiert und gebilligt worden sind, enthalten Anregungen, die von den Kantonen je nach ihrer Grösse, ihren Besonderheiten und Bedürfnissen entsprechend an-

gepasst werden sollen. Konzeption und Modell enthalten Hinweise auf die Bedrohungsarten und Not-situationen, auf mögliche Organisationsformen mit Einschluss der Katastrophenorganisation, ein Schema über die Zusammenarbeit mit den Territorialkreisstäben und zum Problem der unterirdischen Kommandoposten und Kriegsstandorte.

Schliesslich sei erwähnt, dass bei der Behandlung des Amtsberichtes in den vergangenen Jahren mehrmals auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht wurde, im Kanton Glarus die geeigneten Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vorzubereiten und eine entsprechende Organisation aufzubauen.

II.

Die Entstehung der Vorlage

Seit längerer Zeit befasst sich die Militärdirektion mit den Fragen der Gesamtverteidigung. Ihr steht eine Arbeitsgruppe für Gesamtverteidigung zur Seite, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Regierungsrates, Vertretern der militärischen Instanzen, des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft und der kantonalen Verwaltung. Militärdirektion und Arbeitsgruppe überprüften die vorhandene Organisation und führten Gespräche mit den zuständigen Funktionären sowohl des Kantons als auch der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, insbesondere auch mit dem Direktor der Zentralstelle, Dr. Hermann Wanner. Schliesslich wurden auch rechtliche Abklärungen getroffen, welche dann zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes führten; dieser wurde im Schosse des Regierungsrates beraten und zuhanden des Landrates verabschiedet.

Einer landrätlichen Kommission war es aufgetragen, die Vorlage des Regierungsrates vorzubereiten. Sie beschloss einstimmig Eintreten auf den ihr unterbreiteten Gesetzesentwurf; sie war indessen bemüht, in die Vorlage noch einige zusätzliche Sicherungen einzubauen. Auch im Landrat selber erwuchs dieser Vorlage keine grundsätzliche Opposition; allgemein wurde die Notwendigkeit, auf dem Gebiete der Katastrophen- und Kriegsvorsorge das Notwendige vorzukehren, anerkannt. Mit einigen wenigen zusätzlichen Aenderungen wurde der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde zugestimmt.

III.

Die Zuständigkeit der Kantone auf dem Gebiete der zivilen Kriegsvorsorge

Die Kantone sind nach der Kompetenzausscheidung der Bundesverfassung für alle Belange der öffentlichen Tätigkeit zuständig, soweit die Bundesverfassung dem Bund nicht ausdrücklich solche Aufgaben zuweist. Sie sind für ihr Gebiet insbesondere verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung der Hilfeleistung in Katastrophenfällen. Die Kantone verfügen in diesem Sinne über eine Organisations- und Ordnungsautonomie. Es ist unbestritten, dass den Kantonen damit wesentliche Vorbereitungs-massnahmen für den Kriegs- und Katastrophenfall obliegen.

Der Kanton Glarus hat, wie alle andern Kantone, seit langem solche vorbereitende Massnahmen getroffen. So besteht eine kriegswirtschaftliche Schattenorganisation. Die Kantonspolizei und das kantonale Amt für Zivilschutz sind mit entsprechenden Aufgaben in ihren Bereichen betraut. Die Artikel 4 und 28 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30. September 1955 bilden bundesrechtliche Grundlagen

für diese Aufgaben. Bei der Bewältigung von Krisenlagen geht es stets um ein Führungsproblem, nämlich darum, die vorhandenen Mittel rasch und zweckmässig einzusetzen; hiefür vermag aber die vorhandene Organisation nicht zu genügen. Wie im Bund, so können wir uns auch im Kanton nicht auf improvisierte Notbehelfe verlassen; vielmehr sind ausgewogene und den kantonalen Verhältnissen angepasste, materielle und organisatorische Vorbereitungen in die Wege zu leiten.

IV.

Geltungsbereich

Die in Frage stehenden Massnahmen haben sich sowohl auf den Fall von Katastrophen als auch auf den Fall von kriegerischen Ereignissen zu beziehen. Unsere Zivilisation ist in zunehmendem Masse für Katastrophen anfällig. Auch Naturereignisse können sich stark und in weiten Bereichen auswirken; dasselbe gilt von technisch bedingten, den Rahmen einzelner Betriebe überschreitenden Katastrophen. Das Zivilschutzgesetz sieht daher in Artikel 28 ausdrücklich vor, dass die Zivilschutzorganisation auch im Katastrophenfalle eingesetzt werden kann.

Als Katastrophen werden Ereignisse bezeichnet, durch die die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können. Es handelt sich also um Vorkommnisse ausserordentlicher Art, die sich mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln und üblichen Vorkehrungen nicht bewältigen lassen. Es ist Sache des Regierungsrates festzustellen, ob eine Katastrophe vorliegt, womit die entsprechenden, im Gesetz vorgesehenen Massnahmen ausgelöst werden. Ist der Regierungsrat nicht beschlussfähig, handeln die entsprechenden Gemeinderäte (Art. 2).

Vorgänge, die nicht durch Naturgewalten oder technische Umstände ausgelöst, sondern durch bewusste menschliche Handlungen bewirkt werden, können ebenfalls Krisenlagen verursachen, die im Sinne des Entwurfes für die Bevölkerung Notlagen bedeuten. Sofern solche Vorkommnisse anders nicht bewältigt werden können, ist durchaus eine Katastrophenlage gegeben, die zur Anwendung des Gesetzes berechtigt.

Der Entwurf bezieht sich ferner auf den Fall kriegerischer Ereignisse. Dieser Fall wird von den zuständigen Bundesbehörden festgestellt; es sind hiefür die Regeln des Völkerrechtes massgebend (Art. 3).

V.

Personelle, sachliche und finanzielle Mittel

Es stellt sich die Frage, auf welche Mittel die zuständigen Behörden zur Behebung von Krisenlagen zurückgreifen können. Das Gesetz will ja als ganzes dafür sorgen, dass auch in solchen Zeiten die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste sichergestellt sind (Art. 1). Dafür braucht es besondere personelle und materielle Mittel.

Was zunächst den Katastrophenfall anbetrifft, so ist es selbstverständlich, dass man sich primär auf Organisationen abstützt, die in Friedenszeiten vorhanden und für die in Frage stehenden Dienste ausgebildet sind. Das ist vorab die Kantonspolizei, das sind sodann die Zivilschutzorganisationen und die Feuerwehren, die ihrem Zwecke nach für die Behebung von Katastrophen bestimmt sind. Je nach dem Ereignis ist aber denkbar, dass weitere Personen beansprucht werden müssen, hauptsächlich Fachkräfte, die nicht anders als durch die öffentlich-rechtliche Katastrophendienstpflicht aufgeboden

werden können. Der Entwurf sieht daher eine solche Dienstpflicht vor, wobei aber, nachdem sie der Regierungsrat angeordnet hat, der Landrat sobald als möglich einzuberufen ist. Er entscheidet über die Fortsetzung der Dienstpflicht und deren Dauer. Bis zum Zeitpunkt, in welchem der Landrat zusammentreten kann, besteht das vom Regierungsrat erlassene Aufgebot zu Recht. Im Falle kriegerischer Ereignisse gilt dieselbe Regelung.

In bezug auf die sachlichen Mittel ist eine Requisitionsbestimmung nötig, die dem Bundesrecht entspricht (Art. 6).

Was schliesslich die finanziellen Mittel anbelangt, enthalten Artikel 7 und 8 eine von der verfassungsmässigen Regelung abweichende Ordnung, die durch die Besonderheiten der zu regelnden Materie bedingt und durch sie gerechtfertigt ist; die Regelung besteht vor allem in der Ausschaltung des Finanzreferendums, indem Regierungsrat und Landrat die erforderlichen Ausgaben von sich aus tätigen können.

VI.

Organisatorische Massnahmen

Auf Grund der Diskussion im Schosse der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren und auf Grund der Empfehlungen der Zentralstelle für Gesamtverteidigung ist eine einfache, auf die vorhandene staatsrechtliche Struktur der Kantone basierende und darauf Rücksicht nehmende Organisation zu schaffen. Ein zusätzlicher personeller Aufwand sollte dadurch nicht entstehen, handelt es sich doch meist um Funktionäre der kantonalen Verwaltung oder des Militärs, die bereits von Amtes wegen mit entsprechenden Aufgaben betraut sind. Unter normalen Verhältnissen wird es sich stets um nebenamtliche Funktionen handeln. Insbesondere wird ein sogenannter Katastrophenstab einzusetzen sein. Dieser Stab hat die verfügbaren Mittel zweckmässig einzusetzen, also die Massnahmen zu koordinieren, allenfalls militärische Hilfe anzufordern und überhaupt alles zu tun, was zur Behebung der Krisenlage, handle es sich um Friedens- oder Kriegszeiten, nützlich und tunlich ist. Im besondern wird der Stab die Zusammenarbeit mit dem Territorialkreis sicherzustellen haben.

Ueber die für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen erforderliche Organisation erlässt der Regierungsrat die entsprechenden Weisungen (Art. 4 Abs. 1).

Daneben trifft er die nötigen Vorbereitungen, damit wichtige Bundesaufgaben oder solche des Kantons delegationsweise durch Amtsstellen und Organe des Kantons oder der Gemeinden ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons wegen Kriegseinwirkungen ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können. Der Regierungsrat erlässt die hiezu erforderlichen Vorschriften (Delegationsordnung) und bereitet die Organisation für die Erfüllung der zu delegierenden Aufgaben vor (Art. 4 Abs. 2). Es handelt sich hier um eine Aufgabe, welche den Kantonen seitens des Bundes übertragen ist.

VII.

Kriegsorganisation der Exekutive

Im Gesetzesentwurf wird auch die Grundlage für einen sogenannten Kriegskommandoposten der Regierung geschaffen. Ein solcher Kommandoposten wird in Verbindung mit vorhandenen Räumlichkeiten an einem geeigneten Ort zu erstellen sein, wie das in andern Kantonen z. T. bereits geschieht. Da alles, was mit einer solchen Kriegsorganisation der Exekutive zusammenhängt, der Geheimhaltung unterliegt, können die entsprechenden Kredite nicht dem Finanzreferendum unterliegen. In Artikel 8 wird dem Landrat deshalb eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz eingeräumt.

VIII.

Straf- und Schlussbestimmungen

Da der Kanton lediglich Strafbestimmungen im Rahmen des Uebertretungsstrafrechtes erlassen kann, ist die Katastrophendienstpflicht mit Hilfe des Artikels 292 StGB strafrechtlich zu untermauern (Art. 10). Für die Verletzung der Geheimhaltung ist der Artikel 293 StGB anwendbar (Art. 11).

IX.

Verfassungsgrundlage

Die Vorlage trägt der Einsicht Rechnung, dass zur Meisterung von Notstandssituationen Kompetenzen in Anspruch genommen werden müssen, die in der geltenden Verfassung nicht ausdrücklich geordnet sind. Wohl sorgt nach Artikel 48 der Kantonsverfassung der Regierungsrat «für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Innern» und ist nach Artikel 52 Absatz 2 Ziff. 13 der Regierungsrat zu «Verfügungen in dringlichen Fällen» befugt. Auch steht ihm nach allgemeiner Rechtslehre eine Notverordnungscompetenz zu und damit die Möglichkeit, Katastrophen und sonstigen Notlagen durch ausserordentliche Massnahmen zu begegnen.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch darum, für Krisen- und Notstandssituationen vorausschauend in Friedenszeiten das Nötige vorzukehren. In Uebereinstimmung mit Auffassungen, die an der Militärdirektoren-Konferenz und von den eidgenössischen Instanzen geäussert wurden, empfiehlt es sich, jenen Teil der dem Staate zustehenden Notrechtsbefugnisse bereits in Friedenszeiten zu aktualisieren, die sich auf die Behebung und Eindämmung der Auswirkungen von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen beziehen. Der Ernstfall wird ohnehin den Einsatz weiterer Befugnisse nötig machen. Es soll aber auf der Verfassungsstufe schon im jetzigen Zeitpunkt das Voraussehbare und unerlässlich Nötige auf genau umschriebenen Gebieten einer rechtlichen Ordnung entgegengeführt und damit eine erhöhte, weil auf der Zustimmung des Volkes beruhende Gewähr für eine wirkungsvolle Hilfe geschaffen werden. Der Regierungsrat gibt sich darüber Rechenschaft, dass mit dem gewählten Vorgehen erstmals eine Rechtssetzung für Notzeiten vorgeschlagen wird. Es erscheint dies indes als ein Gebot offener und umfassender Orientierung.

Das Gesetz sieht, wie dargelegt, Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung der Verfassung vor. Es sind Kompetenzen auf den Landrat und den Regierungsrat zu delegieren. Der Vorlage kommt insofern der Charakter eines Notstands- und Delegationserlasses zu. Damit diese Regelung verfassungsmässig ist, bedarf es einer entsprechenden Verfassungsbestimmung. Es ist ein neuer Artikel 21^{bis} vorzusehen, der es gestattet, dass für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen dem Landrat und Regierungsrat für beschränkte Zeit — d. h. solange Katastrophenlagen oder kriegerische Ereignisse dies unbedingt erfordern — Befugnisse eingeräumt werden, die von den Zuständigkeitsvorschriften der Verfassung abweichen. Entsprechend der weit ausgebauten direkten Demokratie im Kanton Glarus erscheint es richtig, dass hiefür der Weg der Gesetzgebung vorgesehen wird. Damit hat das Volk die Gewähr, dass von den Notstandskompetenzen nur im Rahmen des Gesetzes und damit des unbedingt Nötigen Gebrauch gemacht wird.

X.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem neuen Artikel 21^{bis} der Kantonsverfassung und dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

A.

Aufnahme eines neuen Artikels 21^{bis} in die Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1972)

Artikel 21^{bis} lautet wie folgt:

Auf dem Wege der Gesetzgebung können zum Schutze der Bevölkerung für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen dem Landrat und dem Regierungsrat für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, welche von den Zuständigkeitsvorschriften der Verfassung abweichen.

Inkrafttreten:

Diese Verfassungsänderung tritt sofort in Kraft.

B.

Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1972)

Art. 1

Zweck

Das Gesetz stellt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste im Kanton Glarus in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

Art. 2

Katastrophen

¹ Katastrophen sind Ereignisse, durch welche die Bevölkerung und ihre Umwelt in einem solchen Ausmass betroffen werden, dass sie nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen gemeistert werden können.

² Zur Feststellung des Katastrophenfalles ist der Regierungsrat zuständig. Ist der Regierungsrat nicht beschlussfähig, so handeln die entsprechenden Gemeinderäte.

Art. 3

Kriegerische
Ereignisse

Der Zustand kriegerischer Ereignisse wird durch die zuständigen Bundesbehörden festgestellt. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte entsprechend zu handeln.

Art. 4

Erlass vor-
sorglicher
Weisungen und
Massnahmen
Delegation

¹ Für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen erlässt der Regierungsrat vorsorgliche Weisungen und trifft alle nötigen Massnahmen, insbesondere organisatorischer Natur.

² Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorbereitungen, damit wichtige Bundesaufgaben oder solche des Kantons delegationsweise durch Amtsstellen und Organe des Kantons oder der Gemeinden ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons wegen Kriegseinwirkungen ihre Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen können. Der Regierungsrat erlässt die hiezu erforderlichen Vorschriften (Delegationsordnung) und bereitet die Organisation für die Erfüllung der zu delegierenden Aufgaben vor.

Art. 5

¹ Der Regierungsrat ist im Falle von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Glarus aufzubieten. Entschädigungen und Versicherung werden vom Regierungsrat geregelt.

Personelle
Mittel

² Der Landrat ist so bald als möglich einzuberufen; er entscheidet über die Fortsetzung der Dienstpflicht und deren Dauer.

Art. 6

¹ Im Katastrophenfalle steht den zuständigen Behörden das Recht zu, alle für die Hilfeleistung benötigten Sachen zu requirieren. Verfahren und Entschädigungen erfolgen analog den Bundesvorschriften über die Requisition.

Sachliche
Mittel

² Im Fall kriegerischer Ereignisse gelten die Bundesvorschriften über die Requisition. Soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zu.

Art. 7

¹ Im Katastrophenfall ist der Regierungsrat befugt, bis zu einem Betrag von Fr. 200 000.— Aufwendungen für die Hilfeleistung zu tätigen. Werden mehr Mittel benötigt, kann der Landrat diese von sich aus bewilligen.

Finanzielle
Mittel

² Im Fall kriegerischer Ereignisse verfügt der Regierungsrat für Zwecke der Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz.

³ Der Regierungsrat hat dem Landrat, sobald es die Umstände zulassen, über die von ihm getätigten Aufwendungen Bericht zu erstatten.

Art. 8

Zur Sicherstellung der Regierungstätigkeit sind geeignete Ausweichmöglichkeiten bereitzustellen. Der Landrat ist befugt, die hierfür notwendigen Kredite zu bewilligen.

Sicherstellung
der Regierungstätigkeit

Art. 9

¹ Die Kosten der für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen bereitzustellenden kantonalen Organisationen trägt der Kanton; die entsprechenden Kredite sind in den Voranschlag der Militärdirektion aufzunehmen.

Kosten der
Organisationen
in Kanton
und
Gemeinden

² Die Kosten der entsprechenden Organisationen in den Gemeinden sind von diesen zu tragen.

Art. 10

Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, insbesondere die Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Hilfeleistung, ist nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere des Artikels 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) strafbar. Weitergehende Strafbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 11

Geheim-
haltung

Alle Massnahmen und Vorkehren, welche die Regierung für den Fall von kriegerischen Ereignissen (Kriegsorganisation) trifft, sind geheim. Die Verletzung der Geheimnispflicht ist nach Artikel 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 12

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 12 Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

A. Bestimmungen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

I.

Die Gewährung von Bundesbeiträgen für Wohnverbesserungen im Berggebiet war früher nur im Rahmen der allgemeinen Wohnbauförderung möglich, wobei zwischen Berg- und Talgebiet nicht unterschieden wurde. Auf die Wohnverhältnisse in den Berggebieten wirkten sich diese Wohnbauaktionen praktisch kaum aus. Dieser Tatsache wurde durch den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951 über die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten Rechnung getragen. Mit diesem Beschluss wurde für das Berggebiet erstmals eine besondere Lösung getroffen, welcher sich damals auch unser Kanton angeschlossen hatte (vgl. Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 22. Oktober 1953 über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten).

Durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1960 über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wurde die Möglichkeit, Bundeshilfe zu gewähren, bis Ende 1970 verlängert. Ueberzeugt von der Tatsache, dass die Wohnverhältnisse in weiten Teilen des Berggebietes nach wie vor unbefriedigend sind und vielfach nur mit Hilfe der öffentlichen Hand saniert werden können, erliess die Bundesversammlung am 20. März 1970 ein Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes können auch weiterhin im Berggebiet Bundesbeiträge gewährt werden. Nach der neuen bundesrechtlichen Regelung, die auf den 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, dürfen Beitragszusicherungen längstens bis zum 31. Dezember 1980 erteilt werden (Art. 21 BG). Die Bundeshilfe besteht, entsprechend dem vorwiegend sozialen Charakter dieser Massnahmen, in Beiträgen à fonds perdu; nach Art. 10 BG können aber Kantons- und Gemeindeleistungen auch in anderer Form, so z. B. durch verbilligte Darlehen oder durch Naturalleistungen, erbracht werden. Es

werden vor allem kinderreiche Familien und solche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unterstützt (Art. 1 BG). Als Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gelten solche, deren Bruttojahreseinkommen, abzüglich Gewinnungskosten gemäss Wehrsteuergesetzgebung, Fr. 15 000.— nicht übersteigt und die nicht über ein Reinvermögen von mehr als Fr. 40 000.— verfügen. Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöhen sich diese Grenzen um Fr. 1500.— beim Einkommen und um Fr. 3000.— beim Vermögen (Art. 14 Vollzugs-Verordnung).

Beiträge werden insbesondere gewährt für:

- die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Wohnungen;
- die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuführung von Wasser und Energie, Einbau sanitärer Installationen und Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
- den Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude;
- Neubauten, sofern sie als Ersatz für Wohnverhältnisse dienen, deren Verbesserung sich im Hinblick auf Kosten und Erfolg nicht vertreten lässt (Art. 3 BG).

In grossen Zügen hält sich das neue Gesetz an die bisherige Ordnung und an die bewährten Grundsätze, die für die Ende 1970 ausgelaufene Hilfsaktion wegleitend waren. Eine notwendige und erfreuliche Aenderung bezieht sich auf die bisherigen Höchstbeträge der Bundeshilfe, welche nun verdoppelt wurden. Im übrigen beschränkt sich die Bundeshilfe auf Objekte, die im Berggebiet gelegen sind; für die Abgrenzung der Berggebiete ist der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend (Art. 2 BG). Teilweise zum Berggebiet gehören die Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal und Glarus, wobei sich die Grenze auf einer Höhenlage von ca. 600 Metern dahinzieht; alle übrigen Gemeinden gehören vollständig zum Berggebiet.

II.

Nach dem neuen Bundesgesetz kann der Bundesbeitrag bis zu 25 % der anrechenbaren Kosten, höchstens aber Fr. 10 000.— (bisher Fr. 5000.—) je verbesserte oder neu erstellte Wohnung betragen (Art. 5 BG). Der Kantonsbeitrag ist gleich hoch wie der Bundesbeitrag, d. h. im Maximum ebenfalls Fr. 10 000.— (Art. 6 und 7 BG; Art. 2 kant. Gesetz). Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt voraus, dass die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnungsverbesserung ausgeführt wird, mindestens $\frac{1}{5}$ der Leistung des Kantons zusätzlich erbringt (Art. 2). Diese Regelung entspricht dem bisherigen kantonalen Recht. Auch sämtliche in Frage kommenden Kantone machen ihre Beitragsleistung von einer Mithilfe ihrer Gemeinden abhängig. Dabei wird allgemein von der Ueberlegung ausgegangen, dass an der Sanierung der Wohnungen die betreffenden Gemeinden in erster Linie interessiert sind und es daher angezeigt und gerechtfertigt ist, sie zu Beitragsleistungen heranzuziehen. In besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen kann der Bundesbeitrag bis auf 37,5 % der anrechenbaren Kosten erhöht werden (Art. 8 BG); entsprechend erhöht sich dann auch der Kantonsbeitrag und die Gemeindeleistung.

Das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten entspricht in seiner Konzeption weitgehend dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965. Dementsprechend weist auch das vorliegende kantonale Gesetz mit dem von der letzten Landsgemeinde erlassenen Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus weitgehende Ähnlichkeit auf.

III.

Bis jetzt sind auf unserem Kantonsgebiet 350 Wohnbausanierungen angemeldet und behandelt worden, wovon 199 Objekte zur Ausführung gelangten. Die effektiven Baukosten für die sanierten Wohnungen betragen Fr. 4 075 614.90. Der Anteil an Subventionen des Kantons betrug Fr. 637 326.85 oder ca. Fr. 50 000.— pro Jahr. Wir verweisen auf die nachstehende Aufstellung:

Jahr	Anzahl	Effektive Baukosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
1953/54	17	97 577.35	23 030.55
1954/55	18	153 295.05	34 905.30
1955/56	17	260 285.—	60 291.—
1956/57	10	166 445.10	30 844.—
1957/58	15	290 239.95	43 456.—
1958/59	7	116 897.50	18 137.—
1959/60	10	104 184.90	17 560.—
1960/61	7	87 731.10	17 542.—
1961/62	10	164 721.—	25 024.—
1962/63	14	317 318.95	47 833.—
1963/64	11	257 608.—	35 592.—
1964/65	12	299 763.—	44 756.—
1965/66	16	342 846.—	57 708.—
1966/67	12	408 223.—	50 330.—
1967/68	5	234 878.—	20 650.—
1968/69	5	169 810.—	22 437.—
1969/70	6	181 718.—	26 275.—
1970	7	422 073.—	60 956.—
<u>Total</u>	<u>199</u>	<u>4 075 614.90</u>	<u>637 326.85</u>

Die Tatsache, dass die Bundesbeiträge auf das Doppelte erhöht wurden, hat zur Folge, dass auch die Kantonsbeiträge entsprechend ansteigen werden. Die Aufwendungen des Kantons dürften sich deshalb voraussichtlich ebenfalls verdoppeln.

Im glarnerischen Berggebiet sind noch viele Wohnungen vorhanden, die dringend einer Sanierung in bezug auf sanitäre Einrichtungen sowie auf die teilweise sehr knappen Platzverhältnisse bedürfen. Die Verbesserung dieser Wohnungen, die in vielen Fällen die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer übersteigt, stellt ein wichtiges soziales Postulat dar und trägt dazu bei, einer weiteren Entvölkerung der Berggebiete zu steuern.

B. Weitergehende kantonale Bestimmungen

I.

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP) reichte am 30. September 1971 nachstehenden Memorialsantrag ein:

«Der Kanton trifft im Sinne der Wohnbauförderung gesetzliche Massnahmen zur Modernisierung von Altwohnungen.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Durch die Annahme des Gesetzes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues an der Landsgemeinde 1971 werden Massnahmen im Kanton eingeleitet, um preisgünstige Wohnungen für die untern Einkommen bereitzustellen.

Schon bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage im Landrat haben wir darauf hingewiesen, dass nur ein kleiner Teil unserer Bevölkerung in den Genuss solcher Wohnungen gelangen wird. Die Einkommensbeschränkung auf Fr. 20 000.— für die Bezugsberechtigung und die besonders in kleineren Gemeinden bestehende Unmöglichkeit zur Realisierung sozialer Wohnbauprojekte zwingen immer noch einen relativ grösseren Bevölkerungsanteil in Altbauten zu wohnen. Die dort vorherrschenden Wohnbedingungen liegen oft weit unter dem heute üblichen Wohnstandard, auch im Vergleich zu jenem in staatlich subventionierten Wohnbauten. In der Regel handelt es sich um Altbauten, die vor oder kurz nach dem Ersten Weltkrieg erstellt wurden und in bezug auf Wasser- und Stromversorgung, Heizeinrichtung und insbesondere hinsichtlich der sanitär-hygienischen Verhältnisse in ihrem Ausbau unverändert geblieben sind.

2. Fehlende Baulandreserven und teilweise auch die Unverantwortlichkeit, unserer Landwirtschaft weitem Boden zu entziehen, erlauben es noch nicht, den bestehenden Altwohnungsbestand durch einen neuen, zeitgemässen zu ersetzen. Selbst wenn diese Voraussetzungen da und dort noch geschaffen werden könnten, würden sich hieraus Mietzinse ergeben, die durch die in Frage stehende Bevölkerungsschicht nur schwer aufzubringen wären.
3. Wir vertreten die Ansicht, dass der Altwohnungsbestand überall dort, wo es sich rechtfertigt, zu möglichst günstigen Mietzinsen erhalten werden soll. Er muss aber den veränderten Wohn- und Lebensbedingungen angepasst werden.

Dabei denken wir vor allem an kinderreiche Familien, wie auch an ältere Leute, die aus Mangel an sozialen Wohnungen zu günstigen Mietzinsen, wegen der Nähe zum Arbeitsplatz oder, bei älteren Leuten wegen Platzmangels in Alterswohnungen oder Altersheimen, an solche Altwohnungen oder Häuser gebunden sind. Es dürfte ausser Zweifel sein, dass gerade solche geeignete Altwohnungen eine wesentliche Entlastung in der Altersfürsorge und in der Bereitstellung von Alterswohnungen darstellen könnten.

4. Das auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und die sich für unsern Kanton ergebenden Möglichkeiten sind uns bekannt. Wir begrüssen es, wenn vor allem kinderreiche Familien in einfachen Verhältnissen in Berggebieten durch die vorgesehene Hilfsaktion unterstützt werden.

Im Sinne unseres Antrages ersuchen wir jedoch den Regierungsrat, für unsern Kanton eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die sich nicht nur auf die erwähnten Familien in den vom Bund festgelegten Berggebieten, sondern die sich auch ergänzend auf Familien, ältere Leute — Einzelpersonen wie Ehepaare — im gesamten Kantonsgebiet bezieht. Dies um so mehr als sich auch in den Dorfzentren der grösseren Talgemeinden noch viele sanierungsbedürftige Altwohnungen befinden und eine Differenzierung der Kantonsleistungen innerhalb der gleichen Gemeinde oder unter den einzelnen Gemeinden nicht verstanden würde.

5. Im Bericht der Kommission für Volkswirtschaftliche Fragen vom Juni 1971 (Bericht Weibel) wird bei der Begründung der Stagnation u. a. ebenfalls auf die unbefriedigenden Wohnverhältnisse hingewiesen. Die von uns verlangten gesetzlichen Massnahmen zur Modernisierung von Altwohnungen könnten mithelfen, der weitem Abwanderung aus unserm Kanton wirksam entgegenzutreten, ohne dass sich daraus infrastrukturelle Folgen für Kanton und Gemeinden ergäben, wie dies bei Neusiedlungen der Fall wäre. Dort, wo andererseits die vorgesehene Objekthilfe bei der Altbauter-sanierung nicht realisierbar sein wird, sind u. E. Massnahmen durch eine entsprechende Subjekthilfe zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, die zeitlich und den jeweiligen Umständen entsprechend ausgerichtet bzw. beschränkt werden könnten.

Wir bitten Sie, diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und in einer entsprechenden Gesetzesvorlage dem Landrat und der Landsgemeinde zu unterbreiten.

II.

Der Begründung zum Antrag der CVP ist zu entnehmen, dass es den Antragstellern um zweierlei geht: erstens soll die Hilfe, welche auf Grund des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten geleistet werden kann, nicht nur auf das eigentliche Berggebiet beschränkt sein, sondern im ganzen Kanton erbracht werden können; zweitens soll diese Hilfe nicht nur eigentlichen Familien, sondern auch Ehepaaren und Einzelpersonen zugute kommen. Mit andern Worten würde es also darum gehen, gewisse der Voraussetzungen, welche das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vorsieht, für den Kanton Glarus als nicht beachtlich zu erklären. Wir haben es daher für angezeigt und zweckmässig erachtet, diesen Memorialsantrag im Rahmen der unsererseits ohnehin vorgesehenen Anschlussgesetzgebung an das genannte Bundesgesetz zu behandeln. Selbstverständlich ist es dem Kanton Glarus unbenommen, im Sinne des gestellten Memorialsantrages über die vom Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen hinauszugehen, nur bedeutet dies, dass dann in allen Fällen, wo die Voraussetzungen des Bundesgesetzes nicht erfüllt sind, die Leistung einer Bundessubvention entfällt. Wir sehen ein, dass sich die im Bundesgesetz vorgesehenen Beschränkungen (auf das Berggebiet und die Familien) tatsächlich ungünstig auswirken und es — nicht zuletzt auch im Interesse der Ueberwindung der Stagnation im Glarnerland — wünschbar wäre, auf dem Gebiet der Sanierung von Altwohnungen bei uns ein Vermehrtes leisten zu können. Obschon es an sich etwas Aussergewöhnliches ist, dass man bei der Subventionierung bestimmter Vorhaben über die vom Bundesrecht gesetzten Schranken hinweggeht, stimmen wir in diesem Falle den Intentionen der Antragsteller zu; hiebei halten wir aber dafür, dass sich im übrigen die Sanierung von Altwohnungen strikte nach den Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen des Bundesgesetzes richten soll.

Am 5. März dieses Jahres haben Volk und Stände den Verfassungsartikel über die Wohnbauförderung angenommen. Kurz darauf wurde der Entwurf zu einem «Bundesgesetz zur Förderung des Wohnungsbaues und des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum» veröffentlicht und den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt. Artikel 35 dieses Gesetzesentwurfes sieht nun auch eine Bundeshilfe für die Erneuerung bestehender Wohnungen vor (während nach geltendem Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues grundsätzlich nur die Erstellung neuer Wohnungen beitragsberechtigt ist). Die neue Gesetzgebung soll spätestens auf den 1. Januar 1974 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin müssten dann auch die nun zu erlassenden kantonalen Vorschriften dem neuen Bundesrecht angepasst werden. Es ist deshalb ausdrücklich festzuhalten, dass eine solche, durch neues Bundesrecht sich aufdrängende Anpassung unserer Gesetzgebung nicht durch die in Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung enthaltene Sperrfrist von drei Jahren ausgeschlossen werden soll. Im übrigen soll für solche Anpassungen, welche möglicherweise rasch erfolgen müssen, der Landrat zuständig erklärt werden (analog der Regelung in Art. 9 des kantonalen Gesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus vom 2. Mai 1971).

Welche Kosten die Sanierung von Altwohnungen nach Artikel 6 des Gesetzesentwurfes dem Kanton verursachen wird, kann nicht zuverlässig ermittelt werden, da uns hier — im Gegensatz zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten — die Erfahrungen fehlen. Indessen möchten wir auch hier mit jährlichen kantonalen Aufwendungen von mindestens Fr. 100 000.— rechnen.

C. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Das Gesetz ist unterteilt in drei Abschnitte A, B und C. Abschnitt A regelt die Subventionierung in Anwendung des Bundesgesetzes. Abschnitt B bezieht sich auf das weitergehende kantonale Recht und Abschnitt C umfasst die Schlussbestimmungen, die sowohl für Abschnitt A als auch Abschnitt B gelten.

Art. 1: Grundsatzbestimmung.

Art. 2: vgl. Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Nach Bundesrecht hat der Kantonsbeitrag mindestens gleich hoch zu sein wie der Bundesbeitrag. Gemäss Art. 9 BG hätten die Kantone die Möglichkeit, die Beiträge der Gemeinden und Dritter auf die Kantonsleistung anzurechnen; im Interesse der Beitragsempfänger möchten wir aber davon absehen und statuieren, dass die Gemeindeleistung zusätzlich zum Beitrag des Kantons erfolgt. Hingegen sollen Beiträge Dritter, z. B. von Arbeitgebern, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen, auf die Leistungen der Gemeinden angerechnet werden können. — Vgl. auch die analoge Regelung im Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus, Art. 3.

Art. 3 entspricht der bisherigen kantonalrechtlichen Regelung.

Art. 4: Das kantonale Gesetz nimmt in allen Teilen auf die Bundesgesetzgebung Bezug; vgl. auch Art. 8 des Gesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus.

Art. 5 entspricht Art. 21 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Art. 6:

Abs. 1 bringt die bereits erwähnte Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Bundesgesetzes für das Gebiet des Kantons Glarus.

Abs. 2 und 3: Art. 5 BG sieht einen Bundesbeitrag von bis zu 25 % der anrechenbaren Kosten vor, höchstens aber Fr. 10 000.— je verbesserte Wohnung. Art. 8 sieht für Familien in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen oder falls die notwendige Verbesserung der Wohnverhältnisse offensichtlich zu einer übermässigen Belastung des Gesuchstellers führt, die Möglichkeit vor, den Bundesbeitrag bis auf 37,5 % zu erhöhen. Im Rahmen dieser Ansätze soll auch der Kantonsbeitrag festgelegt werden, falls kein Bundesbeitrag erhältlich gemacht werden kann.

Hiebei stellte sich die Frage, wer für den ausfallenden Bundesbeitrag aufkommen soll. Nach Vorschlag des Regierungsrates wären dies die Gemeinden gewesen. Dem wurde im Landrat entgegengehalten, dass dadurch die Belastung für finanzschwache Gemeinden zu gross würde. Aus der Ueberlegung, dass wir einerseits im kantonalen Recht keine Kriterien für die Abstufung der Gemeinden nach ihrer Finanzkraft kennen, andererseits die sogenannt finanzschwachen Gemeinden vor allem im Berggebiet liegen, gelangte der Landrat zu folgender Lösung: Für die Subventionierung von Objekten im Berggebiet soll der ausfallende Bundesbeitrag zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, während es für Objekte im Talgebiet bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung bleiben soll.

Die Subventionierung würde sich somit, ausgehend vom maximalen Ansatz von Fr. 10 000.— nach Artikel 5 des Bundesgesetzes, wie folgt gestalten:

	A. nach Bundesgesetz	B. nach kantonalem Recht im Talgebiet	C. nach kantonalem Recht im Berggebiet
Leistung des Bundes	10 000.—	—.—	—.—
Leistung des Kantons	10 000.—	10 000.—	15 000.—
Leistung der Gemeinde	2 000.—	10 000.—	5 000.—
Total	<u>22 000.—</u>	<u>20 000.—</u>	<u>20 000.—</u>

In Anwendung des Bundesgesetzes lässt sich also alles in allem eine etwas höhere Subvention erwirken, was aber, da es hier um das besonders benachteiligte Berggebiet geht, gerechtfertigt ist. Selbstverständlich ist es den Gemeinden in jedem Falle unbenommen, ihre Leistungen höher zu bemessen, als es das kantonale Recht vorsieht.

Bei der Subventionierung nach kantonalem Recht wird somit der Beitrag des Kantons im Berggebiet gegenüber dem Talgebiet um 50 % erhöht; der Beitrag der Gemeinde ist im Talgebiet gleich hoch wie der Kantonsbeitrag, während er im Berggebiet einen Drittel des Kantonsbeitrages ausmacht. Diese Lösung kommt der im Landrat geäußerten Ansicht, es seien die «finanzschwachen Gemeinden» zu entlasten, weitgehend entgegen; andererseits dürfte sie auch für den Kanton tragbar sein. In der Entlastung der Gemeinden noch weiterzugehen, wäre allerdings verfehlt. Einerseits haben sie doch ein grosses und unmittelbares Interesse daran, dass Wohnungen in ihrem Gebiete saniert werden. Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes der Beitrag der Gemeinde ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen übernommen werden kann. Schliesslich ist auch auf das von der Landsgemeinde am 2. Mai 1971 angenommene Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Glarus hinzuweisen, wo nach Artikel 3 die Gewährung des Kantonsbeitrages in allen Fällen einen mindestens gleich hohen Beitrag der Ortsgemeinde voraussetzt.

Abs. 4: Für Familien sieht das Bundesrecht folgende Grenzen vor: Einkommen Fr. 15 000.— und Vermögen Fr. 40 000.— [Art. 14 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten]. Es dürfte deshalb richtig sein, für Einzelpersonen diese Grenzen etwas herabzusetzen, ansonst Ungleichheiten entstehen würden.

Abs. 5: Wie bereits erwähnt, sollen auch für die weitergehende kantonale Hilfe im übrigen das Bundesrecht und das kantonale Gesetz entsprechend Anwendung finden; anders liesse sich die Subventionierung solcher Vorhaben praktisch nicht durchführen; namentlich seien hier die bundesrechtlichen Vorschriften über die Rückerstattungspflicht im Falle der Zweckentfremdung erwähnt.

Art. 7: vgl. Ausführungen unter Abschnitt B. II.

Art. 9:

Das Inkrafttreten sehen wir rückwirkend auf den 1. Januar 1972 vor; es können damit Vorhaben, welche in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zur Landsgemeinde zur Anmeldung und Ausführung kommen, bereits nach neuem Recht subventioniert werden.

D. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen und damit der von der CVP gestellte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1972)

A. Bestimmungen in Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 1

Grundsatz

Der Kanton Glarus unterstützt im Rahmen des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 und der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1971 die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten durch Beiträge.

Art. 2

Beiträge

¹ Der Kantonsbeitrag ist gleich hoch wie der Bundesbeitrag.
² Die Gewährung des Kantonsbeitrages setzt voraus, dass die Gemeinde, in deren Gebiet die Wohnungsverbesserung ausgeführt wird, mindestens $\frac{1}{5}$ der Leistung des Kantons zusätzlich erbringt.
³ Der Beitrag der Gemeinde kann ganz oder teilweise von andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen oder gemeinnützigen Organisationen übernommen werden; hingegen werden solche Leistungen nicht auf den Kantonsbeitrag angerechnet.

Art. 3

Kredit-
erteilung

Der für die Kantonsbeiträge erforderliche Kredit ist alljährlich in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 4

Anwendung
der Bundes-
gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, wird die Bundesgesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten sinngemäss angewendet; namentlich finden auch sämtliche vom Bunde umschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie die Bestimmungen über Zweckerhaltung und Rückerstattung Anwendung.

Art. 5

Geltungs-
dauer

Zusicherungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1980 erteilt werden.

B. Weitergehende kantonale Bestimmungen

Art. 6

¹ Für die Verbesserung der Wohnverhältnisse werden auch Beiträge gewährt, sofern die betreffenden Objekte nicht im Berggebiet liegen. Ferner können Wohnungen im ganzen Kantonsgebiet subventioniert werden, die nur für Ehepaare oder Einzelpersonen bestimmt sind.

² Kann in solchen Fällen kein Bundesbeitrag erhältlich gemacht werden, wird der Beitrag des Kantons im Talgebiet im Rahmen der Ansätze von Artikel 5 und 8 des Bundesgesetzes festgesetzt; im Berggebiet erhöht er sich gegenüber diesen Ansätzen um 50 %.

³ Die Gewährung des Kantonsbeitrages setzt im Talgebiet voraus, dass die betreffende Gemeinde mindestens dieselbe Leistung wie der Kanton erbringt; im Berggebiet hat die Gemeinde mindestens $\frac{1}{3}$ des Kantonsbeitrages zu leisten. Artikel 2 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

⁴ Für Einzelpersonen beträgt die Einkommensgrenze nach Art. 14 der Vollzugsverordnung Fr. 12 000.— und die Vermögensgrenze Fr. 30 000.—.

⁵ Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 1—5 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

C. Schlussbestimmungen

Art. 7

Der Landrat ist ermächtigt, dieses Gesetz jederzeit allfälligen Aenderungen der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970; Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965) anzupassen.

Anpassung an
Aenderungen
der Bundes-
gesetzgebung

Art. 8

Dem Regierungsrat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet das Verfahren und bezeichnet die in der Bundesgesetzgebung erwähnten zuständigen kantonalen Stellen.

Vollzug

Art. 9

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

² Es wird festgestellt, dass nachstehende Erlasse ausser Kraft getreten sind:

- a. Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1953);
- b. Vollziehungsverordnung über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (erlassen vom Regierungsrat am 22. Oktober 1953);

Inkrafttreten
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

- c. Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in den Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1955);
- d. Beschluss betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 30 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden (erlassen vom Landrat am 28. Juni 1956);
- e. Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in den Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1957);
- f. Beschluss betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1959);
- g. Beschluss betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 70 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1961);
- b. Beschluss betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 160 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden (erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1964).

§ 13 Aenderung der §§ 12 Abs. 1, 13, 14 und 16 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus

I.

§ 12 Absatz 1

Im Zuge der allgemeinen Besoldungsrevision (Lehrer; Staatsbedienstete; Behördemitglieder) sollten auch die Taggelder entsprechend angepasst werden; dies um so mehr, als die meisten Behördemitglieder für ihre amtliche Tätigkeit keine fixen Entschädigungen, sondern ausschliesslich die Taggelder beziehen (ausgenommen sind hievon die Regierungsräte und die Gerichtspräsidenten). Letztmals wurden die Taggelder Anno 1969 revidiert, ebenfalls im Zuge einer allgemeinen Besoldungsrevision. Damals wurden die Ansätze für die Mitglieder von Fr. 25.— auf Fr. 30.— und für die Vorsitzenden von Fr. 35.— auf Fr. 40.— erhöht. Neu möchten wir nun ein Sitzungs-Taggeld von Fr. 40.— für die Mitglieder und von Fr. 50.— für die Vorsitzenden vorschlagen. Vergleiche mit andern Kantonen zeigen, dass diese neuen Ansätze angemessen sind.

Für den Präsidenten des Landrates und die Vorsitzenden der landrätlichen Kommissionen drängt sich insofern eine Neuregelung auf, als ihnen inskünftig das doppelte Taggeld eines Mitgliedes zugestanden werden soll; diese Besserstellung gegenüber den übrigen Vorsitzenden ist dadurch gerechtfertigt, dass einerseits der Präsident des Landrates und die Vorsitzenden seiner Kommissionen keine fixe Entschädigung beziehen, andererseits diese Präsidien in der Regel sehr arbeitsintensiv sind.

§ 13

Die Neufassung von § 13 ist nur redaktioneller Natur. «Kantonale Schätzungskommissionen» ist ein allgemeiner Begriff; darunter fallen alle Schätzungskommissionen, auch die bisher in § 13 namentlich erwähnten. In Anlehnung an das neue Gesetz über das Steuerwesen sind ferner die «Steuerkommissionen» zu erwähnen (anstelle der bisherigen Landessteuerkommission und der Rekurskommission für die eidgenössischen Steuern).

§ 14

Bisher war vorgesehen, dass nur *eine* Reiseentschädigung verrechnet werden kann, auch wenn an einem Tag zwei Sitzungen stattfinden. Diese Regelung ist nicht recht verständlich. Findet am Vor- und am Nachmittag eine Sitzung statt, sind die meisten Behördemitglieder in unserm Kanton in der Lage, das Mittagessen zu Hause einzunehmen; können sie dies zeitlich nicht, erwachsen ihnen vermehrte Spesen. So oder anders ist es daher sicher gerechtfertigt, dass bei zwei Sitzungen auch zwei Reiseentschädigungen ausbezahlt werden.

Bezüglich der Höhe der Reiseentschädigungen (§ 15) möchten wir für diesmal keine Aenderung beantragen. Im Jahre 1969 wurde der Ansatz gemäss Kilometertarif von 25 auf 30 Rappen erhöht, was auch heute als angemessen zu bezeichnen ist.

§ 16

Für Abordnungen ausserhalb des Kantons soll das Taggeld auf Fr. 80.— erhöht werden; dieser Ansatz entspricht wie bisher zwei Taggeldern gemäss § 12 Absatz 1. Die Entschädigung für Uebernachten soll neu Fr. 40.— betragen. (Zu bemerken ist, dass gemäss Praxis die Taggelder ausserhalb des Kantons nicht für die sog. «Nachbargebiete» gemäss Artikel 5 des Reglementes über die Taggelder und Reiseentschädigungen der kantonalen Beamten und Angestellten gelten.)

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Aenderungen des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus zuzustimmen:

**Aenderung der §§ 12 Absatz 1, 13, 14 und 16
des Gesetzes über die Behörden und Beamten
des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1972)

§ 12 Abs. 1

Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen für eine Sitzung ein Taggeld von Fr. 40.—. Der Präsident des Landrates und die Vorsitzenden der landrätlichen Kommissionen beziehen das doppelte Taggeld eines Mitgliedes, die Vorsitzenden der andern Behörden und Kommissionen ein Taggeld von Fr. 50.—.

§ 13

Das Taggeld der Kantonalen Schätzungscommissionen sowie der Steuercommissionen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 14

Werden an einem Tag mehr als zwei Sitzungen abgehalten, dürfen höchstens zwei Taggelder verrechnet werden.

§ 16

Für Abordnungen ausserhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:

ein Taggeld von Fr. 80.—;

eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht; für Uebernachten Fr. 40.—.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Juli 1972 in Kraft.

§ 14 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von Fr. 555 000.— an die Errichtung eines Heilpädagogischen Schulungszentrums in Rapperswil-Jona

I.

An der Sitzung vom 8. Dezember 1969 wurde der Regierungsrat erstmals über die Absicht der «Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil-Jona» orientiert, für die Region Zürcher Oberland und rechtes Seeufer, Gaster, March und den Kanton Glarus eine Eingliederungsstätte für Behinderte mit einem Wohnheim zu erstellen. Die Anfrage über eine Beteiligung des Kantons Glarus wurde grundsätzlich bejaht und die Errichtung des geplanten Heilungszentrums begrüsst. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, zu gegebener Zeit Landrat und Landsgemeinde einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten, wobei man sich die nähere Abklärung der erforderlichen Plätze vorbehalten wollte.

II.

Die «Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil-Jona» (nachfolgend «Stiftung» genannt) ist von der heilpädagogischen Vereinigung Rapperswil-Jona im Sinne von Art. 80 ff. ZGB gebildet worden. Sie hat ihren Sitz in Rapperswil und bezweckt die Einrichtung und den Betrieb von Schulen, Werkstätten und Wohnheimen für die Ausbildung, Beschäftigung und Eingliederung von vorwiegend Geistigbehinderten.

Durch die bisherige Tätigkeit der Stiftung hat das von ihr getragene Sozialwerk nicht nur seine Existenzberechtigung bewiesen, sondern auch seine Notwendigkeit für die Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus bestätigt. Diese Tatsache zeigt sich in der Entwicklung von der im Jahre 1956 mit zwölf Kindern eröffneten Heilpädagogischen Schule zum heutigen Ausbildungszentrum für Gei-

stigbehinderte, das Jahr für Jahr seinen Aufgabenkreis erweiterte und dem Stand der neuesten Erkenntnisse angepasst hatte. Das am 1. Januar 1964 eröffnete Schulhaus für 57 Kinder erfuhr auf den 1. April 1970 bereits eine Vergrösserung auf 80 Plätze, und am 15. Oktober 1966 konnte eine provisorische Werkstätte für 45 Geistigbehinderte eröffnet werden. Nun ist die provisorische Werkstätte, die vorübergehend benützt werden durfte, zu klein geworden, so dass sich die Stiftung zur Projektierung der geschützten Industriewerkstatt «St. Dionys» mit 100 Arbeitsplätzen für dauerbeschäftigte Behinderte und Anlehrstellen veranlasst sah. Als weiteres Ziel hat man sich zusätzlich die Schaffung eines Wohnheims für Geistigbehinderte vorgenommen, d. h. für solche Geistesschwache, die nicht im Elternhause wohnen können. Aus den bescheidenen Anfängen des Jahres 1956 hat sich ein Werk entwickelt, das allen Stufen — von der Früherfassung bis zur Eingliederung — Schul- und Arbeitsplätze sowie Unterkunft anbieten kann.

III.

Dass ein geistesschwaches Kind zum vorneherein als bildungsunfähig erklärt wird und dass man es in stumpfer Passivität dahinvegetieren lässt, sollte nicht mehr vorkommen. Erzieherische und wissenschaftliche Bemühungen um die Geistigbehinderten haben gezeigt, dass man die meisten von ihnen zu sinnvoller Tätigkeit anleiten und zu glücklichen Menschen machen kann.

Von dieser Tatsache ausgehend, darf heute immer mehr auf eine geschlossene Betreuung verzichtet werden. Die bereits gesammelten Erfahrungen zeigen, dass Geistesschwache fähig sein können, bei angepasster Arbeit und nach erfolgter Sonderschulung weitergefördert und in die Gesellschaft eingegliedert zu werden. Zu diesem Zweck sind seit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Invalidenversicherung in der ganzen Schweiz um die 200 Sonderschulen für Geistesschwache entstanden. So hat auch der Landrat an seiner Sitzung vom 2. Juli 1969 für die Sonderschule in Oberurnen einen Kredit von Fr. 40 000.— bewilligt. Es wäre aber sinnlos, Geistigbehinderte während Jahren unter Einsatz von grossen Geldmitteln der Invalidenversicherung, der Kantone, Schulgemeinden und Eltern zur Arbeit zu erziehen und ihre Fähigkeiten hernach zu Hause wieder verkümmern zu lassen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass die angelernten Handreichungen im Elternhaus bald nur noch unregelmässig getan und oft ganz aufgegeben werden. Der Geistesschwache braucht, um aktiv zu bleiben, einen geordneten, gut eingeteilten Tagesablauf. Damit sein Leistungswille nicht der grössern Ermüdbarkeit und Launenhaftigkeit wegen zu erlahmen beginnt, ist er sowohl während der Arbeit wie in der Freizeit ständig zu betreuen und aufzumuntern. Nach den Erfahrungen können etwa zwei Drittel der Geistesschwachen zweiten Grades, d. h. nur noch praktischbildungsfähige Geistigbehinderte, nach einer gründlichen Sonderschulung und Anlehre derart in den Arbeitsprozess eingegliedert werden, dass sie wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisten und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können.

1. Geschützte Werkstätte mit Anlehrabteilung «St. Dionys»

Nach den Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) brauchen 50 % der Praktischbildungsfähigen Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten, weil ihre Förderung nicht zur offenen Eingliederung ausreicht.

Eine Abklärung über die Anzahl der Praktischbildungsfähigen der Jahrgänge 1956—1965 im Kanton Glarus ergab folgende Anzahl:

Sonderschule Oberurnen	16 Kinder
diverse Schulheime	11 Kinder
wartend auf Schulumöglichkeit	4 Kinder
total in 10 Jahrgängen	31 Kinder
pro Jahrgang mindestens	<u>3 Kinder</u>

Bei den Jahrgängen 1966 bis 1968 ergibt sich der gleiche Durchschnitt. Wenn nach den Erfahrungszahlen des BSV 50 % einen Arbeitsplatz in der geschützten Werkstätte benötigen, würde dies pro Jahrgang $1\frac{1}{2}$ und bei einem Verbleib von zehn Jahren in der Werkstatt 15 Plätze bedeuten. Dank der guten Zusammenarbeit von Hausärzten, Kinderarzt, Invalidenversicherung, Säuglingsfürsorge, Schulpsychologe, heilpädagogischem Dienst und Pro Infirmis dürften sämtliche Praktischbildungsfähigen aus dem Kanton Glarus erfasst und der heilpädagogischen Betreuung und Eingliederung zugeführt werden. Von den ältern Jahrgängen ist uns bekannt, dass jetzt schon 15 Praktischbildungsfähige einen Arbeitsplatz in der geschützten Werkstätte besetzen oder benötigen:

Im Heilpädagogischen Schulungszentrum Rapperswil	4 (dazu 1 Anlehre)
in auswärtigen Heimen	2
keine oder unbefriedigende Lösung	9
total	<u>15</u>

Ferner sind uns vier praktischbildungsfähige Kinder bekannt, für die in der allernächsten Zeit (Frühjahr 1972 oder 1973) schon ein Platz benötigt wird. Grundsätzlich können die Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 17 Jahren in der heilpädagogischen Sonderschule bleiben. Da es kaum möglich sein wird, sie sofort nach der Entlassung in der Privatwirtschaft unterzubringen, ist es notwendig, dass die Ausbildung in besondern Anlehrwerkstätten ergänzt und auf eine spezielle Tätigkeit ausgerichtet wird. Geistesbehinderte, die nach dieser in der Regel zweijährigen Ausbildung nicht in der freien Wirtschaft eingesetzt werden können, sind auf einen Platz in der Dauerwerkstätte (geschützte Werkstätte) angewiesen.

Innerhalb der geplanten geschützten Werkstätte für die Praktischbildungsfähigen ist auch eine Anlehrabteilung vorgesehen für praktisch und schulbildungsfähige Behinderte, welche man hofft, nach einer Anlehre von ein bis zwei Jahren in die freie Wirtschaft eingliedern zu können. Einem Teil der heutigen Sonderschüler von Oberurnen und des «Haltli» sollte eine Anlehmöglichkeit geboten werden. Der Bedarf pro Jahrgang beläuft sich auf drei bis fünf Schüler. Für eine entsprechende Anlehre können auch andere Eingliederungsstätten in Frage kommen («Johanneum» in Neu St. Johann, «Bühl» in Wädenswil, «Platte» in Bubikon, Pestalozzischule in Glattbrugg usw., sowie verschiedene Haushaltschulen für geistigbehinderte Töchter), so dass in Rapperswil zwei bis drei Plätze pro Jahrgang genügen. Bei einem Verbleib von zwei Jahren sind im Minimum vier Plätze erforderlich.

Um den Bedarf an Plätzen decken zu können, wären 18—20 Arbeits- und Anlehrplätze erforderlich. Da jedoch mit einer gewissen Schwankung gerechnet werden muss (Austritten der schwächsten unter den Behinderten), dürften vorderhand 15 Plätze genügen. Wünschbar wäre dabei die Schaffung einer eigenen kleinen «Werkstube» für fünf bis zehn Geistigbehinderte, die nicht mehr im Sinne der Invalidenversicherung produktive Arbeit zu leisten imstande sind, wohl aber noch beschäftigt werden können. Eine solche «Werkstube» sollte mit der Zeit eventuell der Sonderschule Oberurnen angeschlossen werden. Um eine Wahlmöglichkeit offen zu halten, wäre es wertvoll, wenn sich der Kanton Glarus später auch an andern Projekten beteiligen könnte, besonders an der Eingliederungsstätte «Platte» in Bubikon, wo auch Anlehr- und Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft geboten werden.

In der Reihenfolge der Dringlichkeit steht aber in erster Linie die Beteiligung des Kantons Glarus am Bau der geschützten Werkstätte «St. Dionys» auf Grund des erforderlichen Platzbedarfes. Sicher gehört es zu einer der dringendsten Aufgaben, den Geistigbehinderten zu einer angemessenen Beschäftigung zu verhelfen, auch wenn wir dafür ein finanzielles Opfer bringen müssen. Ein solches kostet uns aber weniger als die volle Unterhaltspflicht für die Behinderten bis an ihr Lebensende.

2. Wohnheim «Balm» für Mehrfachbehinderte

Zwischen den Sonderschulen und den Werkstätten besteht zurzeit noch eine Lücke, die überbrückt werden sollte, wenigstens für diejenigen Behinderten, denen die tägliche Reise von zu Hause an den Arbeitsplatz und zurück nicht zugemutet werden kann oder die aus irgendeinem Grunde ausserhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.

Für solche Geistesschwache ist das Wohnheim «Balm» geplant, das in schöner Lage auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Jona für 72 Behinderte mit 42 Arbeitsplätzen für Hauswirtschaft und Textilarbeitung erstellt werden soll.

Gemäss einer Schätzung der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Eingliederung Behinderter haben für mindestens 30 % der Arbeitsplätze der geschützten Werkstätten jeweils auch Wohnheimplätze zur Verfügung zu stehen. Bei einer Beteiligung des Kantons Glarus mit 15 Arbeits- und Anlehrplätzen an der Werkstätte «St. Dionys» müssten wir uns somit mit fünf Wohnheimplätzen an der «Balm» beteiligen. Sicher können viele der Glarner Behinderten — wenigstens so lange sie ein Elternhaus haben — dank den günstigen Verkehrsverbindungen oder eines Betriebsbusses der geschützten Werkstätte täglich von zu Hause nach Rapperswil-Jona gelangen. Aus diesem Grunde (und auch aus finanziellen Erwägungen) lässt sich u. E. die Zahl der Heimplätze auf drei reduzieren.

IV.

Bei der Einführung der Invalidenversicherung stand in der Schweiz hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Anstalten und Werkstätten für Invalide die Schaffung vermehrter Sonderschulungsmöglichkeiten im Vordergrund. Inzwischen sind zahlreiche neue Sonderschulen eröffnet und bestehende erweitert worden, so dass sich der Schwerpunkt auf den Sektor der beruflichen Eingliederung verlagerte.

Die für die berufliche Ausbildung der Körperbehinderten und der schulbildungsfähigen Geistesschwachen zur Verfügung stehenden Plätze stimmen mit dem Bedürfnis nahezu überein. Anders verhält es sich mit der Kategorie der nur praktischbildungsfähigen Geistesschwachen. In den letzten Jahren hat die pädagogische Förderung dieser hochgradig geistig Behinderten eine solche Entwicklung erfahren, dass viele von ihnen nach Abschluss der Sonderschulung nun auch einer beruflichen Eingliederung zugänglich sind. Da indessen ihre Fähigkeiten in der Regel das Niveau einer einfachen Hilfsarbeit nicht übersteigen, ist eine berufliche Ausbildung im engeren Sinne nicht möglich. Bei dieser Behindertenkategorie beschränkt sich die berufliche Tätigkeit daher weitgehend auf die Tätigkeit in geschützten Werkstätten.

Als geschützte Werkstätten gelten Produktionsbetriebe, deren Hauptzweck darin besteht, Invaliden, die nicht oder noch nicht in der offenen Wirtschaft eingegliedert werden können, ein Erwerbseinkommen zu verschaffen. Der Bedarf an geschützten Werkstätten richtet sich nach der Zahl der in Frage kommenden Invaliden und nach den Produktionsmöglichkeiten. Im Interesse der Erhaltung des angestammten Lebenskreises des Invaliden sollte die Aufnahme einer Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht mit einem Wegzug aus der gewohnten Umgebung verbunden sein.

Wie eine Erhebung ergab, fehlen in der Schweiz heute einzig noch in den Kantonen Obwalden, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Graubünden und Glarus geschützte Werkstätten für praktischbildungsfähige Geistigbehinderte. Gegenwärtig sind 13 geschützte Werkstätten im Bau, und 31 Projekte stehen in der Planungsphase.

V.

Die Finanzierung der beiden Bauvorhaben «Balm» (Wohnheim für Mehrfachbehinderte mit Werkstätten für weibliche Behinderte) und «St. Dionys» (geschützte Werkstätte) ist nach den Angaben der Stiftung wie folgt vorgesehen:

	Wohnheim Balm	Geschützte Werk- stätte St. Dionys
	Kostenschätzung Januar 1971	
1. Landerwerb	1 026 000.—	328 000.—
2. reine Gebäudekosten	8 135 000.—	3 520 000.—
3. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	308 000.—	180 000.—
4. Mobiliar		50 000.—
5. Maschinen (ohne Produktionsmaschinen)		120 000.—
6. Bauzinsen	131 000.—	120 000.—
7. Anschlussgebühren		50 000.—
8. Verschiedenes		12 000.—
Total Anlagekosten	9 600 000.—	4 380 000.—
zu erwartende Eigenleistung der Stiftung (6 % der Anlagekosten)	576 000.—	262 800.—
Bedarf an Fremdmitteln (anrechenbare Kosten)	9 024 000.—	4 117 200.—
Erwarteter Bundesbeitrag 50 %	4 512 000.—	2 058 600.—
Beiträge der Kantone Zürich, Schwyz und Glarus für die Hälfte der Wohn- und Arbeitsplätze	2 256 000.—	1 029 300.—
Beitrag des Kantons St. Gallen für einen Viertel der Wohn- und Arbeitsplätze	1 128 000.—	514 650.—
Beitrag der Gemeinden See und Gaster (evtl. Neutoggenburg) für einen Viertel der Wohn- und Arbeitsplätze	1 128 000.—	514 650.—

Gemäss sanktgallischem Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe haben die Gemeinden der Bezirke See und Gaster pro Kopf der Bevölkerung Fr. 39.10 aufzubringen, d. h. für das Wohnheim «Balm» Fr. 1 128 000.— und für die geschützte Werkstätte «St. Dionys» Fr. 514 650.—. Der gleich hohe Betrag wird durch den Kanton St. Gallen erbracht, d. h. mit den Gemeinden zusammen 25 %. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die Vorprojekte grundsätzlich gutgeheissen und zugesichert, dem Bundesrat die Gewährung eines Invalidenversicherungs-Beitrages von 50 % zu beantragen. Den Kantonen Zürich, Schwyz und Glarus würde die andere Hälfte der Wohn- und Arbeitsplätze reserviert. Sie hätten wie der Kanton St. Gallen und die Gemeinden 25 % der anrechenbaren Kosten aufzubringen.

Die Baukostenbeiträge machen für das Wohnheim «Balm» pro Platz ca. Fr. 60 000.— und für die geschützte Werkstätte «St. Dionys» pro Arbeitsplatz Fr. 25 000.— aus. Bei einem Bedarf des Kantons Glarus für drei Wohnplätze hätten wir Fr. 180 000.— und für 15 Arbeitsplätze in der geschützten Werkstätte Fr. 375 000.—, d. h. total Fr. 555 000.— an die geplanten Bauten beizutragen. Die Kostenvoranschläge basieren auf dem Baukostenindex Februar 1971, so dass bis zur Ausführung noch mit Zuschlägen auf Grund der Bauteuerung gerechnet werden muss.

Sowohl das Wohnheim «Balm» als auch die Werkstätte «St. Dionys» sollten, vor allem dank den Leistungen der Invalidenversicherung, soweit selbsttragend sein, dass vom Kanton Glarus voraussichtlich keine Betriebskostenbeiträge zu erbringen sein werden.

Die Finanzierung des Baukostenbeitrages von Fr. 555 000.— soll grundsätzlich aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen. Der Regierungsrat wird indessen noch prüfen, ob allenfalls ein Teil dieser Summe bestehenden Fondsmitteln entnommen werden könnte.

Die Zusicherung der beiden Baukostenbeiträge von Fr. 180 000.— und Fr. 375 000.— erfolgt unter zwei Vorbehalten:

Der erste Vorbehalt geht dahin, dass die beiden geplanten Bauvorhaben, das Wohnheim «Balm» und die geschützte Werkstätte «St. Dionys», verwirklicht werden. Der zweite Vorbehalt lautet, dass eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil-Jona und dem Kanton Glarus zustande kommt. In dieser Vereinbarung wird die Stiftung als Gegenleistung für die Baukostenbeiträge dem Kanton Glarus 15 Plätze in der Werkstätte «St. Dionys» und drei Plätze im Wohnheim «Balm» zuzusichern haben; ferner werden weitere Details zu regeln sein, insbesondere auch die Verteilung allfälliger teuerungsbedingter Baukostenüberschreitungen auf die einzelnen Subventionen usw.

Der Vollzug, und damit auch der Abschluss der vorstehend erwähnten Vereinbarung, obliegt dem Regierungsrat.

VI.

Wir sind überzeugt, dass der Kanton Glarus die Gelegenheit nützen sollte, sich bei der Errichtung des Wohnheims «Balm» und der geschützten Werkstätte «St. Dionys» zu beteiligen. Die Behinderten unseres Kantons haben Anspruch, wie diejenigen aus andern Kantonen, geschult und gefördert zu werden. Jeder Platz, den wir nicht beanspruchen, würde noch so gerne durch die andern am Heilpädagogischen Schulungszentrum beteiligten Kantone übernommen und damit auch die Bereitschaft, die verlangten Kostenbeiträge zu leisten.

VII.

Der Landrat hat dieser Vorlage des Regierungsrates ohne Opposition zugestimmt; von verschiedener Seite wurde betont, dass es sich bei den zu reservierenden 15 Plätzen um ein absolut notwendiges Minimum handle.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde wie folgt zu beschliessen:

Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von Fr. 555 000.— an die Errichtung eines Heilpädagogischen Schulungszentrums in Rapperswil-Jona

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1972)

1. Der Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil-Jona werden folgende Baubeiträge zugesichert:

a. an die Errichtung des Wohnheims «Balm»	Fr. 180 000.—
b. an die Errichtung der geschützten Werkstätte «St. Dionys»	» 375 000.—
total	Fr. 555 000.—
- (Baukostenindex Februar 1971)
2. Diese Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt:
 - a. dass die beiden geplanten Bauvorhaben verwirklicht werden;
 - b. dass eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stiftung Heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil-Jona und dem Kanton Glarus zustande kommt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung

I.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Zum Schutze der Bevölkerung im Krankheitsfalle wird die Krankenpflegeversicherung und Spitalversicherung gemäss den Bestimmungen von Art. 2 KUVG obligatorisch erklärt. Der Versicherungspflicht sollen alle im Kanton Glarus wohnhaften Personen vom zurückgelegten 1. Lebensmonat an bis zum vollendeten 60. Altersjahr unterstellt werden. Als Versicherungsträger gelten die vom Bund anerkannten Krankenkassen. Der Umfang der Versicherungspflicht wird durch gesetzliche Erlasse geregelt.»

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt:

«Die Kostenexplosion in der Krankenversicherung und die damit verbundenen Prämien erhöhungen haben ein Ungenügen der heutigen Regelungen aufgezeigt. Das heutige System weist, sowohl was den Kreis der Versicherten wie der Leistungen betrifft, offensichtliche Lücken auf. Wohl sind auf schweizerischer Ebene Bestrebungen im Gange, durch die Revision des KUVG eine den heutigen Verhältnissen angepasste Neuordnung zu finden. Die Tatsache, dass Alternativvorschläge verschiedenster Zielsetzung aufgestellt sind, schliesst jedoch die Gefahr in sich, dass eine Lösung der Schwierigkeiten der schweizerischen Krankenversicherung noch für längere Zeit nicht erwartet werden kann.

Die sprunghafte Teuerung in der Krankenversicherung wirkt sich in dem Sinne aus, dass gerade diejenigen Kreise, die im Krankheitsfalle am ehesten auf einen Versicherungsschutz angewiesen sind, oft darüber nicht verfügen. Entweder sind die finanziell angespannte Lage, falsche Sparsamkeit oder Nachlässigkeit die Gründe dafür. Ein grosser Teil unserer Armenlasten ist auf Krankheit des Ernährers oder anderer Familienmitglieder zurückzuführen. Diesem Mißstand sind verschiedene Kantone durch den Erlass eines Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung begegnet, wobei man gute Erfahrungen machte.

Gemäss Art. 2 KUVG sind die Kantone ermächtigt, die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Die Versicherungspflicht wäre unseres Erachtens auf diejenigen Familien oder Einzelpersonen zu beschränken, deren Einkommen aus Erwerb oder Vermögen eine entsprechende Grenze nicht überschreitet, welche auf dem Gesetzeswege zu bestimmen ist. Gleichzeitig sind gesetzliche Vorschriften über den Beginn und Umfang der Versicherungspflicht und den Vollzug zu erlassen. Im Interesse der sozialen Sicherheit muss die Versicherungspflicht über die Krankenpflegeversicherung hinaus auch auf die Spitalversicherung ausgedehnt werden. Auf ein Obligatorium in der Krankengeldversicherung kann jedoch im Hinblick auf eine mögliche Regelung auf schweizerischer Basis vorläufig verzichtet werden.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat unsere Vorschläge nach objektiver Prüfung in der Form einer Gesetzesvorlage dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde unterbreiten wird.»

II.

Der Memorialsantrag ist von der Direktion des Innern dem Kantonal-Verband Glarnerischer Krankenkassen, der Medizinischen Gesellschaft des Kantons Glarus und den privaten Krankenversicherungen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Diese Gremien stehen dem Antrag grundsätzlich nicht negativ gegenüber, beantragen aber übereinstimmend folgende Abänderungen:

1. Das Obligatorium soll von der Geburt bis zum Tod gelten und nicht mit der Vollendung des 60. Altersjahres aufhören, weil gerade die über 60jährigen Personen des verstärkten Versicherungsschutzes im Sinne der Antragsteller bedürfen. Die kantonalen Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten kommen erst zur Auszahlung, wenn jemand das AHV-berechtigte Alter erreicht hat, bei Frauen also mit 62 und bei Männern mit 65 Altersjahren, weshalb zwischen dem 60. und 62. bzw. 65. Altersjahr eine Lücke klaffen würde, ausser der Betroffene sei invalid und beziehe eine IV-Rente. Es ist durchaus möglich, in das Obligatorium auch Personen einzuschliessen, welche das 60. Altersjahr überschritten haben. Die Kassen wären zu verpflichten, auch die über 60jährigen Personen ohne Vorbehalt aufzunehmen. Das wäre allerdings nur realisierbar, wenn sich der Kanton an den nötigen Einkaufssummen, jedenfalls für alle Personen, denen solche Leistungen persönlich nicht zugemutet werden könnten, massiv beteiligen würde.
2. Das Obligatorium sollte auf die untersten Einkommensschichten begrenzt werden, wobei sich u. a. auch die Frage von staatlichen Zuschüssen an die Prämien stellen würde. Dies erforderte allenfalls finanzielle Leistungen seitens des Staates, es sei denn, die bisherige Kantonssubvention könnte teilweise auch für diesen Zweck herangezogen werden. Andererseits könnten die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für Krankheitskosten bei den AHV-Ergänzungsleistungen in gewissem Umfang reduziert werden.
3. In den Vernehmlassungen wird darauf hingewiesen, man könne sich fragen, ob jetzt der rechte Zeitpunkt gekommen sei, ein neues Krankenversicherungs-Obligatorium einzuführen, weil bekanntlich der erste Teil des KUVG, welcher die Krankenversicherung regelt, derzeit revidiert wird. Zudem steht der Entscheid über eine Volksinitiative der Schweizerischen Sozialdemokratischen Partei im Jahre 1973 bevor. Berücksichtigt man, dass ein Gesetz im Sinne der Antragsteller im Hinblick auf die abzuklärenden Punkte (Versicherungspflicht, Einkauf der über 60-Jährigen, eventuelle staatliche Prämienzuschüsse, Kontrolle der Versicherten sowie die Mitbeteiligung der Gemeinden usw.) nicht vor dem 1. Juli 1973 oder 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt würde, kann man sich angesichts der bevorstehenden eidgenössischen Gesetzesrevision ernstlich fragen, ob es sinnvoll sei, eine kantonale Lösung anzustreben, die dann, kaum in Kraft, der eidgenössischen Gesetzesänderung angepasst werden müsste. Es sollte daher über die Entscheide auf Bundesebene Klarheit bestehen, bevor wir eine neue kantonale Regelung in Betracht ziehen. Ueber einstimmend wird daher eine Verschiebung des Memorialsantrages vorgeschlagen.

III.

Nach der Statistik des Kantonalverbandes Glarnerischer Krankenkassen waren Ende 1970 versichert:

Krankenpflege	11 657 Personen
Krankengeld	5 665 Personen
Krankenpflege und Krankengeld	23 352 Personen
Total	<u>40 674 Personen</u>

Hiebei ist jedoch die Zahl der Doppelmitglieder nicht bekannt. Schätzungen zufolge sind ca. 90 bis 92 % der Einwohnerschaft unseres Kantons Mitglied einer Krankenkasse. Auf welche Einkommensschichten und Altersstufen sich die Mitgliedschaft erstreckt, wissen wir nicht.

Am 31. März 1970 hat die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, unterstützt vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, eine mit rund 88 000 Unterschriften versehene Initiative zugunsten einer «sozialen Krankenversicherung» eingereicht. Das Volksbegehren strebt eine Totalrevision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes an, in der Absicht, die Krankenpflegeversicherung unter Einbezug der Zahnbehandlung obligatorisch zu erklären. Von dieser allgemeinen Regelung sollen nur Bagatellfälle ausgenommen werden. In der Krankengeldversicherung sind nach der Meinung der Initianten die grossen Risiken ebenfalls obligatorisch zu erklären. Zur Finanzierung der «sozialen Krankenversicherung» sollen anstelle von Prämien Lohnprozente erhoben werden.

Bereits vor Einreichung dieser Initiative hat der Bundesrat das Departement des Innern ermächtigt, eine grosse Expertenkommission zur Ueberprüfung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes einzusetzen. Diese hat ihre Arbeit kürzlich abgeschlossen. Sie schlägt als Alternative zum Volksbegehren einen Kompromiss vor. Die ambulante Krankenversicherung soll weiterhin freiwillig versichert bleiben, das Spitalrisiko ist hingegen für jedermann und das Verdienstausfallrisiko (Krankengeldversicherung) für die Arbeitnehmer obligatorisch abzudecken. Die Ergebnisse der Expertenkommission werden in absehbarer Zeit den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die Revision der Krankenversicherung erst Ende 1972 oder anfangs 1973 unterbreiten können, und gleichzeitig auch zum Volksbegehren Stellung nehmen.

In Anbetracht, dass über eine eidgenössische Neuregelung voraussichtlich im Jahre 1973 entschieden wird, beantragt der Regierungsrat, den Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells auf die Landsgemeinde 1974 zu verschieben; dieser Landsgemeinde könnte dann in Kenntnis der auf Bundesebene getroffenen Entscheide ein entsprechender Antrag unterbreitet werden.

IV.

Im Landrat wurde seitens der Antragsteller erklärt, dass sie mit der Verschiebung um zwei Jahre einverstanden seien, und zwar im Hinblick auf die bevorstehende Aenderung des Bundesrechtes.

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1974.

§ 16 Aenderung von Artikel 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964

I.

Am 8. November 1971 hat Landrat Adolf Fasser folgende Motion eingereicht, welche in der Folge vom Landrat dem Regierungsrat überwiesen worden ist:

«Nachdem bereits ein erheblicher Teil der glarnerischen Lehrlinge durch Gesamtarbeitsvertrag in den Genuss von vier Wochen Ferien pro Lehrjahr gelangt ist, wird der Regierungsrat eingeladen, auf die Landsgemeinde 1972 eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher für Jugendliche und

Lehrlinge im Sinne von Art. 329a Abs. 2 bzw. Art. 345a Abs. 3 des am 1. Januar 1972 in Kraft tretenden 10. Titels des Obligationenrechtes (Arbeitsvertrag) vier Wochen Ferien pro Jahr als Minimum obligatorisch erklärt werden.»

II.

Es trifft zu, dass verschiedene Verbände und Firmen auf Grund von Arbeitsverträgen oder freiwillig ihren Lehrlingen und Jugendlichen vier Wochen Ferien pro Jahr gewähren. Dieser Trend wird sich verstärken und in absehbarer Zeit durchsetzen.

Zusätzlicher Auftrieb ergibt sich aus dem am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen «Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag)» vom 25. Juni 1971. In Frage stehen hier:

- a) Artikel 329a Absatz 2 OR, welcher wie folgt lautet:
«Die Kantone sind befugt, die Mindestdauer der Ferien bis zu drei Wochen und für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr bis zu vier Wochen zu verlängern.»
- b) Artikel 345a Absatz 3 OR, mit folgendem Wortlaut:
«Er (der Lehrmeister) hat dem Lehrling bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Lehrjahr wenigstens drei Wochen Ferien zu gewähren; die Kantone sind befugt, die Mindestdauer bis zu vier Wochen zu verlängern.»

Wir sind nun der Ansicht, dass der Kanton Glarus von dieser Kompetenz Gebrauch machen sollte, wie dies übrigens einzelne Stände schon beschlossen, andere in Vorbereitung haben. Bereits beschlossen mit Wirkung ab 1. Januar 1972 haben die Kantone Solothurn und Aargau. In Genf hat der Grosse Rat eine Vorlage im gleichen Sinne verabschiedet. In Vorbereitung sind analoge Gesetze in den Kantonen Luzern, Schwyz, Zug, Basel-Stadt und Schaffhausen, alle mit Wirkung ab 1. Januar 1972. Bern und Graubünden haben vorläufig den 1. Januar 1973 in Aussicht genommen. Baselland wird voraussichtlich im Juni über eine Vorlage abstimmen.

III.

Im Landrat erwuchs dieser Vorlage des Regierungsrates keine Gegnerschaft.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde wie folgt zu beschliessen:

Aenderung von Artikel 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1972)

Art. 6 lautet neu wie folgt:

¹ Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind, bezahlte Ferien von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a. jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr (Art. 329a Abs. 2 OR) vier Wochen;
- b. Lehrlingen bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Art. 345a Abs. 3 OR) vier Wochen;
- c. allen andern Arbeitnehmern (Art. 329a Abs. 2 OR) drei Wochen.

² In die Ferien fallende Feiertage gemäss Artikel 5 dieses Gesetzes gelten nicht als Ferientage. Bei kürzeren Dienstverhältnissen und Dienstverhinderung gelten Artikel 329a und 329b OR. Der Ferienbezug richtet sich nach Artikel 329c OR.

Inkrafttreten:

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

§ 17 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1972 beantragt die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus (ABV) nachstehende Ergänzung der *Kantonsverfassung*:

Art. 63bis:

Die nachfolgenden Artikel über die Gebietseinteilung und das Gemeindegewesen gelten unter Vorbehalt von Bestimmungen über den Zusammenschluss von Gemeinden, die auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Solche Zusammenschlüsse bedürfen stets der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller betroffenen Gemeinden.

Ferner wird folgendes «*Gesetz über den Zusammenschluss von Gemeinden*» vorgeschlagen:

I. Allgemeines

Art. 1

Ortsgemeinden können durch Vertrag im Rahmen dieses Gesetzes ganz oder teilweise sich zusammenschliessen. Diese Befugnis haben auch Tagwen sowie Schul-, Fürsorge- und Kirchengemeinden.

Art. 2

Solche Verträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung jeder betroffenen Gemeinde. Ausserdem ist die Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob der Vertrag den Verhältnissen angemessen ist.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat kann solche Verträge aufheben, sofern schwerwiegende Gründe dafür sprechen. Berechtigt, ein derartiges Begehren zu stellen, ist jede beteiligte Gemeinde oder, im Falle eines ganzen Zusammenschlusses, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, die im Gebiete einer ehemaligen Gemeinde wohnen. Die Verträge dürfen weitere Auflösungsgründe vorsehen.

² Ueber die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus einer Auflösung ergeben, entscheidet im Streitfalle das Obergericht. In erster Linie und soweit nichts anderes vereinbart wurde, soll jede Gemeinde wieder diejenigen Vermögensteile erhalten, die ihr früher gehörten oder die an deren Stelle getreten sind.

II. Ganzer Zusammenschluss

Art. 4

Der Vertrag kann bestimmen, dass die Mitglieder der Vorsteherschaft in Wahlkreisen gewählt werden, wobei ein Wahlkreis eine oder mehrere der früheren Gemeinden umfasst. Deren Berücksichtigung bei der Bestellung von Kommissionen kann ebenfalls vertraglich geregelt werden.

Art. 5

Einer früheren Gemeinde können im Vertrag die Erfüllung einzelner bestimmter Aufgaben oder Eigentum und Verwaltung von bisherigem Gemeindegut weiterhin überlassen bleiben. Die bisherige Gemeinde wird damit zu einer öffentlichen Körperschaft, auf welche die Bestimmungen über die Gemeinden entsprechend anzuwenden sind. Doch dürfen solche Körperschaften für alle Wahlen offene Abstimmung einführen. Ferner ist im Vertrag dafür Sorge zu tragen, dass einer solchen Körperschaft im Hinblick auf ihre Aufgaben angemessene Einnahmen verbleiben.

III. Teilweiser Zusammenschluss

Art. 6

¹ Gemeinden können einzelne Aufgaben durch gemeinsame Organe oder überhaupt gemeinsam erfüllen.

² Wahlfähigkeit und Wahl solcher Organe dürfen in Abweichung von der sonstigen Gemeindegesetzgebung geregelt werden. Dasselbe gilt bezüglich der gemeinsamen Aufgaben für die Genehmigung der Jahresrechnung und allenfalls des Jahresbudgets, Krediterteilungen und andere an sich den Gemeindeversammlungen vorbehaltene Beschlüsse. Art. 7 und 8 dieses Gesetzes müssen jedoch gewahrt bleiben.

Art. 7

Aufgaben, welche an sich in den Bereich der Vorsteherschaft fallen, obliegen einer Behörde, die sich aus Mitgliedern der Vorsteherschaft aller beteiligten Gemeinden zusammensetzt oder direkt von den Stimmberechtigten aller beteiligten Gemeinden gewählt wird, sei es gemäss Art. 4 dieses Gesetzes oder den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 8

¹ Bezüglich der gemeinsamen Aufgaben bedürfen die Genehmigung der Jahresrechnung und allenfalls des Jahresbudgets, Krediterteilungen und andere an sich der Gemeindeversammlung vorbehaltene Beschlüsse der Zustimmung von mindestens der Mehrheit der beteiligten Gemeinden, die zusammen auch die Mehrheit der Einwohnerzahl aufweisen, wobei die Gemeindeversammlungen zuständig sind. Vertraglich kann die Zustimmung einer grösseren Zahl von Gemeinden verlangt werden. Andererseits können die Verträge vorsehen, dass die Ausgaben für einzelne bestimmte Zwecke im üblichen Rahmen sowie für notwendige Unterhaltsarbeiten nicht mehr der Genehmigung durch die Gemeinden bzw. Gemeindeversammlungen bedürfen.

² Vorbehalten bleiben dem einzelnen Stimmberechtigten in jedem Falle die Anfechtungsrechte, welche ihnen auch sonst in Gemeindeangelegenheiten zustehen.

Art. 9

Im Vertrag ist zu bestimmen, wie die Kosten für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und die gemeinsamen Organe den beteiligten Gemeinden zu belasten sind.

IV. Schlussbestimmung

Art. 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

Zur Begründung wird auf folgendes hingewiesen:

Wir haben heute verschiedene Gemeinden im Kanton, die kaum mehr imstande sind, ihre Aufgaben — seien es alle oder einen Teil derselben — richtig zu lösen. Abhilfe muss geschaffen werden, indem sich Gemeinden zusammenschliessen, wobei der Kreis solcher Zusammenschlüsse zum mindesten bei einzelnen Aufgaben bis zur Region gehen dürfte.

Man könnte sich fragen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, da in unserem Kanton an Stelle der bisherigen Gemeindeeinteilung eine neue einzuführen sei. Ein solches Vorgehen wurde schon als eines der Ziele der Gesamtrevision unserer Kantonsverfassung genannt. Dazu ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Zwar liegen an den einen Orten neue Lösungen mehr oder weniger auf der Hand und dürften kaum mehr Anlass zu grossen Diskussionen geben. An andern Orten erscheinen jedoch die Verhältnisse komplizierter und die Ausarbeitung abgewogener Vorschläge bedarf längerer Zeit, besonders wenn bedacht wird, dass diese oft nicht von heute auf morgen Zustimmung finden und vorher noch gründliche Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Sollte daher mit der Rationalisierung unserer Gemeindeeinteilung zugewartet werden, bis einmal eine neue Gesamtlösung kommt, so müssten diejenigen Gemeinden zulange warten, bei denen schon im jetzigen Moment Aenderungen dringend sind.

Der vorliegende Memorialsantrag will der geschilderten Situation Rechnung tragen. Die Gemeinden sollen freie Bahn erhalten zu Zusammenschlüssen auf dem Boden der Freiwilligkeit, wobei diese nicht nur örtlich, sondern auch sachlich in grösserem oder kleinerem Umfang erfolgen können. Damit dürfte auch wertvolle Vorarbeit geleistet werden, wenn es dann später zu einer allgemeinen und verbindlichen neuen Gemeindeeinteilung kommen sollte. Wo man dagegen mit den gegenwärtigen Verhältnissen noch zufrieden ist, schafft die beantragte Vorlage keinen Zwang zu Aenderungen.

Der Memorialsantrag bezieht sich nur auf den Zusammenschluss von Gemeinden gleicher Art, also den Ortsgemeinden unter sich, ebenso der Schulgemeinden usw., aber nicht auf einen solchen z. B. zwischen Ortsgemeinde und Schulgemeinde oder Fürsorgegemeinde. Allerdings wurde auch schon letzteres befürwortet. Unsere Ortsgemeinderäte hätten aber kaum genügend Zeit und Neigung, sich zusätzlich auch z. B. mit Schulfragen zu befassen, womit die Schule die Leidtragende wäre. Um diesem Einwand zu begegnen, wurde die Einführung spezieller Kommissionen vorgeschlagen, wie dieses System auch in andern Kantonen bestehe. Solche Kommissionen, die mit keiner selbständigen Körperschaft verbunden sind, müssten jedoch nicht mehr die finanzielle Verantwortung für ihre Beschlüsse und Anträge übernehmen. Das wäre kaum von Vorteil, so dass in diesem Falle unser bisheriges System das bessere sein dürfte. Sodann werden sich Ortsgemeinden und Tagwen etwa unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Verwaltung von Wäldern oder der gemeinsamen Erstellung von Anlagen des Gewässerschutzes, von Strassen oder Wasserversorgungen zusammentun, die Schulgemeinden dagegen im Hinblick auf die Führung gemeinsamer Schultypen, die Fürsorgegemeinden zum Betrieb gemeinsamer Alters- oder Pflegeheime und die Kirchgemeinden im Dienste einer gemeinsamen Pastorisation. All diese Kriterien für einen Zusammenschluss unter den betreffenden Gemeinden werden sich lange nicht immer auf das gleiche geographische Gebiet beziehen. Sollten sich übrigens die Verhältnisse ändern, so liesse sich der vorliegende Gesetzesentwurf ohne weiteres entsprechend ausbauen.

Dieser enthält einige Bestimmungen, die in der Natur der Sache begründet sind, aber mit dem heutigen Gemeinderecht, wie es auch in der Verfassung enthalten ist, sich nicht vereinbaren lassen. Daher wird die erforderliche Verfassungsänderung vorgeschlagen, und zwar derweise, dass für den Zusammenschluss von Gemeinden die diesbezügliche Gesetzgebung vorbehalten bleibt. Da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen richtig erscheint, dass solche Zusammenschlüsse nicht nur freiwillig erfolgen, sondern in Anbetracht der Tragweite der betreffenden Beschlüsse die Gemeindeversammlung entscheiden soll, wird dieser Grundsatz ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen. Von einem qualifizierten Mehr wird dagegen abgesehen; nachdem Zusammenschlüsse als Erfordernis der Zeit gelten dürfen, wäre es wohl nicht richtig, deren Zustandekommen besonders zu erschweren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sei in Ergänzung vorgehender Ausführungen bemerkt:

Zu Art. 1: Wenn für Zusammenschlüsse die Vertragsform vorgesehen ist, so entspricht dies nicht nur der Freiwilligkeit solcher Zusammenschlüsse, sondern es lässt sich auf diesem Wege den einzelnen speziellen Verhältnissen jeweilen am besten Rechnung tragen.

Zu Art. 2: Der Gesetzesentwurf verzichtet weitgehend darauf, über den Inhalt der Verträge besondere Vorschriften zu erlassen. Die Gemeinden haben diesbezüglich grosse Freiheit, wobei aber ein gewisses Korrektiv damit gesetzt wird, dass der Regierungsrat die Verträge zu genehmigen und auf ihre Angemessenheit zu prüfen hat.

Zu Art. 3: Diese Mindestvorschrift für die Auflösung von Verträgen soll es erleichtern, allfällige Hemmungen zu Zusammenschlüssen zu überwinden und andererseits soll sie den Weg zu besseren Lösungen nicht verbarrikadieren, die sich später auf Grund der Erfahrung ergeben können.

Abschnitt II des Gesetzesentwurfes dürfte vor allem unter benachbarten Gemeinden zustande kommen.

Zu Art. 7 und 8: Teilweise Zusammenschlüsse können indirekt zu einer gewissen Beeinträchtigung der Rechte der Stimmberechtigten führen. Im Interesse der Sache lässt sich das nicht ganz vermeiden, doch tragen diese beiden Artikel Sorge, dass diese Rechte in jedem Falle in angemessenem Umfang gewahrt bleiben.

Zu Art. 10: Da der Memorialsantrag einem akuten Bedürfnis entspricht, sollen der Gesetzesentwurf samt zugehöriger Verfassungsänderung bereits im Sommer 1972 in Kraft treten.

II.

Der Inhalt dieses Memorialsantrages lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mittels einer Verfassungsbestimmung und einem Gesetz soll der ganze oder teilweise Zusammenschluss von Gemeinden ermöglicht werden. Zu betonen ist jedoch, dass das Gesetz keinen Zwang vorsieht; Zusammenschlüsse erfolgen auf dem Boden der Freiwilligkeit. Vorgesehen ist nur der Zusammenschluss von Gemeinden gleicher Art, also mehrerer Ortsgemeinden oder Tagwen, mehrerer Schul-, Fürsorge- oder Kirchengemeinden; nicht möglich wäre aber, dass sich in derselben Einwohnergemeinde die Orts-, die Schul- oder Fürsorgegemeinden zu einer Einheitsgemeinde vereinigen.

III.

Bekanntlich steht die Kommission zur Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung mitten in ihrer Arbeit. Sie hat sich seinerzeit in mehrere Untergruppen gegliedert, wovon sich eine speziell mit den Fragen der Gemeindeorganisation zu befassen hat. Die Direktion des Innern hat es deshalb für nützlich erachtet, vor der Antragstellung an den Regierungsrat die Stellungnahme dieser Kommission zum gestellten Memorialsantrag einzuholen. Zu diesem Zwecke fand Ende Januar eine Sitzung mit der genannten Kommission statt. Diese Aussprache hat eine weitgehende Uebereinstimmung der Auffassungen ergeben, die sich auch mit denjenigen der Direktion des Innern sowie des Regierungsrates decken.

Es geht hiebei im wesentlichen um folgendes:

Einleitend ist festzustellen, dass wir schon heute in unserm Kanton partielle Zusammenschlüsse gleichgearteter Gemeinden haben; wir erwähnen hier die Schulgemeinden, welche sich zur Führung von Schulen zu Schulkreisen zusammenschliessen können; die Ortsgemeinden, welche sich in einem Zweckverband zum gemeinsamen Betrieb einer Kehrrichtbeseitigungsanlage zusammengefunden haben, die Zweckverbände für gemeinsame Kläranlagen, die Fürsorgegemeinden, welche gemeinsam ein Altersheim betreiben usw. Bemerkenswert an diesen Zusammenschlüssen ist, dass sie zum Teil nicht nur freiwillig, sondern auch zwangsweise erfolgen können. Wir verweisen hier auf Artikel 13 Absatz 1

des Gesetzes über das Schulwesen, wie auf § 9 Absatz 2 des kantonalen EG zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung. In diesem Sinne geht also bereits das geltende Recht vereinzelt weiter als der Memorialsantrag der ABV, welcher wie erwähnt den Grundsatz der Freiwilligkeit jeglichen Zusammenschlusses statuiert. Was des weitern die Vereinbarung über die Bildung eines Zweckverbandes für die Kehrriechbeseitigungsanlage vom 18. September 1967 betrifft, so geht auch diese weiter als der Gesetzesentwurf, indem nach dieser Vereinbarung Genehmigung der Jahresrechnung und Aufstellen des Budgets Sache der Abgeordnetenversammlung ist: nach den Intentionen der Antragsteller (Art. 8 des Gesetzesentwurfes) wären hiefür die einzelnen Gemeindeversammlungen zuständig, wobei erst noch die Zustimmung von mindestens der Mehrheit der beteiligten Gemeinden, die zusammen auch die Mehrheit der Einwohnerzahl aufweisen, erforderlich wäre. Dieses Beispiel soll dartun, dass die von den Antragstellern in ihrem Gesetzesentwurf in Vorschlag gebrachte Regelung Bestimmungen enthält, welche recht einschränkender Natur sind und auf ihre Zweckmässigkeit sehr genau geprüft werden müssten.

Indem der Gesetzesentwurf den *ganzen* Zusammenschluss von gleichgearteten Gemeinden ermöglicht, geht er anderseits über das geltende Recht und seine Möglichkeiten hinaus. Es würde sich hier also darum handeln, dass sich z. B. zwei Ortsgemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Wir möchten nicht ausschliessen, dass sich solche Zusammenschlüsse unter Umständen in der Zukunft aufdrängen werden, doch ist nicht zu übersehen, dass einer solchen Selbstaufgabe einer ganzen Gemeinde erhebliche staatspolitische Bedeutung zukommt.

Weit aktueller als der totale Zusammenschluss gleichgearteter Gemeinden erscheint uns jedoch der Zusammenschluss verschiedener Gemeinden in derselben politischen Gemeinde, also das Zusammenlegen von Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden zu *einer* Gemeinde. Gerade dies aber lehnen die Antragsteller ab mit der Begründung, dass diesfalls die Ortsgemeinderäte kaum genügend Zeit und Neigung hätten, sich zusätzlich z. B. mit Schulfragen zu befassen. Sicher könnten solche zusätzliche Aufgaben der Schule und Fürsorge in der Regel nicht auch von den Ortsgemeinderäten bewältigt werden, doch wäre dies organisatorisch so zu bewerkstelligen, dass diese Aufgaben von den bisherigen Schul- bzw. Fürsorgeräten in ihrer Eigenschaft als selbständige Verwaltungskommissionen der Ortsgemeinde wahrgenommen würden. Wenn die Antragsteller hiezu geltend machen, dass solche Kommissionen, die mit keiner selbständigen Körperschaft verbunden sind, nicht mehr die finanzielle Verantwortung für ihre Beschlüsse und Anträge übernehmen müssten, so vermögen wir ihnen hier nicht zu folgen. Auch nach einer Verschmelzung von Schul- und Fürsorgegemeinden mit der Ortsgemeinde könnten nämlich von der Gemeindeverwaltung für die einzelnen Sachgebiete des Schulwesens und des Fürsorgewesens getrennte Rechnungen geführt werden; so würde die Verantwortlichkeit der betreffenden Kommissionen für die finanziellen Belange ihres Zuständigkeitsbereiches durchaus gewahrt bleiben. Abgesehen davon muss betont werden, dass sich dieses System der Verwaltung in andern Kantonen durchaus bewährt und in keiner Weise zu finanzieller Misswirtschaft geführt hat. Gegenteil hat diese Lösung — abgesehen von zahlreichen administrativen Vereinfachungen — den Vorteil, dass innerhalb einer Gemeinde die Ausgaben besser koordiniert und ein Finanzplan, verbunden mit einer Prioritätenordnung, aufgestellt werden kann, umfassend nun nicht nur die bisherigen Aufgaben der Ortsgemeinde, sondern auch diejenigen der Fürsorge- und Schulgemeinde.

Ferner ist darauf hingewiesen worden, dass man, wenn schon über den Zusammenschluss von Gemeinden legiferiert wird, auch die regionalen Zusammenschlüsse, welche sich über die Kantons Grenzen hinaus erstrecken können, nicht unerwähnt lassen sollte.

Zum Gesetzesentwurf selber wurde überdies bemerkt, dass er sehr viele «Kann-Vorschriften» enthält, welche zum Teil entbehrlich erscheinen. Man hat sich auch die Frage gestellt, ob nicht überhaupt ein Verfassungszusatz mit einigen elementaren Grundsätzen für die Regelung dieser Materie genügen würde.

Am meisten praktische Bedeutung — wenigstens für die unmittelbare Zukunft — hat sicher der auch von den Initianten anvisierte partielle Zusammenschluss von Gemeinden gleicher Art. Der Gesetzesentwurf, wie ihn die ABV vorschlägt, bringt zweifellos eine erwägenswerte generell-abstrakte Regelung dieser Materie. Immerhin darf festgestellt werden, dass sich solche Zusammenschlüsse schon bisher haben bewerkstelligen lassen, indem man die rechtlichen Grundlagen in denjenigen Gesetzen schuf, welche das betreffende Sachgebiet materiell ordnen (Gesetz über das Schulwesen; EG zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung). Es fragt sich, welche Art des rechtlichen Vorgehens die bessere ist.

IV.

Den Antragstellern kommt das Verdienst zu, mit ihrem Antrag eine staatspolitisch höchst bedeutsame Frage aufgeworfen zu haben. Der Regierungsrat verkennt keineswegs die Aktualität dieses Problems, sieht aber die Lösung dieser Fragen in vielen Punkten anders als die ABV. Freilich möchten und können wir zurzeit keine abschliessenden Vorschläge machen; dafür war die uns zur Verfügung stehende Zeit zur Behandlung dieses Memorialsantrages zu kurz. Dieser Antrag wirft — wie wohl unsere vorstehenden Darlegungen ergeben haben — vielschichtige Probleme auf. Selbstverständlich wären auch sämtliche Gemeinden unseres Kantons — die Orts-, Tagwens-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden — vor der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage anzuhören. Eine Behandlung dieses Memorialsantrages auf die kommende Landsgemeinde ist daher ausgeschlossen. Abgesehen davon handelt es sich hier unseres Erachtens um eine Materie, welche im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung gelöst und behandelt werden muss. Wie eingangs erwähnt, hat sich denn auch — bereits bevor dieser Memorialsantrag eingereicht worden war — eine Untergruppe der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision der Kantonsverfassung mit diesen Fragen der Gemeindeorganisation befasst. In diesem Zusammenhang darf konstatiert werden, dass die Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung gut voranschreiten; der intern aufgestellte Zeitplan konnte bisher im grossen und ganzen eingehalten werden.

— Soweit der Bericht des Regierungsrates.

V.

Im Landrat wurde seitens der Antragsteller die Verschiebung der Vorlage auf die Landsgemeinde 1973 beantragt. In seiner Mehrheit hielt jedoch der Landrat das vom Regierungsrat in Vorschlag gebrachte Vorgehen als richtig, d. h. dass der ganze Fragenkomplex im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung behandelt werden soll.

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag zu verschieben und im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln.

**§ 18 Aenderung von Artikel 11 Absatz 1 des Vollziehungsgesetzes
vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz
vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962**

I.

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Antrag eingereicht:

«Aenderung des Artikels 11 Absatz C des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Geschützt sind Gemen, deren Krickel über die äussere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 18 cm lang sind. Gemen im fünften Lebensjahr oder ältere, deren Krickel weniger als 18 cm lang sind, gelten als jagdbar.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Ich finde es an der Zeit, dass endlich wieder einmal etwas für den Schutz des Tieres getan wird. In den letzten Jahren wurde immer nur für den Jäger verbessert. Gewehr, Patrone, Optik, Auto, Freizeit usw. sind nur einige Vorteile. Ohne grosszügigen Wildschutz gibt es auch keine erfreuliche Jagd.»

II.

Zu diesem Memorialsantrag hat die Polizeidirektion bei sämtlichen Mitgliedern der Jagdkommission eine schriftliche Umfrage durchgeführt. Ebenso hat sie ihn anlässlich des Wildhüterrapportes mit den Jagdorganen besprochen. Hierbei ergab sich, dass dem Antrag, die Krickellänge auf 18 cm zu erhöhen, einhellig zugestimmt wurde. Umstritten dagegen ist der zweite Satz des Antrages. Von neun Mitgliedern der Jagdkommission lehnen ihn deren acht ab, während ein Mitglied keine Stellung bezogen hat. Von den fünf Wildhütern hat sich lediglich einer dafür ausgesprochen, die ändern dagegen.

Regierungsrat und Landrat schliessen sich der Erhöhung der Krickellänge ebenfalls an. Zum zweiten Satz des Antrages ist folgendes zu bemerken:

Die Altersbestimmung bei der Gemse ist nicht so einfach, dass sie von jedem Jäger und Jagdkontrollorgan (Polizeivorsteher) zuverlässig vorgenommen werden kann. Würde der zweite Satz des Antrages ins Gesetz aufgenommen, so würde der Erleger einer Gemse mit weniger als 18 cm Krickellänge vorerst versuchen, das Kontrollorgan davon zu überzeugen, dass das erlegte Tier im fünften Lebensjahr oder älter ist. In vielen Fällen würde ihm dies wohl gelingen, da sich verschiedene Kontrollorgane überhaupt nicht auf eine genaue Altersbestimmung einlassen können. Damit aber wäre die gesetzliche Bestimmung bereits umgangen. Ergäben sich zwischen den Altersbestimmungen des Jägers und der Kontrollorgane Differenzen (womit zweifellos zu rechnen wäre) müssten im Rekursfalle Gutachten eingeholt werden, da dem Richter die Vornahme einer Altersbestimmung nicht zugemutet werden könnte. Gutachten bedeutender Professoren haben aber schon bei Altersbestimmungen zu Fehlschlüssen geführt. Aus der folgenden Statistik ist im übrigen ersichtlich, dass von 54 erlegten Gemen mit Krickellängen zwischen 17,0 und 17,9 cm keine einzige älter als 3½ Jahre war.

Hochwildjagd 1971

Krickellänge	1½ Jahr	2½ Jahr	3½ Jahr	4½ Jahr	5½ Jahr
17,0 cm	—	3	4	—	—
17,1 cm	—	2	—	—	—
17,2 cm	1	9	4	—	—
17,3 cm	1	4	4	—	—
17,4 cm	—	1	1	—	—
17,5 cm	—	2	8	—	—
17,6 cm	1	—	1	—	—
17,7 cm	—	—	—	—	—
17,8 cm	—	3	5	—	—
17,9 cm	—	—	—	—	—

Die Anzahl der Gemsen, welche eine Krickellänge von 18 cm nie erreichen, ist also derartig gering, dass sie bei einer Neufassung der gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt werden sollte. Solche Tiere — es handelt sich zweifellos nur um Einzelfälle — können von den Wildhütern abgeschossen werden. Der zweite Satz des Antrages ist deshalb nicht gerechtfertigt; vielmehr gäbe eine solche Bestimmung nur Anlass zu vielen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten (wie seinerzeit bei den Jährlingen mit Schaufeln).

Abschliessend möchten wir noch bemerken, dass bei einer künftigen Revision des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz der Erlass derartiger Detailbestimmungen in die Kompetenz des Landrates oder des Regierungsrates gelegt werden sollte.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde wie folgt zu beschliessen:

Aenderung von Artikel 11 Absatz 1 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1972)

Art. 11 Abs. 1 lit. c lautet wie folgt:

Ausser den durch das BGJV geschützten Tieren sind im Kanton Glarus geschützt:

«c) Gemsen, deren Krickel, über die äussere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 18 cm lang sind».

§ 19 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1972 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung für die beiden Stellen eines Ratsweibels keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als angemeldet, nämlich:

Fritz Oswald, von Niederurnen, als Erster Ratsweibel,

Fritz Schindler, von Glarus, als Zweiter Ratsweibel.

Der amtierende Gerichtsweibel, Rudolf Luchsinger, von Schwanden, tritt auf Ende des Jahres altershalber zurück. Die Stelle eines Gerichtsweibels ist im Amtsblatt und den Tageszeitungen ausgeschrieben worden. Anmeldungen sind innert Frist eingegangen von

Fridolin Tschudy-Salvalaggio, geb. 31. Oktober 1922, von Glarus, Kanzleibeamter, Glarus, und

Felix Weber-Stüssi, geb. 31. Mai 1927, von Netstal, Polizeigefreiter, Linthal.

Das Obergericht hat beide Bewerber als wahlfähig befunden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 3 Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld	3
§ 4 Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens	13
§ 5 Neubau einer Kantonsschule und Umbau samt Renovation des Mercierhauses. Gewährung eines Kredites von Fr. 19 240 000.—	15
§ 6 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages an die Umbau- und Renovationskosten des Töchterheimes in Mollis	36
§ 7 Antrag auf Erlass eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen	40
§ 8 Aenderung von Artikel 28 der Kantonsverfassung	43
§ 9 Aenderung von Artikel 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch, V. Teil) im Kanton Glarus	44
§ 10 Aenderung der §§ 3, 4, 8, 9, 16, 19, 21 und 24 des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen vom 4. Mai 1947	46
§ 11 Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen. Aufnahme eines neuen Artikels 21bis in die Kantonsverfassung	50
§ 12 Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus	57
§ 13 Aenderung der §§ 12 Abs. 1, 13, 14 und 16 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus	66
§ 14 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von Franken 555 000.— an die Errichtung eines Heilpädagogischen Schulungszentrums in Rapperswil-Jona	68
§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung	74
§ 16 Aenderung von Artikel 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 1. Mai 1966 zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964	76
§ 17 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über den Zusammenschluss von Gemeinden samt entsprechender Ergänzung der Kantonsverfassung	78
§ 18 Aenderung von Artikel 11 Absatz 1 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962	84
§ 19 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels	86

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1971

und

Voranschlag
für das Jahr 1972

Staatssteuer-Ertrag 1971

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital- steuer *	Einkommens- und Reinertrags- steuer *	T o t a l Einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	51 379.10	239 129.05	290 508.15
Obstalden	33 633.—	138 970.80	172 603.80
Filzbach	37 213.35	113 471.80	150 685.15
Bilten	225 550.20	735 077.35	960 627.55
Niederurnen	584 399.50	2 632 521.70	3 216 921.20
Oberurnen	112 542.90	763 227.80	875 770.70
Näfels	431 444.30	2 282 026.55	2 713 470.85
Mollis	253 885.05	1 475 494.60	1 729 379.65
Netstal	629 161.80	2 268 083.20	2 897 245.—
Riedern	28 258.40	245 527.05	273 785.45
Glarus	1 252 469.25	5 082 537.20	6 335 006.45
Ennenda	493 290.70	1 636 395.60	2 129 686.30
Mitlödi	114 178.15	708 676.30	822 854.45
Sool	12 872.05	61 486.90	74 358.95
Schwändi	18 129.40	86 717.10	104 846.50
Schwanden	615 120.35	1 696 922.70	2 222 043.05
Nidfurn	12 511.15	75 175.30	87 686.45
Leuggelbach	17 377.90	60 279.40	77 657.30
Luchsingen	43 965.60	252 122.60	296 088.20
Haslen	42 890.80	196 562.30	239 453.10
Hätzingen	55 107.60	248 376.45	303 484.05
Diesbach	34 230.90	132 128.65	166 359.55
Betschwanden	9 864.95	61 307.15	71 172.10
Rüti	34 839.70	180 049.15	214 888.85
Braunwald	119 858.75	320 083.75	439 942.50
Linthal	558 547.15	805 091.65	1 363 638.80
Engi	80 283.25	249 068.50	329 351.75
Matt	44 442.70	185 630.95	230 073.65
Elm	77 455.—	191 950.35	269 405.35
Total	6 024 902.95	23 034 091.90	29 058 994.85
*) Inkl. Gemeinde-Anteile			

Landes-Rechnung

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		33 920.65		—.—
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		3 972 393.30		3 500 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	794 478.50		700 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	794 478.50		700 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	794 478.45		700 000.—	
102 Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen		2 018 589.—		1 900 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	605 576.70		570 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	403 717.80		380 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	403 717.80		380 000.—	
103 Einkommens- und Reinertragssteuern		23 034 091.90		18 800 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	5 297 841.15		4 324 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	3 395 054.70		2 758 000.—	
950 Anteil Kantonsschule	290 400.—		250 000.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	691 022.75		564 000.—	
104 Kantonale Bausteuer		1 750 795.80		1 452 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 750 795.80		1 452 000.—	
106 Personalsteuern		577.60		—.—
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 684 160.75		1 100 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		365 000.—		250 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		768 159.10		540 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		31 957.10		26 500.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	3 593.40		900.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		27 493.70		15 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		8 361.25		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		25 202.50		16 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		9 602.10		9 000.—
601 Ständerat	21 695.—		23 000.—	
602 Landrat	24 314.20		25 000.—	
603 Landrätliche Kommission	7 540.15		10 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	160 530.50		140 000.—	
605 Taggelder und Abordnungen	63 159.95		50 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	53 425.20		28 000.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		100.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	435 320.45		340 000.—	
Ratsweibel und Abwart	62 608.35		58 000.—	
621 Taggelder der Beamten	13 467.60		9 000.—	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	16 380.—		15 100.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	165 549.05		150 000.—	
Übertrag	16 249 146.—	33 730 304.75	13 627 100.—	27 614 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	16 249 146.—	33 730 304.75	13 627 100.—	27 614 500.—
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	49 217.65		57 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	159 822.25		117 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	2 408.15		3 000.—	
701 Landsgemeinde	15 007.10		13 000.—	
702 Fahrtsfeier	7 619.15		7 000.—	
703 Konferenzen	10 311.—		5 000.—	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	46 636.30		43 000.—	
710 Druckkosten	66 457.95		75 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	68 714.80		60 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	20 852.—		19 000.—	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	18 907.—		—.—	
713 Kanzleibedarf	40 533.70		35 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 651.15		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	62 206.40		70 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	30 825.15		23 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	10 321.05		9 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	24 092.55		28 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	7 633.—		6 000.—	
801 Prozesskosten	910.85		—.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	38 326.15		24 200.—	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—		1 700.—	
933 Beiträge verschiedener Art	33 421.65		26 000.—	
	16 967 521.—	33 730 304.75	14 251 300.—	27 614 500.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		62 368.07		75 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		111 965.55		145 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 564.90		40 000.—	
602 Öffentlicher Verteidiger	4 700.—		5 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	16 005.—		14 800.—	
Kriminalgerichtspräsident	20 490.—		18 900.—	
Zivilgerichtspräsident	37 162.50		34 200.—	
Augenscheingerichtspräsident	5 426.25		4 300.—	
660 Altersversicherung	9 077.80		9 300.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	153 508.65		129 400.—	
Verhöramt	69 781.95		63 000.—	
Staatsanwalt	30 517.90		22 700.—	
Gerichtswibel und Abwart	41 460.85		36 300.—	
710 Druckkosten	5 878.70		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	8 160.90		6 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	13 168.40		12 000.—	
Übertrag	446 903.80	174 333.62	399 900.—	220 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	446 903.80	174 333.62	399 900.—	220 000.—
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 870.70		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 081.05		10 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	4 228.70		8 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	896.05		3 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	5 670.90		7 000.—	
803 Gefangenenwäsche	1 034.60		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	42.10		500.—	
805 Kosten der Sträflinge	10 980.80		5 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	568.15		1 500.—	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	6 402.50		5 000.—	
810 Inkassogebühren	—.—		—.—	
820 Revisionskosten	1 600.—		2 000.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	9 051.30		7 000.—	
	505 330.65	174 333.62	452 900.—	220 000.—
	17 472 851.65	33 904 638.37	14 704 200.—	27 834 500.—
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 581 256.75		1 500 000.—
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	316 251.40		300 000.—	
911 Anteil der Schulgemeinden	237 188.50		225 000.—	
106 Spitalbausteuer		316 249.85		300 000.—
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	316 249.85		300 000.—	
107 Nachsteuern		14 960.20		10 000.—
910 Anteil der Gemeinden	—.—		4 500.—	
108 Billettsteuer		99 977.45		100 000.—
951 Übertrag auf Kantonsspital	99 977.45		100 000.—	
109 Grundstückgewinnsteuer		455 077.95		400 000.—
912 Anteile der Ortsgemeinden	182 031.15		160 000.—	
531 Anteil des Ausgleichsfonds	45 507.85		40 000.—	
110 Handelsregistergebühren		137 851.80		75 000.—
901 Bundesanteil	51 633.65		26 000.—	
111 Lotterieggebühren		22 877.95		8 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		687 504.40		640 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 100 000.—		3 100 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		451 618.90		473 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		326 041.65		266 000.—
163 Anteil an eidg. Kriegsgewinnsteuer		12 171.10		—.—
240 Salzregal Ertrag		327 486.50		220 000.—
830 Aufwand	167 636.20		130 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		600 000.—		500 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 118.40		32 000.—
Übertrag	1 436 476.05	8 165 192.90	1 305 500.—	7 624 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 436 476.05	8 165 192.90	1 305 500.—	7 624 000.—
321 Übrige Verwaltungseinnahmen		3 381.50		2 400.—
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		—.—		300.—
501 Verzinsung der Landesschuld	1 035 989.35		810 000.—	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		158 874.60		130 000.—
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahnnumstellung	300 000.—		300 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	740.—		1 000.—	
607 Steuerkommissionen	28 114.60		32 000.—	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	532 792.05		455 000.—	
Staatskasse	78 081.50		71 000.—	
Finanzkontrolle	35 505.—		32 700.—	
401 Beitrag des Bundes an Besoldung und Unkosten		40 368.55		40 000.—
440 Verrechnung a/Nat.-Strasse N3		3 510.30		—.—
621 Taggelder Steuerkommissariat	11 025.50		10 000.—	
660 Beamtenversicherung Prämien	352 321.75		350 000.—	
Einkaufssummen	41 809.95		25 000.—	
Sparkasse	209 771.45		175 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	—.—		300.—	
710 Druckkosten	43 326.15		20 000.—	
713 Kanzleibedarf	12 791.25		9 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	6 805.50		4 000.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	94 126.45		80 000.—	
820 Revision der Staatskasse	5 300.—		5 300.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag Alpentunnels Propaganda	20 000.—		20 000.—	
	4 253 276.55	8 371 327.85	3 713 900.—	7 796 700.—
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		39 294.20		30 000.—
720 Rekrutierung und Inspektion	7 789.40		8 000.—	
310 Bundesvergütung		4 260.50		5 000.—
721 Militärarrestanten	136.—		700.—	
311 Bundesvergütung		85.—		350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
3. 1 Militärverwaltung	162 285.35		153 500.—	
620 Besoldungen	113 838.55		104 000.—	
621 Taggelder	2 532.30		2 500.—	
640 Sektionschefs	35 513.50		35 000.—	
Übertrag	159 809.75	43 639.70	151 200.—	36 350.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	159 809.75	43 639.70	151 200.—	36 350.—
710 Druckkosten	3 973.85		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 049.55		4 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	3 377.60		4 000.—	
3. 2 Vorunterrichtswesen	31 158.35	29 117.60	38 000.—	35 000.—
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	3 000.—		3 000.—	
720 Kosten des Vorunterrichts	28 158.35		35 000.—	
401 Bundesbeitrag		29 117.60		35 000.—
3. 3 Schiesswesen	16 969.20		16 500.—	
607 Kantonale Schiesskommission	1 518.—		1 500.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 451.20		15 000.—	
3. 4 Zivilschutz	1 175 867.10	600 638.25	885 000.—	535 000.—
608 Kantonale Zivilschutzkommission	250.40		2 000.—	
620 Besoldungen	91 415.95		85 000.—	
621 Taggelder	6 333.30		5 000.—	
720 Ausbildung	64 205.25		80 000.—	
721 Material und Ausrüstung	453 050.95		400 000.—	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	—.—		5 000.—	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	35 341.55		50 000.—	
723 Übriger Sachaufwand	4 713.50		8 000.—	
310 Bundesvergütung		280 206.90		294 000.—
410 Anteile der Gemeinden		10 423.35		76 000.—
420 Anteile von Firmen		—.—		
724 Ausbildungszentrum Wyden	87 239.30		20 000.—	
311 Bundesbeitrag		20 000.—		—.—
931 Subventionen an Schutzräume	406 011.—		230 000.—	
401 Bundesbeiträge		174 005.—		100 000.—
411 Gemeindebeiträge		116 003.—		65 000.—
725 Unterhalt Kriegsspital	27 305.90		—.—	
3. 5 Zeughausverwaltung	710 971.95	690 279.95	581 000.—	569 000.—
620 Besoldungen	104 731.80		80 000.—	
630 Arbeitslöhne	267 531.30		247 000.—	
661 Unfallversicherung	4 981.30		4 000.—	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	44 797.50		—.—	
713 Kanzleibedarf	5 062.50		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 445.65		5 500.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 515.35		7 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	1 787.50		3 000.—	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	203 535.70		200 000.—	
Übertrag	2 037 594.—	673 395.55	1 651 200.—	606 350.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 037 594.—	673 395.55	1 651 200.—	606 350.—
725 Instandstellung persönlicher Ausrüstung und Korpsmaterial	60 665.70		25 000.—	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden . .	3 070.—		3 500.—	
728 Zeughausbedarf	3 847.65		4 000.—	
301 Vom Bund an Besoldungen		93 231.30		70 000.—
302 an Arbeitslöhne		255 325.—		235 000.—
303 an Unfallversicherung		4 753.90		3 500.—
304 an AHV u. Beamtenversicherungsprämien		41 577.70		—.—
312 an Bekleidung und Ausrüstung		218 120.80		215 000.—
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		57 893.55		28 000.—
314 an Zeughausbedarf		5 324.15		3 500.—
315 an Telefon, Porti usw.		3 526.50		5 200.—
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		8 161.75		6 000.—
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 365.30		2 800.—
	2 105 177.35	1 363 675.50	1 683 700.—	1 175 350.—
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		157 849.10		150 000.—
810 Bezugskosten	23 563.95		18 000.—	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		5 220.—		2 000.—
606 Kosten der Experten	2 153.50		1 500.—	
120 Handelsreisendenpatente		13 258.—		11 000.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		17 596.—		20 000.—
122 Marktpatente		5 727.60		6 000.—
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		62 743.70		58 000.—
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 137.20		2 900.—	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	550.—		500.—	
730 Sachaufwand	705.60		300.—	
731 Filmprüfung	791.60		1 500.—	
732 Sturmwarndienst Walensee	2 500.—		—.—	
4. 1 Jagdwesen	145 950.55	163 672.50	138 900.—	150 000.—
120 Jagdpatente		105 670.—		95 000.—
813 Bezugsprovisionen	1 577.60		1 600.—	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	7 720.—		8 000.—	
950 Übertrag auf Wildschadenfonds	4 650.—		4 500.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		12 336.30		15 000.—
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		45 666.20		40 000.—
620 Besoldungen der Wildhüter	96 651.40		87 000.—	
641 Wohnungsentschädigung	3 000.—		2 800.—	
Übertrag	151 000.85	426 066.90	132 600.—	397 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	151 000.85	426 066.90	132 600.—	397 000.—
650 Bekleidung und Ausrüstung	3 231.40		5 000.—	
680 Übriger Personalaufwand	4 522.75		4 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	4 945.70		7 000.—	
732 Übriger Sachaufwand	15 651.70		15 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	52 219.80	79 961.60	39 300.—	63 400.—
120 Fischereipatente		68 151.35		53 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 603.—		1 800.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		980.25		1 500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		3 130.—		1 200.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	21 827.25		19 500.—	
621 Taggelder	6 528.95		5 500.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	18 030.70		9 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 551.80		1 500.—	
733 Übriger Sachaufwand	1 678.10		2 000.—	
4. 3 Polizeikorps	1 018 635.50	103 412.95	1 018 000.—	91 500.—
620 Besoldungen	693 623.05		740 000.—	
301 Rückerstattung Eidg. Luftamt für Sichg. D.		13 809.95		—.—
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	47 398.55		28 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	28 495.15		30 000.—	
652 Ausbildung	7 493.40		10 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	12 269.30		11 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	16 700.55		17 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	29 850.—		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 555.05		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 220.15		3 500.—
732 Übriger Sachaufwand	37 865.60		35 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	11 240.—		9 000.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	9 702.70		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	65 459.40		50 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 716.25		6 000.—
210 Mietzinsen		21 666.60		22 000.—
736 Anschaffung von Übermittlungsgeräten	23 657.20		22 500.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	31 325.55		18 500.—	
	1 250 207.70	609 441.45	1 220 900.—	551 900.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	59 971.60		45 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	3 186 559.40	3 186 559.40	2 731 000.—	2 731 000.—
130 Motorfahrzeugtaxen		2 070 529.90		1 850 000.—
840 Haftpflichtversicherung	592.60		400.—	
131 Fahrradtaxen		110 148.50		81 000.—
841 Haftpflichtversicherung	48 079.90		33 000.—	
401 Benzinzoll		1 005 881.—		800 000.—
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	2 845 447.45		2 426 600.—	
620 Besoldungen	182 607.95		165 000.—	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	1 449.70		2 000.—	
710 Druckkosten	21 398.40		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 909.70		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	24 073.70		26 000.—	
5. 2 Bauamt	298 126.—	364 387.05	283 000.—	175 500.—
110 Konzessionsgebühren		893.35		500.—
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals:				100 000.—
301 Rückvergütungen Dritter		2 047.50		
440 Verrechnungen auf Strassenbaurechnungen		286 446.20		
620 Besoldungen	213 113.15		200 000.—	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	18 988.85		25 000.—	
661 Unfallversicherung	15 721.80		14 500.—	
680 Übriger Personalaufwand	—.—		500.—	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	40 078.25		35 000.—	
713 Kanzleibedarf	8 840.15		7 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	1 383.80		1 000.—	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	115 551.65		112 200.—	
620 Besoldung der Chauffeure	41 813.70		39 000.—	
641 Extraentschädigungen	3 616.75		3 200.—	
740 Sachaufwand	70 121.20		70 000.—	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 155 756.65	129 466.15	1 210 000.—	77 000.—
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	402 333.75		350 000.—	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	174 206.80		200 000.—	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	177 920.30		260 000.—	
310 Rückvergütungen		39 150.90		10 000.—
741 Sachaufwand Schneebruch	253 816.90		200 000.—	
311 Rückvergütungen		3 166.25		2 000.—
Übertrag	4 668 486.40	3 593 263.60	4 181 200.—	2 918 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 668 486.40	3 593 263.60	4 181 200.—	2 918 500.—
742 Tunnelbeleuchtung Nat.-Str. N3	78 721.60		150 000.—	
402 Bundesbeitrag		87 149.—		65 000.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	68 757.30		50 000.—	
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	456 979.50	30 885.—	510 000.—	15 000.—
740 Sachaufwand Naturereignisse	2 692.80		20 000.—	
Durchlässe	7 949.15		10 000.—	
Schalen	17 110.55		20 000.—	
Mauern	80 961.75		120 000.—	
Brücken	1 668.70		10 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	21 597.35		30 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		30 885.—		15 000.—
742 Belagserneuerungen	324 999.20		300 000.—	
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	5 537.55		3 500.—	
630 Arbeitslöhne	—.—		2 000.—	
740 Sachaufwand	4 537.55		500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	238 970.60		260 000.—	
750 Rathaus	29 591.70		25 000.—	
752 Gerichtshaus	119 860.30		115 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	3 998.80		15 000.—	
754 Salzmagazin	192.10		1 000.—	
755 Trümpyhaus	5 915.25		10 000.—	
756 Werkhof	89.35		2 000.—	
757 Kantonsschule	12 202.55		25 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	1 181.90		10 000.—	
759 Haus Mercier	37 113.70		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	1 599.80		2 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus Hauptstr. 29	27 225.15		15 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	—.—		—.—	
5. 8 Wasserbauten	116 092.35		220 000.—	15 000.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 An Gemeinden	—.—		20 000.—	
930 An Korporationen und Private	16 092.35		100 000.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		15 000.—
5. 9 Beiträge	84 758.—	3 670.—	180 000.—	
910 Beiträge an Gemeindestrassen	12 000.—		65 000.—	
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—		—.—	
912 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	11 010.—		15 000.—	
Übertrag	5 656 555.30	3 711 297.60	5 454 700.—	3 013 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 656 555.30	3 711 297.60	5 454 700.—	3 013 500.—
401 Bundesbeiträge		3 670.—		—.—
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	61 748.—		100 000.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung	1 916 444.30		713 000.—	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	55 784.80		48 000.—	
621 Taggelder	10 871.20		6 000.—	
790 Sachaufwand	5 931.05		15 000.—	
510 Gewässerschutz: Tilgung	840 000.—		340 000.—	
511 Kehrlichtbeseitigung: Tilgung	1 000 000.—		300 000.—	
936 Ölwehr	3 857.25		4 000.—	
	7 634 747.60	3 714 967.60	6 267 700.—	3 013 500.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	—.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	56 084.—		51 000.—	
620 Besoldungen	50 683.75		46 000.—	
621 Taggelder	5 400.25		5 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	120 022.85		75 400.—	
620 Besoldungen	91 071.55		55 000.—	
621 Taggelder	2 460.50		400.—	
760 Anschaffungen	16 079.40		15 000.—	
761 Sachaufwand	10 411.40		5 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	66 323.44	35 913.—	65 800.—	60 000.—
620 Besoldungen	47 660.85		41 000.—	
621 Taggelder	5 272.60		5 800.—	
760 Sachaufwand	7 404.49		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		35 913.—		60 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	5 985.50		10 000.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	13 499.90		16 800.—	
640 Entschädigung an Konservator und Abwart	2 400.—		2 800.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	5 099.90		8 000.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	4 427.25		4 600.—	
640 Entschädigungen	3 700.—		4 000.—	
Übertrag	264 630.19	60 139.—	218 300.—	84 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	264 630.19	60 139.—	218 300.—	84 000.—
760 Sachaufwand	427.25		300.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	—	—	—	—
6. 7 Berufsberatung und Lehrlingswesen	198 382.55	65 374.—	161 000.—	48 000.—
620 Besoldungen Berufsberatung	69 648.55		60 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	5 313.40		4 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	5 890.80		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		27 326.—		24 000.—
601 Lehrlingskommissionen	8 574.25		10 000.—	
761 Lehrlingsprüfungen	53 355.55		53 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		11 793.—		12 000.—
931 Lehrlingsstipendien	55 600.—		30 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		26 255.—		12 000.—
6. 8 Kantonsschule	1 752 246.70	520 035.35	1 440 000.—	472 000.—
250 Zins des Kantonsschulfonds		6 971.85		7 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 498.—		2 000.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		200 400.—		195 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		8 765.50		6 000.—
440 Erwerbssteueranteil		290 400.—		250 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	5 592.55		6 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 096 558.85		980 000.—	
Rektorat usw.	15 285.—		23 000.—	
Hilfslehrer	194 519.35		80 000.—	
Stellvertreter	19 281.90		10 000.—	
Abwarte	44 976.50		41 000.—	
Kanzleipersonal	15 799.70		15 000.—	
660 Lehrerversicherungskasse	154 835.—		115 000.—	
661 AHV/IV	40 491.30		32 000.—	
662 Unfallversicherung	15 562.50		12 000.—	
710 Druckkosten	1 745.75		4 000.—	
713 Kanzleibedarf	2 522.—		2 000.—	
715 Telefon, Porti usw.	2 274.—		1 500.—	
716 Reinhaltung der Schulgebäude	14 066.80		10 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 397.40		3 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 399.35		20 000.—	
719 Übriger Sachaufwand	12 275.50		9 000.—	
760 Lehrerbildung und Delegationen	4 196.90		5 000.—	
Übertrag	2 127 520.34	645 548.35	1 748 400.—	604 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 127 520.34	645 548.35	1 748 400.—	604 000.—
761 Lehrmittel	10 588.60		10 000.—	
762 Schulmaterial	18 364.60		12 000.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	17 732.15		18 000.—	
764 Schulreisen/Exkursionen	23 663.25		12 000.—	
765 Einmalige Anschaffungen	12 126.—		12 000.—	
766 Schulgesundheitspflege	5 006.45		4 500.—	
767 Berufsberatung	115.30		500.—	
930 Verschiedene Beiträge	870.—		2 500.—	
6. 9 Beiträge	6 428 612.99	501 653.—	5 413 500.—	458 500.—
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	1 870 342.65		1 900 000.—	
Arbeitslehrerinnen	281 612.05		265 000.—	
Sekundarlehrer	395 473.70		420 000.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	29 460.50		45 000.—	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	255 489.75		250 000.—	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	99 764.30		125 000.—	
402 Bundesbeiträge		143 432.—		150 000.—
640 Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	5 947.25		—.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	26 385.75		20 000.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	180 571.89		250 000.—	
Mühlehorn	7 661.25			
Obstalden	13 789.35			
Filzbach	4 315.45			
Bilten	2 208.60			
Oberurnen	17 489.54			
Näfels-Berg	5 794.45			
Mollis	1 624.95			
Sool	13 711.35			
Schwändi	18 514.45			
Nidfurn	1 148.45			
Leuggelbach	6 231.—			
Luchsingen	19 333.45			
Haslen	736.25			
Betschwanden	8 634.10			
Rüti	8 693.15			
Engi	26 300.50			
Matt	15 779.05			
Elm	8 606.55			
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
Übertrag	5 661 034.53	788 980.35	5 394 900.—	754 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	5 661 034.53	788 980.35	5 394 900.—	754 000.—
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	140 691.55		110 000.—	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	9 316.—		12 000.—	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	2 135.50		6 000.—	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 263.05		5 000.—	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	13 950.—		20 000.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 562.10		1 000.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	47 572.45		50 000.—	
925 Beitrag an Schulversicherung	102 803.30		70 000.—	
410 Von den Schulgemeinden		24 462.55		35 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	—.—		5 000.—	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	336 296.45		110 000.—	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	50 794.40		40 000.—	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	115 117.—		100 000.—	
411 Anteil Schulgemeinden		46 710.80		40 000.—
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 425.—		53 500.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 325.—		25 500.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	109 867.10		80 000.—	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		4 379.—		4 000.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		45 103.—		30 000.—
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		45 483.75		30 000.—
935.1 Beitrag an Fachkurse	3 325.55		2 000.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	318 631.65		295 000.—	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	33 459.85		19 000.—	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	127 150.20		95 000.—	
413 Anteil Schulgemeinden		62 885.20		47 500.—
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	11 535.50		20 000.—	
405 Bundesbeitrag		—.—		2 000.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 600.—		5 000.—	
942 Stipendien	495 100.—		300 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		129 196.70		120 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	5 730.—		13 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	34 863.50		20 000.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	189 550.—		170 000.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	600 000.—		200 000.—	
947.1 Beitrag an Anstalt Halti Haupt- und Ökonomie-Geb.	80 000.—		—.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	8 000.—		—.—	
947.3 Beitrag an Kurszentrum Filzbach	40 000.—		—.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	42 635.50		32 200.—	
620 Besoldungen	37 776.—		28 000.—	
Übertrag	8 682 375.68	1 147 201.35	7 261 400.—	1 062 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	8 682 375.68	1 147 201.35	7 261 400.—	1 062 500.—
621 Taggelder	3 089.30		1 200.—	
760 Sachaufwand	1 770.20		3 000.—	
	8 687 235.18	1 147 201.35	7 265 600.—	1 062 500.—
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		7 800.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	12 738.65	6 795.—	10 000.—	3 000.—
601 Taggelder	3 371.80		2 000.—	
640 Entschädigungen	9 062.65		6 500.—	
719 Sachaufwand	148.20		300.—	
801 Versorgungskosten	156.—		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		6 795.—		3 000.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger	31 373.10		29 600.—	
620 Besoldung	29 265.—		27 000.—	
621 Taggelder	1 841.10		2 000.—	
719 Sachaufwand	267.—		600.—	
7. 3 Beiträge	827 956.65	47 054.30	389 800.—	49 100.—
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 176.—		2 200.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 088.70		1 100.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	24 000.—		20 000.—	
Abstinentevereine und gemeinnützige Institutionen	39 867.40		12 000.—	
Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	1 180.—		2 000.—	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	30 776.30		28 000.—	
Pausenäpfelaktion	3 990.—		—.—	
440 Übertrag von der Direktion des Innern		45 965.60		48 000.—
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	11 569.45		8 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	3 797.50		7 000.—	
510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	700 000.—		300 000.—	
	872 068.40	61 649.30	429 400.—	58 100.—
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	133 062.80	54 753.50	187 600.—	44 000.—
310 Laboratoriumseinnahmen		19 188.80		20 000.—
Übertrag		19 188.80		20 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag		19 188.80		20 000.—
401 Bundesbeitrag		27 637.—		16 000.—
620 Besoldungen	87 882.30		120 000.—	
621 Taggelder	6 223.90		9 000.—	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	15 855.35		16 000.—	
410 Anteil der Gemeinden		7 927.70		8 000.—
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	881.50		1 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 857.05		3 000.—	
719 Übriger Sachaufwand				
Apparate und Instrumente	778.30		15 000.—	
Betrieb des Laboratoriums	14 924.40		20 000.—	
Lokalmiete	3 660.—		3 600.—	
8. 2 Fleischschau	11 617.05	10 533.90	15 000.—	11 000.—
770 Sachaufwand	11 617.05		15 000.—	
401 Bundesbeitrag		1 569.90		2 000.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		8 964.—		9 000.—
8. 3 Sanitätsdienst	56 934.30	2 930.80	48 500.—	3 500.—
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		101.80		500.—
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	12 240.45		10 000.—	
401 Bundesbeiträge		2 401.—		1 000.—
772 Kinderlähmungskämpfung	9 886.10		10 000.—	
402 Bundesbeitrag		428.—		2 000.—
774 Baderettungsdienst	22 598.35		16 000.—	
910 Hebammenwesen	11 183.90		12 000.—	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 025.50		500.—	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	279 988.65	42 540.—	284 500.—	45 000.—
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	2 364.65		4 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 416.—		1 000.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	230 000.—		230 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		41 124.—		44 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	36 662.—		38 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	4 462.—		6 000.—	
8. 5 Kantonsspital	3 021 006.70	117 096.20	3 083 000.—	112 000.—
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 957.70		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	36 575.25		15 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	18 437.70		15 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	2 748 750.—		2 837 000.—	
Übertrag	3 288 323.45	110 758.20	3 405 600.—	103 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 288 323.45	110 758.20	3 405 600.—	103 500.—
442 Billettsteuer		99 977.45		100 000.—
771 Krankentransport	87 789.—		75 000.—	
310 Rückerstattungen		17 118.75		12 000.—
772 Schule für praktische Krankenpflege	126 497.05		130 000.—	
773 Unterhalt und Stromversorgung Kriegsspital	—.—		8 000.—	
8. 6 Beiträge	276 101.85		260 500.—	
931 Beiträge an Geburten	22 700.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		4 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	15 000.—		15 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	176 239.75		160 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	36 662.10		34 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		20 000.—	
	3 778 711.35	227 854.40	3 879 100.—	215 500.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	94 951.75	14 800.—	80 500.—	30 000.—
620 Besoldungen	85 151.15		68 000.—	
621 Taggelder	7 030.60		9 000.—	
661 Unfallversicherung	569.80		500.—	
713 Kanzleibedarf	2 200.20		3 000.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		14 800.—		30 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	71 185.30	16 375.75	45 250.—	15 000.—
620 Besoldung	57 657.—		32 000.—	
621 Taggelder	679.60		600.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	4 800.80		3 650.—	
780 Sachaufwand	8 047.90		9 000.—	
401 Bundesbeitrag		16 375.75		15 000.—
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	4 056.40	1 460.—	4 400.—	1 500.—
621 Taggelder	221.40		400.—	
640 Entschädigungen	815.—		1 000.—	
780 Sachaufwand	3 020.—		3 000.—	
320 Kostenvergütungen		1 460.—		1 500.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	36 547.50	51 796.50	46 000.—	41 500.—
131 Hundetaxen		51 796.50		39 000.—
812 Bezugskosten	4 162.80		4 000.—	
640 Wartgelder	22 707.65		29 000.—	
Übertrag	197 063.90	84 432.25	163 150.—	85 500.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	197 063.90	84 432.25	163 150.—	85 500.—
780 Sachaufwand	9 677.05		13 000.—	
401 Bundesbeitrag		—.—		2 500.—
9. 5 Alpaufsicht	2 076.—		2 000.—	
606 Alpkommission	2 076.—		2 000.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	245 453.69	98 221.95	244 400.—	102 000.—
607 Viehschaukommission	5 298.75		4 100.—	
781 Viehschau	11 815.65		12 000.—	
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 021.25		6 200.—	
401 Bundesbeitrag		2 825.60		3 000.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	4 150.—		10 000.—	
402 Bundesbeiträge		4 150.—		10 000.—
784 Ausmerzaktionen	108 198.—		105 000.—	
403 Bundesbeitrag		87 832.20		86 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	51 455.49		50 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 414.15		3 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	8 514.55		7 100.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	35 440.—	12 688.90	35 400.—	12 750.—
930 Zuchtstiere	16 500.—		15 500.—	
401 Bundesbeiprämien		8 250.—		7 750.—
931 Kühe	7 290.—		7 000.—	
402 Bundesbeiprämien		3 203.90		3 500.—
932 Rinder	3 880.—		4 200.—	
933 Gemeindestiere	5 300.—		5 700.—	
934 Kleinviehprämien	2 470.—		3 000.—	
404 Bundesbeiprämien		1 235.—		1 500.—
9. 8 Meliorationen	476 700.45	69 927.50	479 500.—	145 000.—
510 Meliorationen, Tilgung	340 649.95		199 500.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	98 200.—		180 000.—	
402 Bundesbeiträge		49 100.—		90 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	37 850.50		100 000.—	
403 Bundesbeiträge		17 023.—		45 000.—
410 Gemeindebeiträge		3 804.50		10 000.—
9. 9 Beiträge	1 912 687.80	1 792 303.30	1 172 300.—	1 055 460.—
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	6 800.—		4 000.—	
401 Bundesbeitrag		3 800.—		1 500.—
931 Beiträge an Ziegenherden	2 225.—		3 600.—	
402 Bundesbeitrag		1 025.—		1 700.—
Übertrag	975 436.09	270 095.60	945 050.—	350 950.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	975 436.09	270 095.60	945 050.—	350 950.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	25 494.—		20 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	53 583.75		54 000.—	
403 Bundesbeitrag		23 157.—		23 000.—
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte	40 428.—		40 000.—	
405 Bundesbeitrag		20 214.—		20 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	8 918.50		7 500.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	223 314.45		240 100.—	
407 Bundesbeitrag		213 598.30		232 760.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	279.10		1 400.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau .	6 266.50		6 000.—	
409 Bundesbeitrag		6 517.50		6 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		10.50		—.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	1 523 215.50		770 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		1 523 981.—		770 500.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	879.70		1 000.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	13 380.30		13 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	5 303.—		9 100.—	
	2 879 098.89	2 057 573.90	2 109 750.—	1 403 210.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	114 857.75		105 000.—	
621 Taggelder	12 680.85		15 000.—	
661 Unfallversicherung	704.20		1 100.—	
302 Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		44 398.85		37 000.—
713 Kanzleibedarf	2 757.70		5 000.—	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes		440.35	500.—	
510 Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511 Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930 Verschiedene Beiträge	5 305.75		6 400.—	
	536 306.25	44 839.20	533 000.—	37 000.—
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		390 752.05		250 000.—
620 Grundbuchamt, Besoldungen	173 058.55		157 000.—	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigebühren		29 432.45		16 000.—
401 Anteil am Alkoholmonopol		459 656.—		480 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
950 Übertrag auf Fürsorgedirektion	45 965.60		48 000.—	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	27 000.—		27 000.—	
Übertrag	256 024.15	889 840.50	242 000.—	756 000.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	256 024.15	889 840.50	242 000.—	756 000.—
621 Zivilstandsinspektorat	934.20		400.—	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kts. Glarus und seiner Gemeinden	12 049.50		10 000.—	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	1 800.—		—.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	130 948.30	46 977.45	124 850.—	45 000.—
620 Besoldungen	111 968.50		102 000.—	
621 Taggelder	1 262.60		1 100.—	
710 Druckkosten	4 271.35		5 000.—	
713 Kanzleibedarf	961.95		2 500.—	
719 Übriger Sachaufwand	12 233.90		14 000.—	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei		4 338.—		4 000.—
Anteil Arbeitslosenkasse:				
302 am Personalaufwand		39 031.70		36 000.—
310 am Sachaufwand		3 607.75		5 000.—
11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	77 425.75	77 425.75	70 000.—	70 000.—
620 Besoldungen	77 425.75		70 000.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		77 425.75		70 000.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	239 624.65	205 565.90	262 000.—	225 000.—
620 Besoldungen	223 719.05		254 500.—	
719 Sachaufwand	15 905.60		7 500.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		205 565.90		225 000.—
11. 4 Beiträge	4 670 217.05	2 240 168.10	4 750 719.—	2 373 705.50
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	40 581.10		35 000.—	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	10 639.05		10 700.—	
930 Beiträge an die Krankenkassen	418 325.40		380 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 612.40		2 500.—	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	98 068.—		113 700.—	
411 Anteile der Gemeinden		32 689.30		37 900.—
936 Beiträge an gewerbl. Bürgerschaftsgenossenschaften	1 131.10		2 000.—	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 395 140.—		1 377 252.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	684 543.—		588 729.—	
412 Anteile der Gemeinden		693 227.30		655 327.—
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2 019 002.—		2 240 638.—	
401 Bundesbeitrag		1 009 501.—		1 120 319.—
413 Anteile der Gemeinden		504 750.50		560 159.50
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	175.—		—.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	5 389 023.60	3 459 977.70	5 459 969.—	3 469 705.50

Voranschlag 1971			Rechnung 1971		Rechnung 1970	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14 704 200.—	27 834 500.—	1. Allgemeine Verwaltung	17 472 851.65	33 904 638.37	11 094 363.64	26 026 234.87
3 713 900.—	7 796 700.—	2. Finanz- und Handelsdirektion	4 253 276.55	8 371 327.85	3 381 815.45	7 356 596.45
1 683 700.—	1 175 350.—	3. Militärdirektion	2 105 177.35	1 363 675.50	2 020 075.97	1 402 163.30
1 220 900.—	551 900.—	4. Polizeidirektion	1 250 207.70	609 441.45	1 226 881.95	593 724.50
6 267 700.—	3 013 500.—	5. Baudirektion	7 634 747.60	3 714 967.60	7 876 757.92	3 444 254.68
7 265 600.—	1 062 500.—	6. Erziehungsdirektion	8 687 235.18	1 147 201.35	7 490 391.83	980 077.75
429 400.—	58 100.—	7. Fürsorgedirektion	872 068.40	61 649.30	568 241.10	61 869.85
3 879 100.—	215 500.—	8. Sanitätsdirektion	3 778 711.35	227 854.40	3 534 146.55	252 449.65
2 109 750.—	1 403 210.—	9. Landwirtschaftsdirektion	2 879 098.89	2 057 573.90	2 132 474.85	1 349 904.85
533 000.—	37 000.—	10. Forstdirektion	536 306.25	44 839.20	519 579.10	40 377.10
5 459 969.—	3 469 705.50	11. Direktion des Innern	5 389 023.60	3 459 977.70	4 213 703.55	2 767 301.25
47 267 219.—	46 617 965.50		54 858 704.52	54 963 146.62	44 058 431.91	44 274 954.25
	649 253.50	Rückschlag	104 442.10		216 522.34	
47 267 219.—	47 267 219.—	Vorschlag	54 963 146.62	54 963 146.62	44 274 954.25	44 274 954.25

	Fr. 1971	Fr. 1970
Einnahmen		
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.		
101/9 Kantonale Steuern	34 962 051.20	26 503 239.75
110/9 Gebühren	715 546.05	618 923.—
120/9 Patente	273 146.65	255 075.75
130/9 Taxen	2 919 979.30	2 756 721.05
140/9 Sporteln	91 800.52	114 909.80
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	111 965.55	174 829.42
160/9 Anteile an eidgenössischen Steuern	3 929 125.85	3 698 206.60
	43 003 615.12	34 121 905.37
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds		
201/9 Zinsen und Dividenden	1 133 159.10	894 319.95
210/9 Miet- und Pachtzinsen	53 623.70	52 100.—
240/9 Erträge aus Unternehmungen	1 002 486.50	928 750.50
250/9 Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	14 771.85	13 909.65
	2 204 041.15	1 889 080.10
300 Andere Verwaltungseinnahmen		
301/9 Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	869 712.25	1 037 972.83
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	761 160.75	797 835.15
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	46 120.20	44 839.80
330/9 Erlös aus Verkäufen	23 359.—	16 921.85
	1 700 352.20	1 897 569.63
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten		
401/9 Beiträge des Bundes	5 286 538.85	4 194 814.10
410/9 Beiträge der Gemeinden	1 761 475.90	1 507 850.—
420/39 Andere Beiträge	61 949.25	67 386.60
440/9 Verrechnungsposten	945 174.15	596 348.45
	8 055 138.15	6 366 399.15
	54 963 146.62	44 274 954.25

	Fr. 1971	Fr. 1970
Ausgaben		
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds		
501/9 Zinsaufwand	1 035 989.35	798 792.45
510/39 Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	10 394 124.—	9 279 314.95
540/9 Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
	11 432 913.35	10 080 907.40
600 Personalaufwand		
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	509 661.20	438 251.85
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	5 870 237.60	5 215 087.20
630/9 Arbeitslöhne	844 071.85	770 594.15
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	107 968.95	104 295.15
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	75 795.20	65 982.55
660/9 Versicherungsleistungen	1 103 280.40	916 358.10
670/9 Ruhegehälter an Beamte	209 039.90	183 715.35
680/9 Übriger Personalaufwand	6 930.90	9 400.40
	8 726 986.—	7 703 684.75
700 Sachaufwand		
701/19 Kosten und Verwaltung	821 053.65	787 333.09
720/9 Militärwesen	943 717.70	879 184.92
730/9 Polizeiwesen	259 510.70	232 599.05
740/9 Strassenunterhalt	1 110 854.35	1 331 178.15
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	242 564.—	290 801.07
760/9 Erziehungswesen	204 217.74	185 424.58
770/9 Sanitätswesen	3 022 768.15	2 757 809.30
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	260 899.89	226 272.35
790 Hygiene der Umwelt	5 931.05	17 922.15
	6 871 517.23	6 708 524.66
800 Andere Verwaltungsausgaben		
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	26 661.95	36 551.65
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	125 033.80	105 403.15
820 Revisionen	7 150.—	26 602.—
830 Warenvermittlung	167 636.20	170 216.40
840/9 Haftpflichtversicherung	56 392.50	38 310.90
	382 874.45	377 084.10
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten		
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	51 633.65	47 802.40
910/29 Beiträge an Gemeinden	17 116 095.69	10 828 545.15
930/49 Übrige Beiträge	9 775 691.10	7 865 379.70
950/9 Verrechnungsposten	500 993.05	446 503.75
	27 444 413.49	19 188 231.—
	54 858 704.52	44 058 431.91

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten				
2003 Schwesternhaus	1 429 656.75	2 245 760.35	1 157 500.—	2 264 000.—
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		30 562.30		30 000.—
750 Unterhaltskosten	24 267.25		—.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	631 100.75		500 000.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	337 914.15		250 000.—	
401 Bundesbeiträge an dito		68 152.40		482 000.—
501 Darlehenszins	277 500.—		277 500.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	158 874.60		130 000.—	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		2 067 045.65		1 752 000.—
410 Beitrag Gemeinde Glarus		80 000.—		—.—
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		17 000.—		17 000.—
320 Pachtzins		1 000.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		12 000.—		12 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation	304 298.80	100 000.—	60 000.—	100 000.—
750 Bauausgaben	304 298.80		60 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	38 800.—		40 000.—	
750 Bauausgaben (Projektwettbewerb)	38 800.—		40 000.—	
2015 Haus Mercier		30 000.—		30 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
Total Verwaltungsvermögen	1 772 755.55	2 402 760.35	1 257 500.—	2 421 000.—
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	2 818 571.35	2 827 189.95	2 200 000.—	2 200 000.—
740 Bauausgaben	2 818 571.35		2 200 000.—	
Übertrag	2 818 571.35		2 200 000.—	

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 818 571.35		2 200 000.—	
410 Gemeindebeiträge		299 242.50		350 000.—
401 Bundesbeiträge		1 162 500.—		530 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 365 447.45		1 320 000.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	19 404 186.90	19 483 624.18	26 050 000.—	24 606 600.—
740 Bauausgaben	19 372 107.90		26 000 000.—	
501 Bauzinsen	32 079.—		50 000.—	
401 Bundesbeiträge		18 003 624.18		23 500 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 480 000.—		1 106 600.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	4 170 595.50	1 900 000.—	3 000 000.—	2 150 000.—
740 Bauausgaben	4 170 595.50		3 000 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 900 000.—		2 000 000.—
410 Gemeindebeiträge		—.—		150 000.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	23 903.20			
740 Bauausgaben	23 903.20		—.—	
Total Strassenbauten	26 417 256.95	24 210 814.13	31 250 000.—	28 956 600.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	656 460.—	464 700.—	450 000.—	350 000.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	656 460.—		450 000.—	
401 Bundesbeiträge		364 700.—		250 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.8.510 .		100 000.—		100 000.—
3101 Schulhausbauten	375 880.—	300 000.—	1 108 000.—	500 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	375 880.—		1 108 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 6.9.510 .		300 000.—		300 000.—
250 Entnahme aus Rückstellungen		—.—		200 000.—
3400 Grundbuchvermessung	58 484.90	59 971.60	45 000.—	45 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung	58 484.90		45 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.510 .		59 971.60		45 000.—
3102 Zivilschutzbauten	40 400.70	65 641.55	56 000.—	83 600.—
910 Beiträge an Gemeinden	40 400.70		56 000.—	
401 Bundesbeiträge		30 300.—		33 600.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510 .		35 341.55		50 000.—
3103 Gewässerschutz	40 792.95	840 000.—	340 000.—	340 000.—
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasser- reinigungsanlagen	21 493.60		300 000.—	
Übertrag	1 152 719.20	890 313.15	1 959 000.—	978 600.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 152 719.20	890 313.15	1 959 000.—	978 600.—
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	19 299.35		40 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510 .		840 000.—		340 000.—
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	2 963 992.60	2 700 000.—	3 150 000.—	3 150 000.—
750 Bauausgaben	2 963 992.60		3 150 000.—	
410 Gemeindebeiträge		1 700 000.—		1 750 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511 .		1 000 000.—		300 000.—
250 Entnahme aus Rückstellung		—.—		1 100 000.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	574 972.05	578 718.65	618 200.—	577 400.—
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	36 243.50		60 000.—	
910 Beiträge an Gemeinden	378 857.95		476 900.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	159 870.60		81 300.—	
401 Bundesbeiträge		428 718.65		427 400.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.511 .		150 000.—		150 000.—
3106 Meliorationen	671 557.95	671 557.95	399 000.—	399 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	105 346.—		147 000.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	566 211.95		252 000.—	
401 Bundesbeiträge		330 908.—		199 500.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510 .		340 649.95		199 500.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	420 320.—	482 501.70	639 800.—	597 800.—
910 Beiträge an Gemeinden	368 500.—		462 200.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	51 820.—		177 600.—	
401 Bundesbeiträge		232 501.70		347 800.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.510 .		250 000.—		250 000.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	951 000.—	608 000.—	1 080 000.—	1 080 000.—
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	951 000.—		1 080 000.—	
410 Beiträge der Gemeinden		8 000.—		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 6.9.511 .		600 000.—		—.—
250 Entnahme aus Rückstellung		—.—		1 080 000.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung		374 333.—		300 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 2.510 .		300 000.—		300 000.—
930 Übertrag aus Trans.Kto.		74 333.—		—.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	821 745.—	700 000.—		
910 Beiträge an Altersheime	821 745.—		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 7.3.510 .		700 000.—		—.—
	7 575 606.15	7 845 424.45	7 886 000.—	7 422 800.—

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	35 765 618.65	34 458 998.93	40 393 500.—	38 800 400.—
Verwaltungsvermögen	1 772 755.55	2 402 760.35	1 257 500.—	2 421 000.—
Strassenbauten	26 417 256.95	24 210 814.13	31 250 000.—	28 956 600.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen	7 575 606.15	7 845 424.45	7 886 000.—	7 422 800.—
Zur Deckung der Ausgaben 1971 und teilweiser Tilgung früherer Saldi konnten durch Entnahme aus Rückstellungen verwendet werden: Fr. 1 281 417.95				
Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung	35 765 618.65	35 765 618.65		
Total der Einnahmen		34 458 998.93		38 800 400.—
Total der Ausgaben	35 765 618.65		40 393 500.—	
Überschuss der Ausgaben		1 306 619.72		1 593 100.—

III. Gesamtrechnung

	Rechnung 1971		Voranschlag 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	54 858 704.52	54 963 146.62	47 267 219.—	46 617 965.50
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	35 765 618.65	34 458 998.93	40 393 500.—	38 800 400.—
Einnahmenüberschuss				
Ausgabenüberschuss		1 202 177.62		2 242 353.50
	90 624 323.17	90 624 323.17	87 660 719.—	87 660 719.—

Aktiven	Fr.	Fr. 31. Dez. 1971	Fr. 1. Jan. 1971
1. Finanzvermögen			
Kassen-Konto	4 208.30		
Postcheck-Konti	424 465.43		
Bank	9 720 505.60	10 149 179.33	14 141 415.29
Hypotheken	59 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	3 514 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	3 500.—		
Swissair, nom. 105 000.—	97 400.—		
Sernftalbahnhof AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	11 342 846.44	10 983 096.44
Dotationskapital Kantonalbank 8 000 000.—, liberiert		7 000 000.—	7 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		4 034 463.62	3 179 243.78
Inventarvorräte		1 132 360.43	965 965.38
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	9 814 995.64		
Schwesternhaus	709 068.55		
Badekiosk im Gäsi	46 169.70		
Gerichtshaus	1 663 779.30		
Haus Mercier	457 693.65		
Brigitte-Kundert-Haus	180 000.—		
Kantonsschule	38 800.—	12 910 506.84	13 540 511.64
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	29 156.72		
Baukonto Nationalstrasse N 3	1 155 370.13		
Baukonto Sernftalstrasse	7 133 906.50		
Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	26 215.50	8 344 648.85	6 138 206.03
Durnagelbachverbauungen	575 597.47		
Konto Grundbuchvermessung	10 740.—		
Kehrichtverbrennungsanlage	38 284.35		
Sernftalbahnhof-Umstellung	30 000.—	654 621.82	1 320 473.37
4. Konto Vor- und Rückschläge			—.—
		55 568 628.33	57 268 912.93

Passiven	Fr.	Fr. 31. Dez. 1971	Fr. 1. Januar 1971
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 482 729.20		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 346 825.86		
Darlehen von Versicherungskassen	8 434 702.15		
Darlehen von Verwaltungen	344 076.65	20 608 333.86	20 527 024.71
Darlehen von AHV, Genf		8 500 000.—	8 500 000.—
Bundeschusskonto Nationalstrasse N 3		—.—	857 888.96
Darlehen von Suva, Luzern		1 000 000.—	1 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	18 447 649.44		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	3 287 447.15		
Rückstellung für Kehrlichtverbrennungsanlage	1 500 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil	1 080 860.—		
Rückstellung für Forstl. Projekte	130 645.75		
Rückstellung für Alterswohnheime	278 255.—		
Rückstellung für Schulhausbauten	125 961.55	24 850 818.89	25 878 965.78
3. Konto Vor- und Rückschläge		609 475.58	505 033.48
		55 568 628.33	57 268 912.93

Salzverwaltung

Ertrag

Es wurden verkauft:

	Fr.	Fr.
215 700 kg Kochsalz jodiert zu 40/45 Rp.		93 612.50
553 400 kg Industrie- und Streusalz		102 243.10
55 500 kg Coupiersalz		20 640.—
182 510 kg Sole, ungereinigt		15 471.35
134 680 kg Sole, gereinigt		11 719.35
6 940 kg Grésilsalz zu Fr. 1.20/1.30		8 810.—
18 860 kg Kochsalz in Paketen zu 60/65 Rp.		11 893.—
36 180 kg Fluorsalz zu 60/65 Rp.		22 881.—
3 850 kg Badesalz (Meersalz) zu 34/50 Rp.		1 717.—
148 800 kg Nitratsalz zu 38/45 Rp.		64 041.—

Total Salzverkauf

353 028.30

Regalgebühren	281.30	
Frachtvergütung von den Salinen	740.50	1 021.80

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1971

354 050.10

1 410.—

355 460.10

Aufwand

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	193 988.80	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1970	1 621.—	195 609.80
Salzgewinn pro 1971		159 850.30

IV. Landesrechnung 1971

I. Finanzbericht

Die Landesrechnung, die seit einigen Jahren in eine ordentliche und eine ausserordentliche Verwaltungsrechnung gegliedert wird, zeigt pro 1971 folgende Ergebnisse:

1. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1971

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1971 schliesst mit einem **V o r s c h l a g** in der Höhe von Fr. 104 442.10 ab. Im Voranschlag war pro 1971 ein Ausgabenüberschuss in der Höhe von Fr. 649 253.50 budgetiert worden. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben sind — wie die nachstehenden Vergleichszahlen zeigen — im abgelaufenen Jahr nochmals sehr wesentlich angestiegen, was in erster Linie auf die starke Geldentwertung zurückzuführen ist.

	Rechnung 1970	Budget 1971	Rechnung 1971	Abweichungen zu	
				Rechnung 1970	Budget 1971
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen	44 274 954.25	46 617 965.50	54 963 146.62	10 688 192.37	8 345 181.12
Ausgaben	44 058 431.91	47 267 219.—	54 858 704.52	10 800 272.61	7 591 485.52
Vorschlag	216 522.34	—.	104 442.10	— 112 080.24	+ 753 695.60
Rückschlag	—.	649 253.50	—.		

Der Vorschlag 1971 blieb gegenüber dem Ergebnis vom Vorjahr um rund Fr. 112 000.— zurück; gegenüber dem Budget zeigt die ordentliche Verwaltungsrechnung dagegen eine Verbesserung von rund Fr. 753 000.—.

a) Einnahmen der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1971

Auf der Einnahmenseite stellen die kantonalen Steuern sowie die Anteile an den Bundessteuern nach wie vor die grösste Einnahmenquelle des Kantons dar. Bezüglich der Aufteilung der Einnahmen verweisen wir auf die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen gemäss Landesrechnung (Seite 24).

Dass sich insbesondere gegenüber den Budgetzahlen grössere Abweichungen einstellen werden, war zu erwarten, nachdem pro 1971 bei den Einkommens- und Vermögenssteuern eine Neuveranlagung sämtlicher Steuerpflichtiger vorzunehmen war, wobei erstmals das neue Steuergesetz zur Anwendung kam. Bei den Vermögens- und Eigenkapital-

steuern musste sich durch die Umstellung zur allgemeinen Einkommenssteuer mit einer Ergänzungssteuer vom Vermögen zwangsweise ein Minderertrag einstellen, da die neuen Vermögenssteuersätze wesentlich reduziert und zusätzlich weitere Steuererleichterungen (Abzug für Lebensversicherungen, höhere Freibeträge) eingeführt wurden. Ob der Mehrertrag bei der Einkommenssteuer vorwiegend auf die Erfassung des Vermögensertrages durch die Einkommenssteuer oder mehrheitlich auf die allgemein höheren Erwerbseinkommen zurückzuführen ist, kann heute noch nicht mit Bestimmtheit ausgesagt werden. Feststeht lediglich, dass unter Titel Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen gegenüber dem Jahre 1970 ein Steuerzuwachs von rund 1,5 Millionen Franken zu verzeichnen ist, was einer Zuwachsrate von rund 9,57 % entspricht.

Unter Einbezug des Steuerertrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw. Minderertrages bei der Grundstückgewinnsteuer ergibt sich gegenüber dem Jahre 1970 für den Kanton ein Nettozuwachs von rund 1,9 Millionen Franken, was einer Zuwachsrate von rund 11,43 % entspricht. Da im Jahre 1972 (zweites Jahr der Veranlagungsperiode 1971/72) der Steuerzuwachs erheblich geringer sein wird, ist zu erwarten, dass die durchschnittliche Zuwachsrate der Jahre 1971/72 wesentlich unter den Durchschnittszahlen der Vorperioden liegen wird, was zur Hauptsache auf die Erhöhung der Sozialabzüge durch die Landsgemeinde 1970 zurückzuführen ist.

Von den übrigen Positionen, bei denen eine wesentliche Einnahmenerhöhung gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen ist, seien erwähnt:

	Verbesserung gegenüber dem Voranschlag Fr.
Zinsen vom Dotationskapital der Glarner Kantonalbank	115 000.—
Wertschriftenerträge	228 000.—
Handelsregistergebühren	37 000.—
Anteil am Reingewinn der Kantonalbank	100 000.—
Wasserwerksteuer	47 000.—
Grundbuchgebühren	140 000.—

Im übrigen sei hier auf den Kommentar zur Landesrechnung verwiesen.

b) Ausgaben der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1971

Haben die Einnahmen 1971 gegenüber dem Jahre 1970 um rund 10,7 Millionen Franken zugenommen, so ist andererseits bei den Ausgaben eine Erhöhung von rund 10,8 Millionen Franken zu verzeichnen. Diese Ausgabensteigerung ist neben den teuerungsbedingten Mehrkosten zu einem wesentlichen Teil auf die erhöhten Steueranteile der Gemeinden zurückzuführen, nachdem diese nach neuem Steuergesetz nicht nur am Steuerertrag der Einkommens- und Reinertragssteuer, sondern auch am Ertrag der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer mit 60 % bzw. 70 % partizipieren.

Zur Entwicklung der Ausgabenüberschüsse der Direktionen ist festzustellen, dass die Abweichungen gegenüber dem Jahre 1970 und den Budgetzahlen 1971 sehr unterschiedlich sind. Eine starke Ausgabenvermehrung zeigen insbesondere die lohnintensiven Direktionen, wie Erziehungs- und Sanitätsdirektion (Kantonsspital). Wesentlich zur Ausgabenerhöhung haben andererseits die *z u s ä t z l i c h e n T i l g u n g e n* der aktivierten Aufwendungen beigetragen. Hierüber orientiert die nachstehende Tabelle. Aufgrund der höheren nicht zweckgebundenen Einnahmen konnten die Tilgungen der aktivierten Aufwendungen gegenüber dem Jahre 1970 um rund Fr. 325 000.— und gegenüber dem Budget 1971 um rund 2,1 Mio. Franken erhöht werden.

Tilgungen, Rückstellungen 1971 in Vergleich zum Voranschlag und Rechnung 1970

	Rechnung 1970	Budget 1971	Rechnung 1971	Abweichungen Rechnung 1971	
				zu Rechnung 1970	zu Budget 1971
1. 510 Spitalbauten	1 714 569	1 452 000	1 750 796	36 227	298 796
2. 510 Spitalbauten	151 530	300 000	316 250	164 720	16 250
	1 866 099	1 752 000	2 067 046	200 947	315 046
5.1. 510 Strassen und Brücken	2 635 655	2 426 600	2 845 447	209 792	418 847
Total aus zweckgebundenen Steuereinnahmen	4 501 754	4 178 600	4 912 493	410 739	733 893
2. 510 Sernftalbahnumstellung	300 000	300 000	300 000	—	—
3. 510 Zivilschutzbauten	50 000	50 000	35 342	— 14 658	— 14 658
5. 510 Grundbuchvermessung	39 000	45 000	59 972	20 972	14 972
7. 751 Haus B. Kundert	10 000	10 000	10 000	—	—
7. 752 Gerichtshausrenovation	100 000	100 000	100 000	—	—
7. 757 Kantonsschulneubau	1 055	—	—	— 1 055	—
7. 759 Haus Mercier	35 000	30 000	30 000	— 5 000	—
8. 510 Durnagelbachverbauungen	100 000	100 000	100 000	—	—
10. 510 Gewässerschutz	1 000 000	340 000	840 000	—160 000	500 000
10. 511 Kehrrechtverbrennungsanlage	1 000 000	300 000	1 000 000	—	700 000
6. 510 Schulhausbauten und Turnhallen	300 000	300 000	300 000	—	—
511 Technikum Rapperswil	500 000	200 000	600 000	100 000	400 000
7. 510 Altersheime	400 000	300 000	700 000	300 000	400 000
8.3. 774 Badekiosk Gäsi	10 000	12 000	12 000	2 000	—
9.8. 510 Meliorationen	257 418	199 500	340 649	83 231	141 149
10. 510 Waldwege und Waldstrassen	288 600	250 000	250 000	— 38 600	—
511 Verbauungen und Aufforstg.	111 400	150 000	150 000	38 600	—
Total Tilgungen aus allge- meinen Staatseinnahmen	4 502 473	2 686 500	4 827 963	325 490	2 141 463
Gesamt-Total	9 004 227	6 865 100	9 740 456	736 229	2 875 356

Bezüglich der Details über die einzelnen Ausgabenpositionen sei auf den Kommentar zur Landesrechnung sowie auf die Uebersicht nach Sachgruppen (Seite 25) verwiesen.

2. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1971

Wir haben auch für die Landesrechnung 1971 eine ausserordentliche Verwaltungsrechnung erstellt, welcher bestimmte, betragsmässig bedeutende Aufwendungen, die nicht im gleichen Jahr der Entstehung gedeckt werden können, belastet werden. Als Einnahmen figurieren in der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung u. a. die Tilgungen, die der ordentlichen Verwaltungsrechnung belastet wurden.

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung schliesst bei
 Einnahmen von Fr. 34 458 998.93 und
 Ausgaben von Fr. 35 765 618.65 mit einem
 Ausgabenüberschuss von Fr. 1 306 619.72 ab.

Dies bedeutet, dass die aktivierten Aufwendungen insgesamt erhöht oder die zweckgebundenen Rückstellungen im Jahre 1971 reduziert werden mussten.

Die Tilgungsbestände bei den Spitalbauten (Schwesternhaus und Erweiterungsbauten) sind im Jahre 1971 um rund Fr. 816 000.— zurückgegangen; die übrigen aktivierten Aufwendungen des Verwaltungsvermögens haben dagegen eine Erhöhung von rund Fr. 186 000.— erfahren. Die aktivierten Aufwendungen im Sektor Strassenbau sind von Fr. 6 138 200.— auf rund Fr. 8 344 600.—, d. h. um rund 2,2 Mio. Franken weiter angestiegen, obwohl die Einnahmen aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen, sowie aus dem Benzinzollanteil eine ausserordentlich hohe Tilgung in der Höhe von rund 2,8 Mio. Franken erlaubten.

Die Tilgungsbestände der aktivierten Beiträge konnten dagegen im Jahre 1971 um rund Fr. 665 800.— reduziert werden. Insgesamt mussten die aktivierten Aufwendungen um rund Fr. 910 500.— erhöht werden.

Über die Bestandesveränderungen bei den zweckgebundenen Rückstellungen (Rückstellungen für zugesicherte und beschlossene Baubeiträge des Kantons an Gemeinden und Dritte) orientiert die nachstehende Tabelle. Insgesamt sind die zweckgebundenen Rückstellungen im Jahre 1971 um rund Fr. 396 000.— zurückgegangen.

Art der Rückstellung	Bestand per 1. 1. 1971	Erhöhung 1971	Abnahme 1971	Bestand per 31. 12. 1971
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3101 Schulhausbauten	201 841.55	—	75 880.—	125 961.55
3103 Gewässerschutz	2 488 240.10	840 000.—	40 792.95	3 287 447.15
3105 Verbauungen und Aufforstungen	85 261.05	3 746.60	—	89 007.65
3108 Technikum Rapperswil (Beitrag)	1 423 860.—	—	343 000.—	1 080 860.—
3109 Altersheime	400 000.—	—	121 745.—	278 255.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	—	41 638.10	—	41 638.10
3104 Kehrriechverbrennungsanlage	2 200 000.—	—	700 000.—*	1 500 000.—
Total	6 799 202.70	885 384.70	1 281 417.95	6 403 169.45

Rekapitulation

Rückstellungen per 1. Januar 1971	Fr. 6 799 202.70
Rückstellungen per 31. Dezember 1971	Fr. 6 403 169.45
Abnahme 1971	Fr. 396 033.25

* Entnahme aus dem Rückstellungskonto zur Tilgung des Kantonsanteils an den aktivierten Bauaufwendungen.

3. Gesamtrechnung

Die Gesamtrechnung 1971, in welcher der ordentliche und ausserordentliche Verkehr zusammengezogen sind, und die allein für die richtige Beurteilung des Jahresergebnisses und der Entwicklung der Finanzlage des Kantons massgebend sein kann, zeigt folgende Ergebnisse:

	Ausgaben	Einnahmen	+ Vorschlag — Rückschlag
	Fr.	Fr.	Fr.
Ordentlicher Verkehr	54 858 704.52	54 963 146.62	+ 104 442.10
Ausserordentlicher Verkehr	35 765 618.65	34 458 998.93	— 1 306 619.72
Total	90 624 323.17	89 422 145.55	— 1 202 177.62

Die Gesamtrechnung 1971 schliesst somit mit einem **Ausgabenüberschuss** in der Höhe von Fr. 1 202 177.62 ab.

Im Vergleich zum Jahresergebnis 1970 und zu den Budgetzahlen 1971 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechnung 1971	
	1970	1971	1971	zu Rechnung 1970	zu Budget 1971
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Ausgaben					
ordentlicher Verkehr	44 058 432	47 267 219	54 858 704	10 800 272	7 591 485
a. o. Verkehr	21 764 994	40 393 500	35 765 619	14 000 625	— 4 627 881
Total Ausgaben	65 823 426	87 660 719	90 624 323	24 800 897	2 963 604
2. Einnahmen					
ordentlicher Verkehr	44 274 954	46 617 966	54 963 147	10 688 193	8 345 181
a. o. Verkehr	23 128 190	38 800 400	34 458 999	11 330 809	— 4 341 401
Gesamteinnahmen	67 403 144	85 418 366	89 422 146	22 019 002	4 003 780
Saldo	+ 1 579 718	— 2 242 353	— 1 202 177	— 2 781 895	1 040 176

Diese Vergleichszahlen zeigen, dass das Jahresergebnis 1971 gegenüber der Gesamtrechnung vom Jahre 1970 um rund 2,78 Mio. Franken schlechter und gegenüber den Budgetzahlen 1971 um rund 1 Mio. Franken besser ausgefallen ist. Der Hauptanteil an der Verschlechterung des Jahresergebnisses 1971 gegenüber dem Jahre 1970 entfällt vor allem auf die Mehrausgaben im Sektor Strassenbau, wo dementsprechend auch die Strassenbauschuld per Ende 1971 auf Fr. 8 344 648.85 angestiegen ist.

4. Schlussbemerkungen

Mit der Feststellung, dass die Gesamtrechnung 1971 um rund 2,8 Mio. Franken schlechter abschliesst als im Jahre 1970, wird zugleich eine Entwicklung unseres Finanzhaushaltes angekündigt, auf die wir in den letzten Jahren und vor allem im Finanzplan immer wieder aufmerksam gemacht haben. Die Jahre, in denen wir die Staatsschuld sukzessive abbauen konnten, dürften endgültig der Vergangenheit angehören. Bei aller Notwendigkeit und Dringlichkeit, unsere Infrastruktur weiter auszubauen, sollte indessen stets darauf geachtet werden, dass sich die Neuverschuldung immer in einem tragbaren und vernünftigen Verhältnis zu den Staatseinnahmen bewegt.

II. Kommentar

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonti aller Direktionen (Pos. 620/1, 630/1)

Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1971	5 ‰
13. Monatslohn ab 1. Juli 1971	4 ¹ / ₆ ‰

1. Allgemeine Verwaltung

1.101—105	Siehe Finanzbericht	
1.201	Um 2 Millionen erhöhtes Dotationskapital	
1.202	Erhöhung der Wertschriftenbestände, bessere Verzinsung kurzfristiger Anlagen	
1.210	Ausserordentliche Einnahmen aus Vergütungen für vorübergehende Landbeanspruchung durch Nationalstrasse N3	
1.301	Erhöhte Entschädigungen	
1.311	Erhöhte Rückerstattungen für Auslagen	
1.604	Erhöhung der Teuerungszulagen und 13. Monatslohn	
1.606	Vermehrte Zahl der Kommissionen sowie einmalige Entschädigungen für Experten und Gutachten von ca. Fr. 15 500.—	
1.620	Zusätzlich 1 Jurist Regierungskanzlei, 1 Beamter Erziehungsdirektion sowie Aushilfspersonal	
1.671	Erhöhung der Teuerungszulagen	
1.712.1	Fortsetzung der Bereinigungsarbeiten	
1.716	Erhöhung der Löhne für das Reinigungspersonal	
1.930	Aktienzeichnung Sportbahnen Elm AG	Fr. 8 000.— RR Kredit
	Sonderbeitrag an kant. Verkehrsverein	Fr. 8 000.— RR Kredit
1.933	Beitrag an Ausstellung «Überleben»	Fr. 4 400.— RR Kredit
	Beiträge an Hilfsaktionen für das Ausland	Fr. 6 000.—

2. Finanz- und Handelsdirektion

2.105—109	Siehe Finanzbericht	
2.110/901	Grosse Vermehrung der Geschäfte	
2.111	Erstmalige Einnahmen aus Zahlenlotto	Fr. 16 000.—
2.130	Gutes Wasserwirtschaftsjahr	
2.163	Einmalige Bundesvergütung aus aufgelösten Reserven	
2.240/830	Preiserhöhung auf An- und Verkauf	
2.241	Sehr guter Rechnungsabschluss der Kantonalbank	
2.501	Verzinsung der neuen Darlehen AHV und SUVAL	Fr. 160 000.—
	höhere Verzinsung der Steuervorauszahlungen	Fr. 30 000.—
	höhere Verzinsung der übrigen Darlehen	Fr. 35 000.—
2.710	Vermehrter Bedarf an Drucksachen, Preiserhöhungen der Druckereien	

3. Militärdirektion

- 3.4.720 Das vorgesehene Ausbildungsprogramm konnte nicht voll durchgeführt werden
- 3.4.721 Vermehrte Bundeslieferungen
- 3.4.410 Die für die Gemeinden bestimmten Sortimente können erst nach Komplettierung abgerechnet werden. Ende Dezember 1971 sind grössere Lieferungen des Bundes erfolgt, so dass im Jahre 1972 ein Teil der Sortimente komplett wird und mit den Gemeinden verrechnet werden kann
- 3.4.724/311 Von den im Jahre 1970 im Budget enthaltenen Fr. 120 000.— wurden nur Fr. 93 000.— beansprucht, die restlichen Arbeiten von Fr. 27 000.— sind in der vorliegenden Rechnung enthalten, ebenso die Fundamentierung des erst im Budget 1972 erscheinenden Unterkunftsgebäudes von Fr. 6 000.—. Die restlichen Mehrkosten sind auf die Bauteuerung zurückzuführen.
- 3.4.931 Die rege Bautätigkeit hat die Mehrkosten bei den Subventionen für Schutzräume verursacht.
- 3.4.725 Bisher unter der Sanitätsdirektion (Kantonsspital) aufgeführt. Der Stromverbrauch ist bedeutend höher als vorausgeschätzt wurde.

4. Polizeidirektion

- 4.732 Beitrag an den gemeinsam mit dem Kt. St. Gallen eingeführten Sturmwarndienst, RR Kredit
- 4.2.120 Die Zahl der Fischer ist bedeutend grösser geworden
- 4.2.731 Infolge Wassermangel musste eine Grundwasserpumpe installiert und eine neue Stellplatte erstellt werden
- 4.3.620 Vakanz im Personalbestand
- 4.3.621 Erhöhung verschiedener Entschädigungen
- 4.3.735 Grössere Reparaturarbeiten, erhöhte Mietzinsen infolge Steigen des Hypothekarzinses
- 4.3.737 Anschaffung eines Streifenwagens Fr. 14 000.— RR Kredit

5. Baudirektion

- 5.4.630—311 Diese Posten müssen zusammen betrachtet werden, da sich die Ausgaben teilweise überschneiden
- 5.4.742 Es mussten keine Röhren ersetzt und auch keine anderen grossen Reparaturarbeiten ausgeführt werden
- 5.7.751 Der Umzug des Kantonsforstamtes in das Brigitte-Kundert-Haus erforderte bauliche Veränderungen
- 5.8.930 Es wurden nur wenige Wasserbauten ausgeführt
- 5.9.910 Die vorgesehenen Arbeiten wurden noch nicht zur Subventionierung eingereicht
- 5.9.933 Erfreulicherweise war das Ergebnis der Jahresrechnung besser als erwartet
- 5.10.510 Zusätzliche Tilgung
- 5.10.511 Zusätzliche Tilgung

6. Erziehungsdirektion

- 6.2.620 Zusätzlicher aufgrund eines Vertrages tätiger Mitarbeiter und Aushilfspersonal

6.3.301	Infolge Defekts des Klinikwagens längere Arbeitsunterbrüche
6.8.620	Infolge der ständig wachsenden Schülerzahl musste die Zahl der Hilfslehrer vermehrt werden
6.8.660	Grössere Einkaufssummen für neu eingetretene Lehrkräfte
6.9.916	Die Defizite der Schulgemeinden sind erfreulicherweise zurückgegangen
6.9.918	Verteuerung der Lehrmittel
6.9.925	Neu abgeschlossene Policen mit verbesserten Leistungen brachten namhafte Erhöhungen der Prämien. Da in den neuen Policen die Betriebs- und Nichtbetriebsversicherung nicht mehr ausgedient sind, wird das bisherige Konto
6.9.926	aufgehoben
6.9.927	Zahlreiche Stellvertretungen in den Gemeinden
6.9.930	Einführung weiterer Schülertransporte und Verpflegungszulagen
6.9.938	Erhöhung der Teuerungszulagen
6.9.939/413	dito
6.9.940	Kleinere Teilnehmerzahl an Fortbildungskursen
6.9.942	Bedeutende Zunahme der Stipendiengesuche
6.9.944	Zunahme der Oberseminaristen
6.9.511	Zusätzliche Tilgung
6.9.947.1	LR Beschlüsse
6.9.947.2	RR Beschluss
6.9.947.3	LR Beschluss
6.10.620	Inkl. Fr. 4 000.— Beitrag an gemeinnützige Gesellschaft für Logopädie

7. Fürsorgedirektion

7.3.933	Beitrag an Taubstummenheim Turbenthal	Fr. 6 000.—	RR Beschluss
	Beitrag an Pestalozziheim Neuhof-Birr	Fr. 21 000.—	LR Beschluss
	Pausenäpfelaktion,		RR Beschluss
7.3.510	Zusätzliche Tilgung		

8. Sanitätsdirektion

8.1.620	Vakanz der Stelle des Kantonschemikers
8.3.774	Bauliche Verbesserungen am Badekiosk
8.5.652	Höhere Belastung der Ausbildungs-Schulen
8.5.770	Bessere Bettenbelegung
8.5.773	Das Konto wird nun unter der Militärdirektion, Zivilschutz, geführt
8.6.934	Erhöhung der Entschädigungen an Schreiner und Bestattungsfunktionäre

9. Landwirtschaftsdirektion

9.8.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3106	
	Es wurden ausbezahlt:	Fr.
	für Meliorationen	4 Projekte 101 116.—
	für Strassen	8 Projekte 368 066.—
	für Wasserversorgungen	2 Projekte 80 000.—
	für Seilbahnen	3 Projekte 122 375.95
		<hr/> 671 557.95
9.8.931	Total 2 Projekte ausbezahlt: Minderausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil	40 900.—

9.8.932	Total 4 Projekte ausbezahlt: Minderausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil	27 977.—
---------	---	----------

10. Forstdirektion

10.510	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107 Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:	
	Strassenkorporation Betschwanden—Alpeli	32 500.—
	Gemeinde Näfels Oberseetalstrasse	48 000.—
	Gemeinde Mollis Mullernstrasse	143 360.—
	Gemeinde Schwändi Waldweg Tschudiwaid	5 760.—
	Gemeinde Rüti Waldweg Hölzli—Huob	10 718.60
	Gemeinde Schwanden Niederentalstrasse	59 861.40
	Korporation Rietlistrasse Mühlehorn	19 320.—
	Gemeinde Diesbach Waldweg Alpeli—Russpiss	100 800.—
		<u>420 320.—</u>
10.511	Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105 Folgende Projekte wurden abgerechnet:	
	Kantonseigene Projekte (Fruttberge und Alp Gheist)	36 243.50
	Gemeinde Diesbach Altenboden	20 145.—
	Gemeinde Bilten Büelserwald	37 967.80
	Samuel Blumer, Linthal, Lawinenschutz	8 718.50
	Gemeinde Oberurnen Sonnenplanke	30 219.35
	Gemeinde Matt Aufforst. Projekt 1958	105 298.65
	Gemeinde Schwanden Niederenthal	10 511.90
	Gemeinde Engi Chummenbergwald	65 985.20
	Hätzingen Oren- und Ronenwald	11 261.80
	Gemeinde Sool Warth	12 257.95
	Tagwen Linthal—Matt und Rüti Restiberg	6 116.25
	Kneugratkorporation Diesbach	130 259.45
	Gemeinde Braunwald Bräch/Braunwaldalp	21 999.55
	Gemeinde Mollis Rüfitobel	27 974.50
	Gemeinde Rüti Aufforst. Projekt	29 120.—
	Werner Marti, Engi	20 892.65
	total 16 Projekte	<u>574 972.05</u>

11. Direktion des Innern

11.110	Höhere Sachwerte, Vermehrung der Geschäfte
11.4.930	Erhöhung der Bundesbeiträge, welche die Grundlage zur Berechnung der Kantonsbeiträge bilden
11.4.939/40	Erhöhte Leistungen gemäss Bundesbeschluss
11.4.941	Die verbesserten Leistungen von AHV und IV bewirken verminderte Ergänzungsleistungen

1. des Regierungsrates

	Fr.	Fr.
Initiativkomitee Sportbahnen Elm	8 000.—	
Kantonaler Verkehrsverein		
Zusätzlicher Beitrag für Propaganda und Verkehrsbüro	8 000.—	
Ausstellung «Ueberleben» Wildlife-Fonds	4 400.—	
Fischbrutanstalt Mettlen, Grundwasserpumpe	6 000.—	
Sturmwarndienst Walensee	2 500.—	
Anschaffung eines Streifenwagens für die Polizei als Ersatz für nicht mehr gebrauchsfähigen Wagen	14 000.—	
Beitrag an Sonderschule Oberurnen	8 000.—	
Baubeitrag an Taubstummenheim Turbenthal	6 000.—	
Pausenäpfelaktion	8 000.—	
Anpassung der Tarife Unentgeltliche Beerdigung	25 000.—	

2. des Landrates

Beitrag an Anstalt Haltli, Umbau Hauptgebäude	40 000.—	
dito Umbau Oekonomiegebäude	40 000.—	
Beitrag an Kurszentrum Filzbach	40 000.—	
Baubeitrag an Pestalozziheim Neuhof, Birr	21 000.—	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
1. Fonds für Irrenfürsorge			2 933 314.30	
Zinsen		108 091.45		
Rückerstattungen		3 000.—		
Beiträge an Irrenversorgungen	83 546.—			
	83 546.—	111 091.45		
Zunahme	27 545.45		27 545.45	
Vermögen am 31. Dezember 1971				2 960 859.75
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummefürsorge			33 931.10	
Zinsen		1 431.45		
Zuwendungen	500.—			
	500.—	1 431.45		
Zunahme	931.45		931.45	
Vermögen am 31. Dezember 1971				34 862.55
3. Krankenhausfonds			794 779.15	
Zinsen		30 562.30		
An Spital	254 868.10			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	30 562.30			
	285 430.40	30 562.30		
Abnahme		254 868.10	254 868.10	
Vermögen am 31. Dezember 1971				539 911.05
4. Kantonaler Freibettenfonds			593 641.75	
Geschenke				
von verschiedenen Donatoren		23 505.—		
Zinsen		17 604.05		
An das Kantonsspital	17 537.95			
	17 537.95	41 109.05		
Zunahme	23 571.10		23 571.10	
Vermögen am 31. Dezember 1971				617 212.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds			213 809.40	
Zinsen		9 086.90		
		9 086.90		
Zunahme	9 086.90		9 086.90	
Vermögen am 31. Dezember 1971				222 896.30

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
6. Fonds für Radiumbehandlung			16 400.80	
Zinsen		697.05		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	697.05		
Zunahme	697.05		697.05	
Vermögen am 31. Dezember 1971				17 097.85
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			75 997.80	
Zinsen		3 518.90		
Zuwendungen	5 430.25			
	5 430.25	3 518.90		
Abnahme		1 911.35	1 911.35	
Vermögen am 31. Dezember 1971				74 086.45
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			51 531.70	
Zinsen		2 094.45		
Beiträge	4 660.—			
	4 660.—	2 094.45		
Abnahme		2 565.55	2 565.55	
Vermögen am 31. Dezember 1971				48 966.15
9. Fonds für ein Erholungsheim			911 496.80	
Zinsen		41 432.60		
Beiträge	2 000.—			
	2 000.—	41 432.60		
Zunahme	39 432.60		39 432.60	
Vermögen am 31. Dezember 1971				950 929.40
10. Militärunterstützungsfonds			102 510.74	
Bussenanteile		894.45		
Zinsen		4 638.—		
Übertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	5 532.45		
Zunahme	5 532.45		5 532.45	
Vermögen am 31. Dezember 1971				108 043.19

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
11. Arbeitslosenfürsorge			2 740 002.30	
Zinsen		97 159.45		
Arbeitgeberbeiträge 1970		35 094.15		
	—.—	132 253.60		
Zunahme	132 253.60		132 253.60	
Vermögen am 31. Dezember 1971				2 872 255.90
12. Landesarmenreservfonds			186 436.25	
Zinsen		7 923.55		
Übertrag auf Konto 7.250	7 800.—			
	7 800.—	7 923.55		
Zunahme	123.55		123.55	
Vermögen am 31. Dezember 1971				186 559.80
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 474.60	
Zinsen		978.95		
1971er Rentenanteile	880.—			
	880.—	978.95		
Zunahme	98.95		98.95	
Vermögen am 31. Dezember 1971				23 573.55
14. Elmer-Stiftung			3 927.06	
Zinsen		166.90		
Beiträge	—.—			
	—.—	166.90		
Zunahme	166.90		166.90	
Vermögen am 31. Dezember 1971				4 093.96
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		3 666.70		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		110.—		
Stipendien	3 776.70			
	3 776.70	3 776.70		
Vermögen am 31. Dezember 1971				143 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds			427 117.60	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		18 162.—		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	14 000.—			
An die Stiftungskommission	353.60			
Inseratspesen	53.—			
	14 406.60	18 662.—		
Zunahme	4 255.40		4 255.40	
Vermögen am 31. Dezember 1971				431 373.—

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			29 197.80	
Zinsen		995.45		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds . .		14 000.—		
An Stipendien	11 550.—			
	11 550.—	14 995.45		
Zunahme	3 445.45		3 445.45	
Vermögen am 31. Dezember 1971				32 643.25
18. Kantonsschulfonds			177 263.40	
Zinsen		6 971.85		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	6 971.85			
An diverse Arbeiten und Expertenkosten . . .	42 605.25			
	49 577.10	21 971.85		
Abnahme		27 605.25	27 605.25	
Vermögen am 31. Dezember 1971				149 658.15
19. Kantonsschulfonds, Separatkonto für Physikraum			100 000.—	
gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen . .				
Zinsen		6 255.60		
Zunahme	6 255.60		6 255.60	
Vermögen am 31. Dezember 1971				106 255.60
20. Kadettenfonds			8 032.90	
Zinsen		341.40		
Zunahme	—.—	341.40		
	341.40		341.40	
Vermögen am 31. Dezember 1971				8 374.30
21. Aufforstungsfonds			197 873.85	
Vergütungen für Aufforstungen		264.—		
Aufwendungen	4 487.70			
Zinsen		8 319.90		
	4 487.70	8 583.90		
Zunahme	4 096.20		4 096.20	
Vermögen am 31. Dezember 1971				201 970.05

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
22. Evangelischer Reservefonds			354 985.77	
Zinsen		12 140.—		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	2 519.60			
	11 219.60	12 140.—		
Zunahme	920.40		920.40	
Vermögen am 31. Dezember 1971				<u>355 906.17</u>
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1971			29 595.40	
Einnahmen: Zinsen		1 271.75		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuarat	371.20			
	908.70	1 271.75		
Zunahme	363.05		363.05	
Bestand am 31. Dezember 1971				<u>29 958.45</u>
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			512 247.80	
Zinsen		23 477.30		
Aufwendungen	12 015.05			
	12 015.05	23 477.30		
Zunahme	11 462.25		11 462.25	
Vermögen am 31. Dezember 1971				<u>523 710.05</u>
25. A. Bremicker-Fonds			319 765.90	
Zinsen		14 755.80		
	—.—	14 755.80		
Zunahme	14 755.80		14 755.80	
Vermögen am 31. Dezember 1971				<u>334 521.70</u>

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1971	31. Dez. 1971
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1971				1 224 922.80
Verwendbare Zinsen			22 082.65	
Zinsen 1971		40 740.95		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	3 000.—			
	19 800.—	40 740.95		
Zunahme	20 940.95		20 940.95	
Vermögen am 31. Dezember 1971				43 023.60
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			168 929.85	
Zinsen		5 855.75		
	—.—	5 855.75		
Zunahme	5 855.75		5 855.75	
Vermögen am 31. Dezember 1971				174 785.60
28. Tierseuchenfonds			137 501.15	
Zinsen		4 729.05		
Viehsteuer		30 462.10		
Viehhandelspatente		3 114.—		
Verkehrsscheine		7 881.10		
Bundesbeiträge für Maul- und Klauenseuche		189.20		
Bundesbeiträge für Räude, Tollwut, Schweinepest		2 168.50		
Bundesbeiträge für Bienenkrankheiten		973.20		
Bundesbeiträge für Rindertuberkulose		6 672.20		
Bundesbeiträge für Bangbekämpfung		4 597.70		
Bundesbeiträge für Bekämpfung der Dasselfliege		1 496.40		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		576.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		845.—		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	11 585.50			
Tierärzte	63 386.95			
An die eidg. Staatskasse und interkant. Vieh- handelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	284.—			
Verschiedenes	200.—			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 408.95			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	883.80			
Mithilfe bei Impfungen	6 815.—			
	86 564.20	113 704.45		
Zunahme	27 140.25		27 140.25	
Vermögen am 31. Dezember 1971				164 641.40

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen	Wertpapiere	Guthaben bei	Uebrig
	31. Dez. 1971		d. Staatskasse	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	2 960 859.75	2 654 000.—	277 725.95	29 133.80
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummefürsorge	34 862.55		34 862.55	
3. Krankenhausfonds	539 911.05		539 911.05	
4. Kantonaler Freibettenfonds	617 212.85	402 000.—	212 376.35	2 836.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds	222 896.30		222 896.30	
6. Fonds für Radiumbehandlung	17 097.85		17 097.85	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	74 086.45	32 000.—	41 586.20	500.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	48 966.15		48 966.15	
9. Fonds für ein Erholungsheim	950 929.40	375 000.—	570 582.50	5 346.90
10. Militärunterstützungsfonds	108 043.19	61 000.—	46 175.44	867.75
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	2 872 255.90	2 025 750.—	826 304.60	20 201.30
12. Landesarmenreservefonds	186 559.80		186 559.80	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 573.55		23 573.55	
14. Elmer-Stiftung	4 093.96		4 093.96	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	22 565.25	1 012.50
16. Marty'scher Stipendienfonds	431 373.—		431 373.—	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 643.25		32 643.25	
18. Kantonsschulfonds	149 658.15		149 658.15	
19. Kantonsschulfonds für Physikraum	106 255.60	104 380.60		1 875.—
20. Kadettenfonds	8 374.30		8 374.30	
21. Aufforstungsfonds	201 970.05		201 970.05	
22. Evangelischer Reservefonds	355 906.17	316 126.67	36 884.50	2 895.—
23. Katholischer Diözesanfonds	29 958.45	29 000.—		958.45
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	523 710.05	420 000.—	97 695.05	6 015.—
25. A. Bremicker-Fonds	334 521.70	163 412.50	169 245.40	1 863.80
26. Hans-Streiff-Stiftung	1 267 946.40	1 224 922.80	19 952.75	23 070.85
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	174 785.60	79 000.—	95 013.85	771.75
28. Viehkassafonds	164 641.40		164 641.40	
	12 586 670.62	8 006 592.57	4 482 729.20	97 348.85

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1970			8 698 489.05
Einnahmen			
Beiträge des Landes	286 623.85		
Beiträge der Kantonalbank	66 003.40		
Mitgliederbeiträge	166 331.85		
Zinsen	362 495.95		
Einkaufssummen	62 174.35		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	180 747.—		
Verschiedenes	—.—	1 124 376.40	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	378 468.35		
Rückerstattungen	85 073.45		
Verschiedenes und Abschreibung a/Immobilien	6 354.90	469 896.70	
Vorschlag			654 479.70
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1971			9 352 968.75
Bestehend in:			
Immobilien		455 000.—	
Obligationen		5 540 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 265 922.30	
Ausstehende Einkaufssummen		22 573.95	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1971		69 472.50	
		9 352 968.75	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1970			1 919 398.85
Einzahlungen	471 690.35		
Rückzahlungen	217 553.25		
Vorschlag			254 137.10
Vermögen am 31. Dezember 1971 als Guthaben bei der Staatskasse			2 173 535.95
3. Alterssicherung Regierungsräte u. Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1970			249 121.20
Einnahmen			
Prämien Kanton	25 457.80		
Prämien Versicherte	12 635.35		
Zinsen	10 713.45	48 806.60	
Ausgaben			
Zahlungen		32 172.70	
Vorschlag			16 633.90
Vermögen am 31. Dezember 1971 als Guthaben bei der Staatskasse			265 755.10

4. Beamtenunfallversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen am 31. Dezember 1970			139 855.75
Einnahmen			
Landesbeitrag	27 000.—		
Zinsen	5 499.50		
Prämienanteile von Verwaltungen	4 665.20		
Rückvergütungen	7 352.50	44 517.20	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	58 605.80	59 929.80	
Rückschlag			15 412.60
Vermögen am 31. Dezember 1971 als Guthaben bei der Staatskasse			124 443.15

VII. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1970			10 424 233.40
Einnahmen			
Zinsen	474 113.85		
Einzahlungen der Lehrkräfte	314 487.40		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und Kaufmännischen Schule	308 612.15		
Einzahlungen des Kantons	424 069.85		
Beiträge für Teuerungszulagen	127 150.20		
Diverse Einnahmen	—.—		
	1 648 433.45		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	111 877.20	1 536 556.25	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	433 031.15		
Rückzahlungen	68 321.95		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	130 150.20		
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	14 641.50		
Abschreibungen	74 921.05		
Verschiedene Ausgaben	11 968.10	733 033.95	
Vermehrung des Deckungskapitals			803 522.30
Deckungskapital am 31. Dezember 1971			11 227 755.70
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			9 426 022.75
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			231 696.05
Postcheckguthaben			82 819.—
Debitoren			27 538.90
			11 228 076.70
abzüglich Kreditoren			321.—
Deckungskapital am 31. Dezember 1971			11 227 755.70

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		116 930.65	
Zinserträge	344 597.70		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	58 926.20	285 671.50	402 602.15

Ausgaben

Arbeitslosenentschädigungen		2 370.55	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber u. Versicherte etc.		862.30	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den			
kant. Fonds für Arbeitslosenfürsorge		35 094.15	
Anrechenbare Verwaltungskosten		27 007.—	
Prämien netto	80 974.20		
Grundprämien	71 976.—		
Vorausbezahlte Prämien pro 1972	8 998.20	8 998.20	74 332.20

Ueberschuss aus der Betriebsrechnung II			328 269.95
Reinertrag pro 1971			43 184.60
			<u>371 454.55</u>

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1971 betrug			7 062 533.85
Das Vermögen am 31. Dezember 1970 betrug			6 691 079.30
Vermögens-Vermehrung im Jahre 1971 (wie oben)			<u>371 454.55</u>

Vermögensausweis

Aktiven

Postcheck		9 225.65	
Glarner Kantonalbank Glarus		7 759.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		7 054 422.15	
Verrechnungssteuer-Guthaben		33.75	
Prämien-Ausstände		90.50	
Mobilien		1.—	7 071 532.05

Passiven

Transit. gebuchte Prämienvorauszahlungen 1972			8 998.20
Vermögen am 31. Dezember 1971			<u>7 062 533.85</u>

Betriebsrechnung II

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.
Zinsertrag des Prämienausgleichs-Fonds			58 926.20
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	42 646.60		
Anrechenbare Verwaltungskosten	27 007.—	15 639.60	
Prämienerlasse		102.—	15 741.60
Uebertrag auf die Betriebsrechnung I			43 184.60
 Vermögen und Vermögens-Ausweis			
Das Vermögen des Prämienausgleichs-Fonds, das vollum-			
fänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt			
ist, blieb im Jahre 1971 unverändert auf			1 380 280.—
Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ar-			
beitslosenversicherung ist der Einnahmenüberschuss aus			
der Betriebsrechnung II einstweilen dem Stammvermögen			
der Kasse zuzuweisen.			

Ausgaben

Vermögen und Vermögens-Ausweis**AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus**

Verwalter: Jakob Leuzinger

A. Betriebsrechnung 1971

(1. Februar 1971—31. Januar 1972)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge			5 460 796.05
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die			
landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			11 185.76
Rückerstattungsforderungen			9 115.20
			5 481 097.01
Ausgaben			
AHV-Renten und Hilfslosenentschädigungen			11 416 571.—
IV-Renten, Taggelder und Hilfslosenentschädigungen			1 701 816.—
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	68 300.90		
Kommission	13 400.55		81 701.45
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige			400 942.30
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an			
landwirtschaftliche Arbeitnehmer		17 042.60	
Bergbauern		282 925.—	299 967.60
			13 900 998.35

Ausgaben

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		13 900 998.35
Die Einnahmen betragen		5 481 097.01
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		8 419 901.34

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1971—31. Januar 1972)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		178 307.48
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, KZK, UVL)		183 382.90
übrige Einnahmen		32 403.75
		16 484.20
		410 578.33

Ausgaben

Personalaufwand		218 582.50
Sozialleistungen		24 847.25
Sachaufwand		25 199.05
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		17 765.25
Unterhalt und Reparatur von Büromöbeln und -Maschinen sowie Abschreibungen		28 336.15
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		47 479.70
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		20 720.—
übrige Ausgaben		6 307.35
		389 237.25

Abschlussergebnis

Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		410 578.33
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		389 237.25
Ueberschuss		21 341.08

C. Bilanz

Aktiven

Kasseneigene Anlagen		353 101.65
Kasse und Postcheck		893 806.59
Vorschuss an die Zweigstellen		52 100.—
Abrechnungspflichtige		84 845.60
		1 383 853.84

	Fr.	Fr.
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		991 981.05
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		13 470.—
übrige Passiven		8 706.—
Reserven		348 355.71
		<u>1 362 512.76</u>
 Abschlussresultat		
Die Aktiven betragen		1 383 853.84
Die Passiven betragen		1 362 512.76
Vorschlag in laufender Rechnung		<u>21 341.08</u>
 D. Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1972		369 696.79
Vermögen am 1. Februar 1971		348 355.71
Vermögensvermehrung im Jahre 1971		<u>21 341.08</u>
 E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus		344 076.65
Fondsgelder Habenausgleich		16 595.14
Kasseneigenes Finanzvermögen		<u>360 671.79</u>
 b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		9 025.—
Gesamtes Kassenvermögen		<u>369 696.79</u>

F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
(1. Januar 1971—31. Dezember 1971)

a) Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Auszahlungen im Gesamten		2 019 002.—
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag		1 009 501.—
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		1 009 501.—
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		504 750.50*
zu Lasten des Kantons		504 750.50

*wovon 1/3 = Fr. 168 250.15 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie 2/3 = Fr. 336 500.35 zu Lasten der Fürsorge-
gemeinden

b) Verwaltungsrechnung

Personalaufwand		20 879.35
Sachaufwand		10 904.40
zu Lasten des Kantons		31 783.75

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1971

Einnahmen (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1970	4 931.60	
2. Mobiliarprämien	332 119.15	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	118 889.55	
4. Vergütungen des Rückversicherers:		
Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	96 139.—	
5. Schaden- und Prämien-Reserve, Rückversicherung	153 469.25	
6. Entnahme Feuerlöschreserve	2 000.—	707 548.55

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1971	174 005.55	
2. Erledigte Elementarschäden 1971	33 948.20	
3. Erledigte Schäden Nebenbranchen	8 222.55	
4. Schatzungskosten	6 325.05	
5. Rückversicherungsprämien	144 829.60	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda etc.	6 371.10	
Drucksachen, Unkosten Nebenbranchen	6 928.10	
7. Unkosten, Porti, Telefon, AHV usw.	6 965.65	
8. Bankspesen und Depotgebühren	2 544.40	
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	39 305.55	
10. Verwaltungskosten	31 930.40	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	63 456.55	
12. Beiträge für Feuerpolizei	28 422.75	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlage und Anschaffungen	15 000.—	
14. Rückstellung Nebenbranchen	10 000.—	
15. Schadenausgleichsreserve	70 000.—	648 255.45

Die Einnahmen betragen 707 548.55

Die Ausgaben betragen 648 255.45

Rechnungsüberschuss 1971 59 293.10

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1970 4 931.60

Reingewinn 1971 54 361.50

Verwendung des Ueberschusses gemäss § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds 27 000.—

Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds 10 800.—

Zuweisung an den Gewinnanteilfonds 10 800.—

Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve 2 700.—

Zuweisung an das Beitragskonto
für Feuerlöschwesen 2 700.—

Vortrag auf neue Rechnung 5 293.10

59 293.10

Bilanz per 31. Dezember 1971

	Fr.	Fr.
Kasse	1 617.60	
Guthaben Postcheck	16 257.55	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	14 821.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 277 000.—	
Aktien, Anteilscheine etc.	35 000.—	
Hypotheken Trockengrasanlage AG, Mollis	80 000.—	
Immobilien	155 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	8 126.20	
Guthaben Rückversicherung	83 469.25	
Transitorische Aktiven	4 535.95	3 275 828.55
Passiven		
Prämienübertrag	124 039.70	
Schwebende Schäden Feuer	86 100.—	
Schwebende Schäden Elementar	16 000.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	6 000.—	
Schadenausgleichsreserve	70 000.—	
Rückstellung Nebenbranchen	10 000.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 612 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	152 000.—	
Gewinnanteilfonds	152 000.—	
Eigene Feuerlöschreserve	34 000.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	8 000.—	
Transitorische Passiven	395.75	
Saldovortrag	5 293.10	3 275 828.55

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1971

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

Zinsen netto			528 070.25
--------------	--	--	------------

Ausgaben

1. Invalidenrenten			35 331.—
2. Altersrenten			726 977.50
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			75 346.80
4. Auszahlungen Alterskapital			576 535.—
5. Rückerstattungen			220.—
6. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			10.—
7. Verwaltungskosten			46 455.45
8. Depotgebühren			11 105.—
9. Porti und Postcheckspesen			6 517.10
10. Unkosten, Drucksachen, Büromiete usw.			6 735.35
			<u>1 485 233.20</u>

Abschlussergebnis

Die Ausgaben betragen			1 485 233.20
Die Einnahmen betragen			528 070.25
Rückschlag			<u>957 162.95</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1971

Wertschriften		12 355 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 517 169.36	
Ausstehende Verrechnungssteuer		138 491.35	
Postcheckguthaben 87-96		63 017.75	
Deckungskapital bestehend aus:			
Total Reserven per 1. Januar 1971	13 774 183.41		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	957 162.95		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1971 gemäss techn. Bilanz	<u>12 817 020.46</u>		12 817 020.46
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			1 256 658.—
		<u>14 073 678.46</u>	<u>14 073 678.46</u>

1971er Jahresrechnung der Bodenschaden- versicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1971		25 494.—
2. Versicherungsprämien pro 1971		30 646.50
3. Stempelgebühren per 1971		1 928.50
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer:		
a) von Wertschriften	39 792.80	
b) von Kontokorrent	356.30	40 149.10
5. Rückbuchung der 1970er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		29 205.—

127 423.10

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1971		1 928.50
2. Schadenvergütungen		32 520.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		37 835.—
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	3 157.80	
b) Depotgebühr und Bankspesen	1 144.30	4 302.10

76 585.60

Abschlussresultat

Die Einnahmen betragen		127 423.10
Die Ausgaben betragen		76 585.60
Vorschlag pro 1971		50 837.50

Bilanz per 31. Dezember 1971

Aktiven

Obligationen		913 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank		64 779.—
Ausstehende 1971er Versicherungsprämien		30 646.50
Ausstehende Stempelgebühren pro 1971		1 928.50
Ausstehende Verrechnungssteuerrückerstattung		6 030.95
		<hr/> 1 016 384.95

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		37 835.—
Stempelabgabe pro 1971		1 928.50
Reservefonds		976 621.45
		<hr/> 1 016 384.95

Vermögensbewegung

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1971		976 621.45
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1970		925 783.95
Vermögensvermehrung pro 1971		50 837.50

1971er Jahresrechnung der Gebäude- versicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen

	Fr.	Fr.
1. 1971er Versicherungsprämien von Fr. 2 262 913 600.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag)		1 675 773.80
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1971		113 145.90
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	15 577.35	
b) von Obligationen	114 365.—	
c) von Kontokorrent	2 464.35	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	45 985.—	
	178 391.70	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	5 119.40	173 272.30
Rückvergütung des interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Brandschäden		180 025.95
Rückvergütung des interkantonalen Rückversicherungs- verbandes an die Elementarschäden		23 287.50
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		60 492.85
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		18 411.10
8. Beitrag derselben an den Feuerwehrcurs für Offiziere und Geräteführer		5 300.15
9. Beitrag derselben an den Feuerschauer- Instruktionskurs		1 933.—
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		2 000.—
11. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1970 für pendente Brandschäden		455 000.—
b) Schadenreserve 1970 für pend. Elementarschäden		141 222.95
c) der Rückstellung 1970 für Feuerwehrzwecke		354 000.—
Total der Einnahmen		3 203 865.50

Ausgaben

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1971		113 573.40
2. Brandschadenvergütungen	355 664.95	
Schatzungskosten b./Brandschäden	3 109.80	358 774.75
3. Elementarschadenvergütungen	84 036.80	
Schatzungskosten b./Elementarschäden	3 660.50	87 697.30
4. Wandbelag- und Dachprämien		24 664.55
Uebertrag		584 710.—

	Fr.	Fr.
Hertrag		584 710.—
5. Beiträge an Kaminumbauten	99 066.65	
Taggelder für Expertisen	6 917.90	105 984.55
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		369 273.70
7. Andere Beiträge:		
a) Nachwächterkosten	6 000.—	
b) Feuerschaukosten	16 460.—	
c) Kaminfegermeisterverband	200.—	
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	3 026.—	
e) Feuerwehrverband des Kts. Glarus	1 200.—	
f) Schweiz. Verein für Schweisstechik	630.—	27 516.—
8. Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungs- verband		
a) für Feuerversicherung	210 765.95	
b) für Elementarversicherung	239 129.75	449 895.70
9. Gebäudeschatzungskosten		23 807.85
10. Verwaltungskosten:		
a) Honorare	13 500.—	
b) Delegationen und Taggelder	837.10	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	14 865.95	
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	61 270.60	90 473.65
11. Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		6 477.30
12. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		378 000.—
13. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		15 848.10
14. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		107 000.—
15. Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Grundwasserpumpwerke, Hydrantenanlagen usw.	432 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	75 000.—	507 000.—
Total der Ausgaben		2 665 986.85
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		3 203 865.50
Die Ausgaben betragen		2 665 986.85
Vorschlag pro 1971		537 878.65

Bilanz per 31. Dezember 1971
Aktiven

	Fr.	Fr.
Interkant. Rückversicherungs-Verband Bern		67 507.—
Obligationen		2 866 000.—
Hypotheken		311 546.97
Gebäudekonto		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	80 200.—	
c) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	52 400.—	
d) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	90 000.—	
f) Liegenschaft GB 54 Linthal	97 000.—	
g) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	84 700.—	
h) Liegenschaft GB 511 Engi	114 900.—	
i) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	87 300.—	
k) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	92 200.—	907 700.—
Ausstehende 1971er Versicherungsprämien		1 675 773.80
Ausstehender Anteil an der 1971er Stempelsteuer		113 145.90
		<u>5 941 673.67</u>

Passiven

Kontokorrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		234 656.10
Transitorische Passiven		113 145.90
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		378 000.—
an Elementarschäden	107 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	15 848.10	122 848.10
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Grundwasserpumpwerke, Hydrantenanlagen usw.	432 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	75 000.—	507 000.—
Reservefonds		4 586 023.57
		<u>5 941 673.67</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1971		4 586 023.57
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1970		4 048 144.92
Vermögensvermehrung pro 1971		<u>537 878.65</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Ertrag

Aktivzinse		10 980 582.55
Kommissionen und Depotgebühren		653 727.27
Ertrag des Wechselportefeuilles		138 832.67
Ertrag der Wertschriften		1 605 053.—
Diverse Erträge		130 952.92
		<u>13 509 148.41</u>

Aufwand

Passivzinse		9 950 948.26
Bruttogewinn		3 558 200.15

Verwaltungskosten und Beiträge	1 976 302.25	
Abschreibung an Bank-Immobilien	100 000.—	
Rückstellung für Renovationen an Bank-Immobilien in Näfels und Schwanden	150 000.—	2 226 302.25

Reingewinn		1 331 897.90
Gewinnvortrag des Vorjahres		32 870.28
Verfügbarer Reingewinn		1 364 768.18

Verwendung des Reingewinnes

Verzinsung des Dotationskapitals:		
Fr. 5 000 000.—	zu 5%	
Fr. 2 000 000.—	zu 5 ³ / ₄ %	365 000.—
Zusätzliche Abschreibung an Bank-Immobilien		100 000.—
Einlage in den Reservefonds		260 000.—
Ablieferung an den Kanton		600 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		39 768.18
		<u>1 364 768.18</u>

Bilanz per 31. Dezember 1971

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Postcheck- und Giro-Guthaben	9 610 007.37	
Coupons	45 503.10	
Banken-Debitoren auf Sicht	4 165 169.59	
Banken-Debitoren auf Zeit	1 000 000.—	
Wechsel	2 963 508.50	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	3 668 291.—	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	24 494 015.20	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	1 100 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung	22 374 209.65	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	16 785 538.05	
Hypothekaranlagen	154 903 685.86	
Wertschriften	42 848 050.—	
Bank-Immobilien	2 500 000.—	
Sonstige Aktiven	2 504 046.85	
Banken-Kreditoren auf Sicht		296 794.—
Kreditoren auf Sicht		38 087 566.11
Kreditoren auf Zeit		5 140 233.35
Spareinlagen		229 406 784.98
Pfandbriefdarlehen		1 100 000.—
Checks und kurzfristige Dispositionen		35 878.55
Sonstige Passiven		900 000.—
Dotationskapital		7 000 000.—
Reservefonds		6 955 000.—
Gewinnvortrag		39 768.18
	288 962 025.17	288 962 025.17
Kautionsverpflichtungen	4 279 067.—	
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktien	369 330.—	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1971	44 156	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1970	43 159	
Zunahme pro 1971	997	

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1971

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		3 182 352.70
Röntgen und Physikalische Therapie		443 865.50
Operationstaxen		9 326.60
Verschiedene Einnahmen		103 152.24
Personalkosten	4 708 238.15	
Allgemeine Verwaltungskosten	130 438.32	
Nahrungsmittel und Getränke	415 261.79	
Aerztliche Bedürfnisse	650 063.80	
Röntgen und Physikalische Therapie	103 857.50	
Licht und Wärme	227 867.20	
Inventaranschaffungen und Unterhalt	69 420.85	
Unterhalt der Gebäude und Anlagen	73 510.30	
Uebrige Betriebskosten	54 575.40	
Ausserordentliche Aufwendungen	54 213.73	
	6 487 447.04	3 738 697.04
Defizit 1971 (Budget 2 837 000.—)		2 748 750.—
	6 487 447.04	6 487 447.04
 Bilanz per 31. Dezember 1971		
	Aktiven	Passiven
Kassa	21 924.87	
Postcheck	117 014.39	
Bank	5 186.30	
Wertschriften	274 272.70	
Guthaben bei Patienten, Krankenkassen und Versicherungen	724 229.85	
Waren	397 404.75	
Mobilien	17 001.—	
Andere Aktiven	22 315.30	
Kreditoren		320 548.96
Depositen		253 592.90
Rückstellungen		71 216.59
Fonds		118 078.33
Transitorische Passiven		4 955.75
Betriebsvermögen		810 956.63
	1 579 349.16	1 579 349.16

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1972

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		4 026 273.—
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		3 500 000.—		—.—
910 Anteil Ortsgemeinden	700 000.—		—.—	
911 Anteil Schulgemeinden	700 000.—		—.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	700 000.—		—.—	
101.1 Personalsteuern		—.—		45 669.95
102 Eigenkapitalsteuer von juristischen Personen		1 900 000.—		—.—
910 Anteil Ortsgemeinden	570 000.—		—.—	
911 Anteil Schulgemeinden	380 000.—		—.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	380 000.—		—.—	
103 Einkommens- und Reinertragssteuern		19 000 000.—		17 336 468.45
910 Anteil Ortsgemeinden	4 370 000.—		3 987 387.75	
911 Anteil Schulgemeinden	2 790 000.—		2 552 554.95	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	—.—		260 047.—	
950 Anteil Kantonsschule	250 000.—		221 280.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	570 000.—		260 047.05	
104 Kantonale Bausteuer		1 464 000.—		—.—
104.1 Spitalbausteuer		—.—		1 714 569.15
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	1 464 000.—		1 714 569.15	
105 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 300 000.—		1 635 026.60
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		365 000.—		241 041.55
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		620 000.—		653 278.40
210 Miet- und Pachtzinsen		27 000.—		30 800.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	3 000.—		2 326.45	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		18 000.—		38 588.10
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		6 000.—		7 686.60
311 Andere Rückerstattungen		18 000.—		25 791.65
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		6 000.—		7 749.05
601 Ständerat	23 000.—		20 600.—	
602 Landrat	30 000.—		33 530.80	
603 Landrätliche Kommissionen	10 000.—		7 212.70	
604 Regierungsrat, Besoldungen	158 000.—		145 195.45	
605 Taggelder und Abordnungen	56 000.—		56 305.50	
606 Experten- und Spezialkommissionen	30 000.—		32 509.90	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Regierungskanzlei	420 000.—		366 687.15	
Ratsweibel und Abwart	66 000.—		55 701.85	
Übertrag	13 670 000.—	28 224 000.—	9 715 955.70	25 762 942.50

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	13 670 000.—	28 224 000.—	9 715 955.70	25 762 942.50
621 Taggelder der Beamten	10 000.—		7 125.60	
660 Altersversicherung der Regierungsräte	17 100.—		14 857.10	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	190 000.—		150 870.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	50 000.—		53 495.45	
671 Teuerungszulage an Rentner	160 000.—		130 219.90	
680 Uebriger Personalaufwand	5 000.—		5 784.85	
701 Landsgemeinde	16 000.—		16 177.65	
702 Fahrtsfeier	8 000.—		8 152.15	
703 Konferenzen	10 000.—		10 702.30	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	51 000.—		44 805.75	
710 Druckkosten	75 000.—		86 785.75	
711 Memorial und Amtsbericht	65 000.—		68 233.—	
712 Kosten des Amtsblattes	22 000.—		19 740.50	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	15 000.—		3 020.—	
713 Kanzleibedarf	35 000.—		30 596.90	
714 Bücher und Zeitschriften	2 000.—		1 466.45	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	70 000.—		57 608.05	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	26 000.—		23 813.70	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	9 000.—		7 693.55	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.—		25 472.65	
719 Uebriger Sachaufwand	11 000.—		6 742.44	
801 Prozesskosten	—.—		750.—	
930 Beiträge für Verkehrswesen	—.—		29 079.85	
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.—		1 200.—	
933 Beiträge verschiedener Art	30 000.—		82 084.75	
	14 577 400.—	28 224 000.—	10 602 734.04	25 762 942.50
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		100 000.—		88 462.95
150 Bussen und Kostenrechnungen		130 000.—		174 829.42
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 000.—		30 028.40	
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—		2 300.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	16 500.—		14 580.—	
Kriminalgerichtspräsident	21 000.—		18 700.—	
Zivilgerichtspräsident	38 600.—		33 750.—	
Augenscheingerichtspräsident	5 900.—		5 460.—	
660 Altersversicherung	9 000.—		9 169.50	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	148 000.—		128 346.80	
Verhöramt	71 100.—		63 638.90	
Staatsanwalt	16 700.—		22 432.20	
Gerichtswibel und Abwart	42 500.—		55 342.10	
710 Druckkosten	5 000.—		9 238.40	
Übertrag	417 300.—	230 000.—	392 986.30	263 292.37

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	417 300.—	230 000.—	392 986.30	263 292.37
713 Kanzleibedarf	7 000.—		7 197.15	
715 Telefon, Porti, Frachten	14 000.—		13 699.20	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	4 000.—		5 027.80	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	11 000.—		10 214.70	
719 Uebriger Sachaufwand	7 000.—		6 177.65	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	6 000.—		5 991.80	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	7 000.—		6 558.20	
803 Gefangenenwäsche	1 000.—		1 065.95	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		902.45	
805 Kosten der Sträflinge	10 000.—		10 073.55	
806 Vergütungen an Anzeiger	500.—		639.20	
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 000.—		10 530.80	
810 Inkassogebühren	—.—		5 922.10	
820 Revisionskosten	1 500.—		1 580.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	10 000.—		13 062.75	
	505 300.—	230 000.—	491 629.60	263 292.37
	15 082.700.—	28 454 000.—	11 094 363.64	26 026 234.87
2. Finanz- und Handelsdirektion				
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 200 000.—		801 461.75
910 Anteil der Fürsorgegemeinden	240 000.—		177 175.30	
911 Anteil der Schulgemeinden	180 000.—		92 760.65	
106 Spitalbausteuer		180 000.—		151 530.25
510 Tilgung auf Spitalbaukonto	180 000.—		151 530.25	
107 Nachsteuern		10 000.—		14 772.05
910 Anteil der Gemeinden	4 500.—		—.—	
108 Billettsteuer		100 000.—		112 810.65
951 Uebertrag auf Kantonsspital	100 000.—		112 810.65	
109 Grundstückgewinnsteuer		400 000.—		664 657.90
531 Anteil des Ausgleichsfonds	40 000.—		110 776.35	
912 Anteile der Ortsgemeinden	160 000.—		221 552.55	
110 Handelsregistergebühren		90 000.—		127 010.05
901 Bundesanteil	32 000.—		47 802.40	
111 Lotterieggebühren		15 000.—		10 275.95
130 Besteuerung der Wasserwerke		740 000.—		740 417.05
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 900 000.—		3 000 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		426 000.—		399 604.05
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		274 000.—		259 813.15
240 Salzregal Ertrag		240 000.—		303 750.50
830 Aufwand	130 000.—		170 216.40	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		550 000.—		550 000.—
Übertrag	1 086 500.—	8 125 000.—	1 104 624.55	7 136 103.35

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 086 500.—	8 125 000.—	1 104 624.55	7 136 103.35
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		32 000.—		32 118.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 400.—		2 897.80
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		300.—		5 669.—
501 Verzinsung der Landesschuld	1 050 000.—		798 792.45	
440 Zins zu Lasten Spitalbauten		140 000.—		153 854.70
511 Tilgung auf Konto Sernftalbahnnumstellung	30 000.—		300 000.—	
540 Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		485.—	
607 Steuerkommissionen	7 000.—		4 766.70	
620 Besoldungen Steuerkommissariat	535 000.—		453 919.70	
Staatskasse	80 000.—		65 560.70	
Finanzkontrolle	37 000.—		19 063.25	
401 Bundesbeitrag an Kosten Finanzkontrolle		43 000.—		25 953.20
621 Taggelder Steuerkommissariat	12 000.—		11 160.65	
660 Beamtenversicherung Prämien	350 000.—		319 444.15	
Einkaufssummen	25 000.—		12 396.45	
Sparkasse	210 000.—		145 161.65	
680 Uebrigere Personalaufwand	300.—		—.—	
710 Druckkosten	26 000.—		30 776.80	
713 Kanzleibedarf	12 000.—		9 533.50	
719 Uebrigere Sachaufwand	5 000.—		2 505.—	
810 Steuerrödel und Steuereinzug	85 000.—		70 224.90	
820 Revision der Staatskasse	8 000.—		5 300.—	
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	400.—		400.—	
931 Beitrag Glarnerische Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
933 Beitrag Alpentunnels, Propaganda	—.—		20 000.—	
	3 567 900.—	8 342 700.—	3 381 815.45	7 356 596.45
3. Militärdirektion				
162 Militärflichtersatz (Kantonsanteil)		30 000.—		38 789.40
720 Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		8 848.20	
310 Bundesvergütung		5 000.—		5 279.20
721 Militärarrestanten	700.—		130.20	
311 Bundesvergütung		350.—		84.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		—.—	
250 Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		—.—
3. 1 Militärverwaltung	169 000.—		146 205.05	
620 Besoldungen	120 000.—		102 552.85	
621 Taggelder	2 000.—		2 121.—	
Übertrag	131 700.—	36 350.—	113 652.25	44 152.60

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	131 700.—	36 350.—	113 652.25	44 152.60
640 Sektionschefs	35 000.—		33 633.75	
710 Druckkosten	4 000.—		3 140.35	
713 Kanzleibedarf	4 000.—		2 320.75	
719 Uebriger Sachaufwand	4 000.—		2 436.35	
3. 2 Vorunterrichtswesen	38 000.—	30 000.—	33 557.90	30 781.60
606 Kantonale Vorunterrichtskommission	3 000.—		2 775.60	
720 Kosten des Vorunterrichts	35 000.—		30 782.30	
401 Bundesbeitrag		30 000.—		30 781.60
3. 3 Schiesswesen	16 500.—		17 306.55	
607 Kantonale Schiesskommission	1 500.—		1 375.—	
930 Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	15 000.—		15 931.55	
3. 4 Zivilschutz	973 000.—	577 000.—	1 173 043.07	683 243.45
608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		616.60	
620 Besoldungen	93 000.—		79 836.20	
621 Taggelder	5 000.—		5 488.45	
720 Ausbildung	80 000.—		25 049.22	
721 Material und Ausbildung	450 000.—		443 729.25	
722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	5 000.—		1 743.30	
510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	10 000.—		50 000.—	
723 Uebriger Sachaufwand	8 000.—		10 588.—	
310 Bundesvergütungen		288 000.—		308 573.05
410 Anteile der Gemeinden		76 000.—		32 453.—
420 Anteile von Firmen		—.—		17 427.20
724 Ausbildungszentrum Wyden	80 000.—		93 243.05	
311 Bundesbeitrag		48 000.—		—.—
931 Subventionen an Schutzräume	230 000.—		458 636.85	
401 Bundesbeiträge		100 000.—		186 914.—
411 Gemeindebeiträge		65 000.—		137 876.20
725 Unterhalt Kriegsspital	10 000.—		4 112.15	
3. 5 Zeughausverwaltung	749 000.—	716 000.—	640 985.—	643 985.65
620 Besoldungen	121 000.—		81 439.50	
630 Arbeitslöhne	275 000.—		241 158.70	
661 Unfallversicherung	5 000.—		4 219.30	
662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	32 000.—		41 866.05	
713 Kanzleibedarf	2 000.—		965.50	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	3 000.—		2 340.95	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9 000.—		6 526.85	
719 Uebriger Sachaufwand	3 000.—		1 508.90	
724 Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	240 000.—		191 501.85	
Übertrag	1 896 200.—	643 350.—	1 950 618.57	758 177.65

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 896 200.—	643 350.—	1 950 618.57	758 177.65
725 Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	50 000.—		61 510.50	
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	4 000.—		3 295.—	
728 Zeughausbedarf	5 000.—		4 651.90	
301 Vom Bund an Besoldungen		110 000.—		68 521.95
302 an Arbeitslöhne		260 000.—		229 489.05
303 an Unfallversicherung		4 000.—		3 992.30
304 an AHV und Beamtenversicherungsprämien		30 000.—		61 748.15
312 an Bekleidung und Ausrüstung		250 000.—		203 713.30
313 an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		45 000.—		60 099.10
314 an Zeughausbedarf		3 500.—		3 461.10
315 an Telefon, Porti usw.		2 500.—		3 557.85
316 an Heizung, Beleuchtung, Wasser		8 000.—		6 417.90
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 000.—		2 984.95
	1 955 200.—	1 359 350.—	2 020 075.97	1 402 163.30
4. Polizeidirektion				
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren		140 000.—		163 892.35
810 Bezugskosten	20 000.—		22 241.60	
113 Gebühren für Schiffskontrolle		2 000.—		1 750.50
606 Kosten der Experten	1 500.—		674 60	
120 Handelsreisendenpatente		11 000.—		11 485.—
901 Bundesanteil	—.—		—.—	
121 Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		22 717.25
122 Marktpatente		6 000.—		5 766.60
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		62 000.—		62 383.50
530 Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 100.—		3 119.15	
640 Kontrolle für Mass und Gewicht	1 000.—		550.—	
730 Sachaufwand	500.—		274.10	
731 Filmprüfung	1 000.—		748.80	
4. 1 Jagdwesen	145 900.—	145 000.—	143 983.90	153 346.30
120 Jagdpatente		95 000.—		91 310.—
813 Bezugsprovisionen	1 600.—		1 422.40	
840 Jagdhaftpflichtversicherung	8 000.—		7 000.—	
950 Uebertrag auf Wildschadenfonds	4 500.—		4 010.—	
330 Erlös aus Wildabschuss		10 000.—		7 487.30
530 Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 200.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut		40 000.—		54 549.—
620 Besoldungen der Wildhüter	98 000.—		92 711.90	
Übertrag	143 200.—	386 000.—	136 952.55	421 341.50

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	143 200.—	386 000.—	136 952.55	421 341.50
641 Wohnungsentschädigung	2 800.—		2 754.—	
650 Bekleidung und Ausrüstung	5 000.—		11 115.20	
680 Uebrigere Personalaufwand	4 000.—		3 332.05	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	3 000.—		778.25	
732 Uebrigere Sachaufwand	15 000.—		16 660.10	
4. 2 Fischereiwesen	66 300.—	65 400.—	36 659.50	73 531.90
120 Fischereipatente		55 000.—		61 413.40
814 Bezugsprovisionen	1 800.—		1 585.60	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 500.—		1 685.50
402 Bundesbeitrag Fischzucht		1 200.—		2 733.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	32 000.—		19 725.95	
621 Taggelder	8 000.—		4 647.35	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	20 000.—		7 246.30	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 500.—		2 082.45	
733 Uebrigere Sachaufwand	2 000.—		1 371.85	
4. 3 Polizeikorps	1 055 500.—	91 500.—	1 018 630.30	98 851.10
620 Besoldungen	760 000.—		720 494.60	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	48 000.—		35 226.90	
651 Bekleidung und Ausrüstung	30 000.—		25 802.15	
652 Ausbildung	10 000.—		6 747.95	
660 Haftpflichtversicherungen	15 000.—		10 284.95	
715 Telefon, Porti, Frachten	21 000.—		16 636.55	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	30 000.—		32 318.25	
731 Polizeianzeiger und Transporte	5 000.—		4 408.15	
310 Rückvergütungen von Transporten		3 500.—		3 282.35
732 Uebrigere Sachaufwand	40 000.—		39 433.60	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	12 000.—		10 151.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.—		9 376.30	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	50 000.—		60 675.40	
210 Mietzinsen		22 000.—		21 300.—
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 000.—		14 268.75
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	22 500.—		22 784.50	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	—.—		24 290.—	
	1 294 800.—	542 900.—	1 226 881.95	593 724.50

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion				
510 Tilgung Grundbuchvermessung	73 000.—		39 000.—	
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	3 184 000.—	3 184 000.—	2 936 701.—	2 936 701.—
130 Motorfahrzeugtaxen		2 000 000.—		1 879 841.50
840 Haftpflichtversicherung	500.—		461.60	
131 Fahrradtaxen		84 000.—		84 051.50
841 Haftpflichtversicherung	35 000.—		30 849.30	
401 Benzinzoll		1 100 000.—		972 808.—
510 Tilgungen:				
gewöhnl. Strassenunterhalt	1 225 000.—		—.—	
aussergewöhnl. Strassenunterhalt	460 000.—		—.—	
Gemeindestrassen	250 000.—		—.—	
Konto Strassen und Brücken	919 500.—		2 635 655.—	
620 Besoldungen	184 000.—		165 997.05	
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621 Taggelder	2 000.—		1 511.10	
710 Druckkosten	15 000.—		13 534.65	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		3 581.90	
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	30 000.—		25 110.40	
5. 2 Bauamt	384 000.—	175 500.—	322 589.85	277 442.93
110 Konzessionsgebühren		500.—		1 490.50
242 Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		100 000.—		200 952.43
620 Besoldungen	240 000.—		241 781.70	
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	30 000.—		23 612.75	
661 Unfallversicherung	14 500.—		14 317.60	
680 Uebriger Personalaufwand	500.—		283.50	
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	90 000.—		32 771.—	
713 Kanzleibedarf	8 000.—		9 204.45	
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		618.85	
5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	146 900.—		123 937.15	
620 Besoldung der Chauffeure	43 700.—		39 535.35	
641 Extraentschädigungen	3 200.—		3 151.50	
740 Sachaufwand	100 000.—		81 250.30	
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 350 000.—	1 350 000.—	1 282 166.85	155 723.95
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	380 000.—		330 296.15	
631 Arbeitslöhne Schneebruch	200 000.—		199 139.30	
740 Sachaufwand Strassen in Regie	300 000.—		197 816.85	
310 Rückvergütungen		20 000.—		35 119.80
741 Sachaufwand Schneebruch	250 000.—		408 570.85	
311 Rückvergütungen		5 000.—		7 804.15
Übertrag	4 917 900.—	3 384 500.—	4 558 051.15	3 257 067.88

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 917 900.—	3 384 500.—	4 558 051.15	3 257 067.88
742 Tunnelbeleuchtung Walenseestrasse	160 000.—		107 183.95	
402 Bundesbeitrag		100 000.—		112 800.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen . .	60 000.—		39 159.75	
440 Tilgung a/5.1		1 225 000.—		—.—
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	480 000.—	480 000.—	495 848.40	37 066.80
740 Sachaufwand Naturereignisse	20 000.—		22 238.20	
Durchlässe	5 000.—		4 600.50	
Schalen	10 000.—		32 186.75	
Mauern	100 000.—		107 070.60	
Brücken	5 000.—		1 041.80	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	40 000.—		32 279.15	
310 Rückvergütungen Fried		20 000.—		37 066.80
742 Belagserneuerungen	300 000.—		296 431.40	
440 Tilgung aus 5.1		460 000.—		—.—
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	3 500.—		2 348.05	
630 Arbeitslöhne	1 000.—		—.—	
740 Sachaufwand	1 500.—		1 348.05	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	403 000.—		288 390.62	
750 Rathaus	25 000.—		30 996.27	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	15 000.—		14 707.45	
752 Gerichtshaus	115 000.—		110 099.80	
753 Zeughaus und Pulverturm	15 000.—		15 334.50	
754 Salzmagazin	1 000.—		65.70	
755 Trümpyhaus	10 000.—		6 986.80	
756 Werkhof Landerwerb 40 000.—				
Bau 60 000.—	100 000.—		141.60	
757 Kantonsschule	25 000.—		25 190.95	
758 Haus Hug, Rathausplatz	10 000.—		6 127.60	
759 Haus Mercier	40 000.—		38 581.05	
759.1 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.—		158.90	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	45 000.—		40 000.—	
5. 8 Wasserbauten	220 000.—	15 000.—	207 924.35	32 800.—
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 An Gemeinden	20 000.—		—.—	
930 An Korporationen und Private	100 000.—		107 924.35	
401 Bundesbeiträge		15 000.—		32 800.—
5. 9 Beiträge	380 000.—	250 000.—	157 467.40	4 520.—
910 Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungs- strassen	250 000.—		59 101.40	
Übertrag	6 494 400.—	5 204 500.—	5 758 007.67	3 439 734.68

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 494 400.—	5 204 500.—	5 758 007.67	3 439 734.68
440 Tilgung a/5.1		250 000.—		—.—
912 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	—.—		9 040.—	
401 Bundesbeiträge		—.—		4 520.—
933 Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG, Kantonsanteil	80 000.—		89 326.—	
930 Beiträge an Sozialen Wohnungsbau	50 000.—		—.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrrechtbeseitigung	681 600.—		2 020 384.25	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	55 600.—		—.—	
621 Taggelder	6 000.—		—.—	
790 Sachaufwand	16 000.—		17 922.15	
510 Gewässerschutz: Tilgung	300 000.—		1 000 000.—	
511 Rückstellung für Kehrrechtbeseitigung (Tilgung)	300 000.—		1 000 000.—	
936 Oelwehr	4 000.—		2 462.10	
	7 306 000.—	5 454 500.—	7 876 757.92	3 444 254.68
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.—		24 226.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—		5 000.—	
640 Entschädigung für die Absenzkontrolle	—.—		300.—	
6. 1 Schulinspektorat	57 400.—		51 142.65	
620 Besoldungen	52 400.—		45 904.—	
621 Taggelder	5 000.—		5 238.65	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	128 400.—		81 513.25	
620 Besoldungen	98 000.—		60 061.90	
621 Taggelder	400.—		1 054.25	
760 Anschaffungen	20 000.—		9 951.25	
761 Sachaufwand	10 000.—		10 445.85	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	72 300.—	64 000.—	66 387.40	52 099.—
620 Besoldungen	47 000.—		42 961.85	
621 Taggelder	5 800.—		4 502.80	
760 Sachaufwand	9 000.—		10 239.60	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		64 000.—		52 099.—
761 Anteil Kosten Kanton	10 500.—		8 683.15	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	17 000.—		17 460.30	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 000.—		2 400.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.—		9 060.30	
Übertrag	280 100.—	88 000.—	221 803.60	76 325.—

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	280 100.—	88 000.—	221 803.60	76 325.—
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	5 100.—		4 297.20	
640 Entschädigungen	4 500.—		3 700.—	
760 Sachaufwand	300.—		297.20	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	208 000.—	53 000.—	157 756.55	46 295.—
620 Besoldung Berufsberatung	68 000.—		63 963.35	
621 Taggelder Berufsberatung	4 000.—		3 325.20	
760 Sachaufwand Berufsberatung	4 000.—		2 712.60	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		26 000.—		24 677.—
620.1 Besoldungen Berufsbildungsamt	33 000.—		—.—	
621.1 Taggelder Berufsbildungsamt	3 000.—		—.—	
761 Sachaufwand Berufsbildungsamt	3 000.—		—.—	
601 Berufsbildungskommissionen	3 000.—		—.—	
602 Lehrlingskommissionen	—.—		9 806.05	
762 Lehrlingsprüfungen	60 000.—		52 149.35	
402 Bundesbeitrag hieran		15 000.—		11 618.—
931 Lehrlingsstipendien	30 000.—		25 800.—	
403 Bundesbeitrag hieran		12 000.—		10 000.—
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	367 500.—	207 000.—	600.—	329.50
640 Kant. Zentralstelle für gewerbl. Bildungswesen (aufgehoben)	—.—	—.—	600.—	329.50
620 Besoldungen	270 000.—		—.—	
621 Taggelder	7 500.—		—.—	
760 Sachaufwand	90 000.—		—.—	
401 Bundesbeitrag		117 000.—		—.—
410 Beiträge der Gemeinden		75 000.—		—.—
420 Beiträge von Verbänden und Lehrmeistern		15 000.—		—.—
6. 8 Kantonsschule	1 742 000.—	487 000.—	1 502 526.13	460 683.65
250 Zins des Kantonsschulfonds		6 000.—		6 909.65
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		1 764.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		210 000.—		211 600.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		7 000.—		7 130.—
440 Erwerbssteueranteil		250 000.—		221 280.—
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.—		5 224.10	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 150 000.—		869 681.50	
Rektorat usw.	20 000.—		15 400.—	
Hilfslehrer	150 000.—		233 505.80	
Stellvertreter	20 000.—		19 545.—	
Abwarte	46 000.—		41 231.90	
Kanzleipersonal	17 000.—		14 243.45	
Übertrag	2 269 700.—	835 000.—	1 583 289.10	583 633.15

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	2 269 700.—	835 000.—	1 583 289.10	583 633.15
660 Lehrerversicherungskasse	130 000.—		128 298.40	
661 AHV/IV	40 000.—		35 990.40	
662 Unfallversicherung	16 000.—		14 730.20	
710 Druckkosten	5 000.—		4 666.20	
713 Kanzleibedarf	3 000.—		2 702.70	
715 Telefon, Porti usw.	2 000.—		2 010.85	
671 Reinhaltung der Schulgebäude	10 000.—		7 725.40	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 000.—		3 005.65	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.—		17 165.60	
719 Uebriger Sachaufwand	10 000.—		11 303.55	
760 Lehrerbildung und Delegationen	7 000.—		7 097.50	
761 Lehrmittel	10 000.—		9 802.—	
762 Schulmaterial	14 000.—		13 355.28	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	18 000.—		18 496.70	
764 Schulreisen / Exkursionen / Turnen und Sport	24 000.—		18 326.95	
765 Einmalige Anschaffungen	12 000.—		—.—	
766 Schulgesundheitspflege	5 000.—		5 333.20	
767 Berufsberatung	500.—		34.—	
930 Verschiedene Beiträge	3 500.—		3 649.80	
6. 9 Beiträge	5 793 800.—	393 500.—	5 603 408.35	396 444.60
910 Beiträge an die Besoldungen:				
Primarlehrer	2 000 000.—		1 731 147.85	
Arbeitslehrerinnen	315 000.—		274 184.90	
Sekundarlehrer	470 000.—		411 527.15	
Reallehrer	50 000.—		—.—	
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	45 000.—		29 056.25	
914 Beiträge an Fortbildungsschulen:				
Gewerbliche Fortbildungsschulen	65 000.—		226 170.30	
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	125 000.—		102 051.40	
402 Bundesbeiträge		75 000.—		130 617.—
915 Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.—		19 950.—	
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.—		129 894.40	
510 Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	130 000.—		132 054.10	
919 Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	20 000.—		20 398.60	
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	7 000.—		6 966.95	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.—		1 673.10	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.—		12 300.—	
923 Beiträge an Stenographiekurse	1 500.—		2 250.—	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	50 000.—		54 028.80	
Übertrag	6 471 200.—	910 000.—	5 340 637.28	714 250.15

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 471 200.—	910 000.—	5 340 637.28	714 250.15
925 Beitrag an Schulversicherung	106 000.—		48 589.30	
410 Von den Schulgemeinden		50 000.—		20 000.—
926 Nichtbetriebs-Unfallversicherung der Lehrer	—.—		5 712.40	
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	130 000.—		195 388.15	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	44 000.—		41 004.35	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	100 000.—		90 668.—	
411 Anteil Schulgemeinden		40 000.—		36 267.20
933 Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 500.—		53 425.—	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 500.—		25 325.—	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	90 000.—		82 742.70	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		5 000.—		4 265.—
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		32 000.—		30 750.90
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		9 000.—		29 422.90
935.1 Beitrag an Fachkurse	2 000.—		1 672.75	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	300 000.—		354 449.10	
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	30 000.—		34 534.40	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	105 000.—		100 953.30	
413 Anteil Schulgemeinden		52 500.—		50 888.60
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	20 000.—		19 016.80	
405 Bundesbeitrag		—.—		—.—
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 600.—		5 600.—	
942 Stipendien	350 000.—		300 135.80	
406 Bundesbeitrag hieran		130 000.—		94 233.—
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.—		7 615.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	20 000.—		10 400.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	180 000.—		179 500.—	
510 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	200 000.—		500 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	92 000.—		—.—	
947.1 Beitrag an Turnhallenneubau Klosterschule Näfels	—.—		40 000.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		8 000.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	40 200.—		33 522.50	
620 Besoldungen	35 000.—		29 144.—	
621 Taggelder	1 200.—		938.85	
760 Sachaufwand	4 000.—		3 439.65	
	8 396 500.—	1 228 500.—	7 490 391.83	980 077.75

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds		6 000.—		7 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	13 000.—	3 000.—	11 277.85	5 378.65
601 Taggelder	2 000.—		2 294.20	
640 Entschädigungen	9 500.—		8 845.—	
719 Sachaufwand	300.—		98.95	
801 Versorgungskosten	1 200.—		39.70	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		3 000.—		5 378.65
7. 2 Kantonaler Fürsorger	30 000.—		24 351.70	
620 Besoldung	27 400.—		21 825.45	
621 Taggelder	2 000.—		2 526.25	
719 Sachaufwand	600.—		—.—	
7. 3 Beiträge	393 800.—	49 100.—	532 611.55	49 491.20
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.—		2 176.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 100.—		1 088.10
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
Kantonale Trinkerfürsorge	24 000.—		20 000.—	
Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	12 000.—		16 135.30	
Kurs, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 000.—		162.30	
Anstalten mit glarnerischen Insassen	28 000.—		24 671.—	
440 Uebertrag von der Direktion des Innern		48 000.—		48 403.10
935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.—		8 117.35	
936 Verschiedene Beiträge	7 000.—		4 312.20	
934 Baubeiträge an Altersheime	300 000.—		446 437.40	
	436 800.—	58 100.—	568 241.10	61 869.85
8. Sanitätsdirektion				
8. 1 Kantonales Laboratorium	187 600.—	44 000.—	205 891.30	42 530.50
310 Laboratoriumseinnahmen		20 000.—		16 489.35
401 Bundesbeitrag		16 000.—		18 832.85
620 Besoldungen	120 000.—		111 374.15	
621 Taggelder	9 000.—		9 955.10	
640 Ortsexperten und Stellvertreter	16 000.—		14 416.50	
410 Anteil der Gemeinden		8 000.—		7 208.30
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.—		1 266.40	
Übertrag	146 000.—	44 000.—	137 012.15	42 530.50

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	146 000.—	44 000.—	137 012.15	42 530.50
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 000.—		2 937.15	
719 Uebriger Sachaufwand:				
Apparate und Instrumente	15 000.—		19 840.05	
Betrieb des Laboratoriums	20 000.—		42 461.95	
Lokalmiete	3 600.—		3 640.—	
8. 2 Fleischschau	18 000.—	11 000.—	18 192.80	9 467.—
770 Sachaufwand	18 000.—		18 192.80	
401 Bundesbeitrag		2 000.—		422.—
310 Für Fleischschaubegleitscheine		9 000.—		9 045.—
8. 3 Sanitätsdienst	40 500.—	1 600.—	37 614.75	2 994.20
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		200.—		321.80
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.—		9 513.05	
401 Bundesbeiträge		1 000.—		1 983.25
772 Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		1 281.90	
402 Bundesbeitrag		400.—		689.15
774 Baderettungsdienst	16 000.—		14 465.80	
910 Hebammenwesen	12 000.—		11 218.90	
773 Verbandsmaterial für den Kriegsfall	500.—		1 135.10	
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	384 500.—	45 000.—	306 660.25	65 952.40
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	4 000.—		32 776.50	
310 Rückerstattungen		—.—		27 837.—
401 Bundesbeiträge		1 000.—		731.65
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	330 000.—		230 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidg. Gesundheitsamt		44 000.—		37 383.75
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 000.—		31 786.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	6 000.—		5 597.75	
8. 5 Kantonsspital	3 446 000.—	115 000.—	2 719 697.55	131 505.55
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—		3 389.90	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	15 000.—		22 317.25	
660 Sparkasse des Hauspersonals	15 000.—		13 546.25	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 208 000.—		2 598 678.—	
442 Billettsteuer		100 000.—		112 810.65
771 Krankentransport	30 000.—		23 167.90	
310 Rückerstattungen		15 000.—		18 694.90
772 Schule für praktische Krankenpflege	175 000.—		58 598.25	
8. 6 Beiträge	294 500.—		246 089.90	
931 Beiträge an Geburten	27 000.—		21 720.—	
Übertrag	4 103 600.—	216 600.—	3 309 776.65	252 449.65

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	4 103 600.—	216 600.—	3 309 776.65	252 449.65
932 Beiträge an Kinderkrippen	6 000.—		4 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	15 000.—		14 713.45	
934 Unentgeltliche Beerdigung	190 000.—		162 195.90	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	36 000.—		32 960.55	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		10 000.—	
	4 371 100.—	216 600.—	3 534 146.55	252 449.65
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	101 100.—	30 000.—	76 215.35	29 494.10
620 Besoldungen	88 000.—		64 812.05	
621 Taggelder	9 000.—		7 472.80	
661 Unfallversicherung	600.—		543.90	
713 Kanzleibedarf	3 500.—		3 386.60	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		30 000.—		29 494.10
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule und Landwirtschaftliche Berufsschule	60 000.—	13 200.—	48 816.20	17 641.35
620 Besoldung	29 500.—		34 634.—	
621 Taggelder	500.—		613.10	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	5 000.—		4 222.80	
780 Sachaufwand	10 000.—		9 346.30	
401 Bundesbeitrag		9 000.—		17 641.35
781 Landwirtschaftliche Berufsschule	15 000.—		—.—	
402 Bundesbeitrag		4 200.—		—.—
9. 3 Kriegswirtschaft	5 500.—	1 500.—	5 688.60	1 460.—
621 Taggelder	1 000.—		1 080.80	
640 Entschädigungen	1 500.—		1 638.—	
780 Sachaufwand	3 000.—		2 969.80	
320 Kostenvergütungen		1 500.—		1 460.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	51 000.—	52 000.—	46 100.05	52 411.—
131 Hundetaxen		52 000.—		52 411.—
812 Bezugskosten	4 000.—		4 006.55	
640 Wartgelder	32 000.—		28 083.60	
780 Sachaufwand	15 000.—		14 009.90	
9. 5 Alpaufsicht	2 000.—		1 316.90	
606 Alpkommission	2 000.—		1 316.90	
Übertrag	219 600.—	96 700.—	178 137.10	101 006.45

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	219 600.—	96 700.—	178 137.10	101 006.45
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	242 800.—	73 250.—	205 300.80	59 496.80
607 Viehschaukommission	6 000.—		5 354.45	
781 Viehschau	12 000.—		11 328.30	
782 Prämiiierung der Zuchtbestände	6 100.—		6 046.50	
401 Bundesbeitrag		3 050.—		2 868.25
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	7 200.—		7 150.—	
402 Bundesbeiträge		7 200.—		7 150.—
784 Ausmerzaktionen	80 000.—		71 506.55	
403 Bundesbeitrag		60 000.—		46 435.40
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	65 000.—		46 161.05	
404 Bundesbeitrag		3 000.—		3 043.15
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	16 500.—		7 753.95	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	39 500.—	14 750.—	38 066.—	12 782.25
930 Zuchtstiere	16 500.—		16 380.—	
401 Bundesbeiprämien		8 250.—		8 190.—
931 Kühe	10 000.—		9 250.—	
402 Bundesbeiprämien		5 000.—		3 259.25
932 Rinder	4 400.—		4 370.—	
933 Gemeindestiere	5 600.—		5 400.—	
934 Kleinviehprämien	3 000.—		2 666.—	
404 Bundesbeiprämien		1 500.—		1 333.—
9. 8 Meliorationen	960 000.—	205 000.—	522 240.10	134 554.10
510 Meliorationen, Tilgung	570 000.—		257 418.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	170 000.—		167 686.—	
402 Bundesbeiträge		85 000.—		83 843.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	220 000.—		97 136.10	
403 Bundesbeiträge		100 000.—		44 425.—
410 Gemeindebeiträge		20 000.—		6 286.10
9. 9 Beiträge	1 955 600.—	1 820 955.—	1 188 730.85	1 042 065.25
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	7 500.—		7 800.—	
401 Bundesbeitrag		3 500.—		6 200.—
931 Beiträge an Ziegenherden	3 000.—		2 915.—	
402 Bundesbeitrag		1 500.—		1 315.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	30 000.—		52 899.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	53 500.—		53 475.75	
403 Bundesbeitrag		22 950.—		22 963.50
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	40 000.—		46 514.—	
405 Bundesbeitrag		20 000.—		23 257.—
Übertrag	1 597 000.—	437 650.—	1 108 447.75	361 575.10

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 597 000.—	437 650.—	1 108 447.75	361 575.10
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	8 500.—		7 414.70	
940 Betriebsberatung und Beiträge	250 000.—		236 612.95	
407 Bundesbeitrag		241 000.—		227 734.35
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 800.—		24.15	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelbau	7 000.—		4 928.—	
409 Bundesbeitrag		7 000.—		4 677.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		5.—		6.40.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	1 525 000.—		755 298.—	
409.2 Bundesbeitrag		1 525 000.—		755 912.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	3 000.—		2 917.30	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	13 000.—		13 832.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	9 700.—		1 500.—	
	3 417 500.—	2 210 655.—	2 132 474.85	1 349 904.85
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	125 000.—		96 227.60	
621 Taggelder	15 000.—		12 359.80	
661 Unfallversicherung	1 100.—		662.20	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		40 000.—		40 377.10
713 Kanzleibedarf	9 500.—		3 861.80	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	500.—		84.—	
950 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		288 600.—	
951 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		111 400.—	
930 Verschiedene Beiträge	7 000.—		6 383.70	
10. 1 Natur- und Heimatschutz	100 000.—			
520 Einlage in Natur- und Heimatschutzfonds	100 000.—		—.—	
	658 100.—	40 000.—	519 579.10	40 377.10
11. Direktion des Innern				
110 Grundbuchgebühren		280 000.—		314 181.85
620 Grundbuchamt, Besoldungen	205 000.—		155 170.20	
302 Anteil Gebäudeversicherung		10 000.—		10 000.—
140 Kanzleigegebühren		20 000.—		26 446.85
401 Anteil am Alkoholmonopol		480 000.—		484 031.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—		10 000.—	
Übertrag	215 000.—	790 000.—	165 170.20	834 659.70

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	215 000.—	790 000.—	165 170.20	834 659.70
950 Uebertrag auf Fürsorgedirektion	48 000.—		48 403.10	
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	30 000.—		18 000.—	
621 Zivilstandsinspektorat	400.—		313.40	
701 Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	10 000.—		10 000.—	
702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	100 000.—		—.—	
821 Eidg. Volkszählung	—.—		19 472.—	
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweise	139 050.—	47 500.—	122 068.30	43 268.40
620 Besoldungen	117 000.—		104 989.10	
621 Taggelder	1 300.—		1 059.70	
710 Druckkosten	5 000.—		3 127.50	
713 Kanzleibedarf	1 500.—		622.75	
719 Uebrigter Sachaufwand	14 000.—		12 019.25	
820 Revisionskosten	250.—		250.—	
301 Vergütung der Fremdenpolizei Anteil Arbeitslosenkasse:		3 500.—		4 070.—
302 am Personalaufwand		39 000.—		35 635.10
310 am Sachaufwand		5 000.—		3 563.30
11. 2 Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	80 600.—	80 600.—	69 015.—	69 015.—
620 Besoldungen	80 600.—		69 015.—	
301 Rückvergütung der Verwaltung		80 600.—		69 015.—
11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	297 650.—	260 000.—	214 706.90	193 990.55
620 Besoldungen	292 400.—		205 294.65	
719 Sachaufwand	5 250.—		9 412.25	
301 Rückvergütung der Verwaltung		260 000.—		193 990.55
11. 4 Beiträge	4 800 700.—	2 244 833.—	3 546 554.65	1 626 367.60
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	38 000.—		35 356.25	
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	11 000.—		10 447.05	
930 Beiträge an die Krankenkassen	430 000.—		280 000.—	
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.—		—.—	
933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 500.—		1 530.15	
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	109 000.—		86 664.—	
411 Anteile der Gemeinden		36 333.—		28 888.—
936 Beiträge an gewerbliche Bürgerschafts- genossenschaften	2 000.—		2 094.95	
939 Beitrag des Kantons an die AHV	1 458 500.—		1 211 244.—	
940 Beitrag des Kantons an die IV	815 500.—		588 194.25	
412 Anteile der Gemeinden		758 000.—		599 812.70
Übertrag	3 787 400.—	1 972 433.—	2 882 679.55	1 769 634.35

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3 787 400.—	1 972 433.—	2 882 679.55	1 769 634.35
941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 934 000.—		1 330 924.—	
401 Bundesbeitrag		967 000.—		664 936.—
413 Anteile der Gemeinden		483 500.—		332 730.90
942 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		100.—	
943 Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	59 200.—	7 500.—	—.—	—.—
910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	15 000.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		7 500.—		—.—
930 Beiträge an Verkehrswesen	24 200.—		—.—	
931 Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	20 000.—		—.—	
	5 780 600.—	3 430 433.—	4 213 703.55	2 767 301.25

Zusammenstellung

Rechnung 1970			Voranschlag 1972		Voranschlag 1971	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11 094 363.64	26 026 234.87	1. Allgemeine Verwaltung	15 082 700.—	28 454 000.—	14 704 200.—	27 834 500.—
3 381 815.45	7 356 596.45	2. Finanzdirektion	3 567 900.—	8 342 700.—	3 713 900.—	7 796 700.—
2 020 075.97	1 402 163.30	3. Militärdirektion	1 955 200.—	1 359 350.—	1 683 700.—	1 175 350.—
1 226 881.95	593 724.50	4. Polizeidirektion	1 294 800.—	542 900.—	1 220 900.—	551 900.—
7 876 757.92	3 444 254.68	5. Baudirektion	7 306 000.—	5 454 500.—	6 267 700.—	3 013 500.—
7 490 391.83	980 077.75	6. Erziehungsdirektion	8 396 500.—	1 228 500.—	7 265 600.—	1 062 500.—
568 241.10	61 869.85	7. Fürsorgedirektion	436 800.—	58 100.—	429 400.—	58 100.—
3 534 146.55	252 449.65	8. Sanitätsdirektion	4 371 100.—	216 600.—	3 879 100.—	215 500.—
2 132 474.85	1 349 904.85	9. Landwirtschaftsdirektion	3 417 500.—	2 210 655.—	2 109 750.—	1 403 210.—
519 579.10	40 377.10	10. Forstdirektion	658 100.—	40 000.—	533 000.—	37 000.—
4 213 703.55	2 767 301.25	11. Direktion des Innern	5 780 600.—	3 430 433.—	5 459 969.—	3 469 705.50
44 058 431.91	44 274 954.25	Teuerungszulagen 1972	52 267 200.—	51 337 738.—	47 267 219.—	46 617 965.50
216 522.34		Vorschlag	597 000.—			
		Rückschlag		1 526 462.—		649 253.50
44 274 954.25	44 274 954.25		52 864 200.—	52 864 200.—	47 267 219.—	47 267 219.—

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	407 500.—	1 666 000.—	2 653 152.80	2 440 460.85
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		22 000.—		31 337.—
750 Unterhaltskosten	25 000.—		73 872.05	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	—.—		1 002 578.95	
402 Bundesbeitrag		—.—		14 588.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	—.—		1 127 847.10	
401 Bundesbeitrag an dito		—.—		528 436.45
501 Darlehenszins	242 500.—		295 000.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	140 000.—		153 854.70	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		1 644 000.—		1 866 099.40
II. Uebrigtes Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		15 000.—		15 000.—
320 Pachtzins		1 000.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		10 000.—		10 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation		100 000.—	806 054.40	270 000.—
750 Bauausgaben	—.—		806 054.40	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
401 Bundesbeiträge		—.—		170 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule				1 054.95
750 Bauausgaben (Projektwettbewerb)	—.—		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung		—.—		1 054.95
2015 Haus Mercier		30 000.—		35 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		35 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		10 000.—		10 000.—
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
Total Verwaltungsvermögen	407 500.—	1 821 000.—	3 459 207.20	2 771 515.80

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	2 500 000.—	1 929 500.—	1 652 109.70	1 651 155.—
740 Bauausgaben	2 500 000.—		1 652 109.70	
410 Gemeindebeiträge		345 000.—		—.—
401 Bundesbeiträge		665 000.—		215 500.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		919 500.—		1 435 655.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	22 850 000.—	21 000 000.—	11 101 615.—	10 970 530.64
740 Bauausgaben	22 800 000.—		11 093 156.20	
501 Bauzinsen	50 000.—		8 458.80	
401 Bundesbeiträge		21 000 000.—		9 770 530.64
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		—.—		1 200 000.—
3006 Baukonto Sernftalstrasse	2 500 000.—	1 700 000.—	3 213 613.70	2 432 983.85
740 Bauausgaben	2 500 000.—		3 213 613.70	
401 Bundesbeiträge		1 600 000.—		2 400 000.—
410 Gemeindebeiträge		100 000.—		32 983.85
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		—.—		—.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen			2 312.30	
740 Bauausgaben	—.—		2 312.30	
Total Strassenbauten	27 850 000.—	24 629 500.—	15 969 650.70	15 054 669.49
Uebrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	450 000.—	350 000.—	338 940.—	288 300.—
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	450 000.—		338 940.—	
401 Bundesbeiträge		250 000.—		188 300.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		100 000.—		100 000.—
3101 Schulhausbauten	650 000.—	300 000.—	16 866.30	300 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	650 000.—		16 866.30	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.917		300 000.—		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	73 000.—	73 000.—	39 182.40	39 000.—
701 Kosten der Grundbuchvermessung inkl. Uebersichtspläne (28 000.—)	73 000.—		39 182.40	
Übertrag	1 173 000.—	650 000.—	394 988.70	588 300.—

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 173 000.—	650 000.—	394 988.70	588 300.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510		73 000.—		39 000.—
3102 Zivilschutzbauten		10 000.—	6 666.70	55 000.—
910 Beiträge an Gemeinden	—.—		6 666.70	
401 Bundesbeiträge		—.—		5 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 3.4.510		10 000.—		50 000.—
3103 Gewässerschutz	1 236 000.—	1 236 000.—	14 571.65	1 000 000.—
910 Beiträge an Sammelkanäle Abwasser- reinigungsanlagen	1 200 000.—		9 571.65	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	36 000.—		5 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		300 000.—		1 000 000.—
250 Tilgung aus Rückstellung		936 000.—		
3104 Kehrlichtverbrennungsanlage	1 600 000.—	1 600 000.—	150 579.95	1 000 000.—
750 Bauausgaben	1 600 000.—		150 579.95	
410 Gemeindebeiträge		800 000.—		—.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.511		300 000.—		1 000 000.—
440 Tilgung aus Rückstellung		500 000.—		—.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	564 100.—	534 600.—	254 527.75	317 743.40
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	50 000.—		46 762.50	
910 Beiträge an Gemeinden	418 300.—		152 272.55	
930 Beiträge an Korporationen und Private	95 800.—		55 492.70	
401 Bundesbeiträge		384 600.—		206 343.40
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.511		150 000.—		111 400.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	550 500.—	547 100.—	542 965.10	576 264.90
910 Beiträge an Gemeinden	367 400.—		123 508.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	183 100.—		419 457.10	
401 Bundesbeiträge		297 100.—		287 664.90
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.510		250 000.—		288 600.—
3106 Mellorationen	1 140 000.—	1 140 000.—	514 836.—	514 836.—
910 Beiträge an Gemeinden	268 000.—		232 514.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	872 000.—		282 322.—	
401 Bundesbeiträge		570 000.—		257 418.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 9.8.510		570 000.—		257 418.—
Übertrag	6 263 600.—	5 790 700.—	1 879 135.85	4 091 144.30

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	6 263 600.—	5 790 700.—	1 879 135.85	4 091 144.30
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	1 203 000.—	744 000.—	117 000.—	510 860.—
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	1 203 000.—		117 000.—	
250 Entnahme aus Rückstellung		544 000.—		—.—
410 Beiträge der Gemeinden		—.—		10 860.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.510		200 000.—		500 000.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung		30 000.—	340 000.—	300 000.—
930 Beiträge an Sernftalbahn AG	—.—		340 000.—	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 2.511		30 000.—		300 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	1 943 300.—	700 000.—		400 000.—
440 Zuweisung a/ord. Verwaltungsrechnung		300 000.—		400 000.—
250 Entnahme aus Rückstellung		400 000.—		—.—
910 Beiträge an Gemeinden	1 943 300.—		—.—	
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	9 409 900.—	7 264 700.—	2 336 135.85	5 302 004.30
Zusammenzug	37 667 400.—	33 715 200.—	21 764 993.75	23 128 189.59
Verwaltungsvermögen	407 500.—	1 821 000.—	3 459 207.20	2 771 515.80
Strassenbauten	27 850 000.—	24 629 500.—	15 969 650.70	15 054 669.49
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	9 409 900.—	7 264 700.—	2 336 135.85	5 302 004.30
Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	37 667 400.—	37 667 400.—	23 128 189.59	23 128 189.59
Total der Einnahmen		33 715 200.—		23 128 189.59
Total der Ausgaben	37 667 400.—		21 764 993.75	
Ueberschuss der Einnahmen			1 363 195.84	
Ueberschuss der Ausgaben		3 952 200.—		

III. Gesamtrechnung

	Voranschlag 1972		Rechnung 1970	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	52 864 200.—	51 337 738.—	44 058 431.91	44 274 954.25
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	37 667 400.—	33 715 200.—	21 764 993.75	23 128 189.59
Ausgabenüberschuss		5 478 662.—		
Einnahmenüberschuss			1 579 718.18	
	90 531 600.—	90 531 600.—	67 403 143.84	67 403 143.84